

Frage:
Ist die Ge-
richtsbar-
keit d. paten-
tlichen Kun-
den in d. in-
land d. Reichs
gesetzg.
gülden?









50

360

Frage:

Ist die Gerichtbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider?

Ein

Vorläufiger Versuch

von einem größerm Werke,

worinn

die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten, und Nuntien besonders nach Deutschland zu schicken, erwiesen, und gegen eine historisch-kanonische Abhandlung, die im verfloffenen Jahre von den Legaten, und Nuntien der Päbste von ihren Schicksalen, und ihrer Gewalt erschien, vertheidigt wird.

1787.



Lasset uns den heiligen, römischen, apostolischen Stuhl in Eh-
ren halten, der unser Lehrmeister in der Kircheneinrichtung
seyn soll, wie er die Mutter der priesterlichen Würde ist.
Man muß also die Demuth mit der Sanftmuth verbinden, und
wenn uns auch dieser heilige Stuhl ein fast unerträgliches Joch
aufbürden soll, so sollen wir es dennoch mit frommer Ehr-
furcht und Geduld ertragen.

Kapitul. Karls des Grossen vom Jahre 801. (bey Valuz.

I. Band. der Kapit. S. 357. in der pariser Ausgabe.)

aus dem Kirchenrathe von Tribur, bey welchem 22 deutsche Bis-
chöfse, und unter diesen die Erzbischöfse Hatto von Maynz: Her-
mann von Köln, und Rothbod von Trier gegenwärtig waren.

Es ward auch im Jahre 895. wiederholt und erneuert.





An den katholischen Leser.

Es ist bereits ein Werk zu Stande gebracht, worinn das Recht, und die Gewalt der römischen Päbste, Legaten, und Nuntien besonders nach Deutschland zu schicken, durch eine ununterbrochene Reihe von kanonischen Gesetzen, und durch den Leitfadern der Kirchengeschichte erklärt, und bewiesen ist. Man hat darinn nichts unberührt gelassen, was immer ein ungenannter Schriftsteller im verstorbenen Jahre in seiner historisch-kanonischen Abhandlung von den Legaten und Nuntien der Päbste von ihren Schicksalen und ihrer Gewalt die Macht des römischen Stuhles in diesem Stücke zu entkräften listig, und kühn genug ausgedacht, und angebracht hat. Da man nun eben im Begriffe ist, gedachtes Werk zu übersetzen, so hielt man es inzwi-

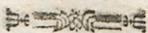


sehen für gut, gleichsam einen Versuch daraus zu ziehen, und eine Frage davon in den Druck zu geben, die für Deutschland überaus wichtig ist, die aber der ungenannte Verfasser verdrehet, und auf eine ganz wunderliche Art vorgetragen hat. Die Macht der römischen Päbste von dergleichen Legationen bey den Deutschen verhaßt zu machen, nahm der ungenannte Verfasser seine Zuflucht zu den gräulichsten Verläumdungen, und suchte dadurch zu erweisen, daß die Gerichtbarkeit der päpstlichen Legaten und Nuntien, besonders diejenige Gerichtbarkeit, welche von den Kanonisten die contentiöse (jurisdictio contentiosa) genannt wird, den Reichsgesetzen, und der Reichsverfassung zuwider sey. Ich habe zwar in den größern Werke sowohl diese Gerichtbarkeit der päpstlichen Nuntien, als auch diejenige, die man die Freywillige (jurisdictionem voluntariam) zu nennen pflegt, durch unwiderlegliche und sonnenklare Beweise erwiesen; für jetzt aber wollen wir nur die Frage aus der dritten Abhandlung des größern Werkes aufwerfen: Ob denn die contentiöse Gerichtbarkeit der päpstlichen Nuntien gar so bössartig sey, daß dadurch die Reichsgesetze, und die Reichsverfassung gänzlich umgestossen werden soll? Hieraus wird sich zeigen, daß von dem Verfasser keine gröbere Verläumdung erdacht; den heiligen Stuhle keine gröbere Unbild zugesügt, und unter das Volk hätte ausgestreut werden können, als diese ist. Unbehuftsame Leser muß man in der That warnen, und ihnen begreiflich

lich machen, daß durch alle Beweisgründe, die entweder aus den kaiserlichen Kapitulationen, oder aus den vorzüglichsten Streithändeln, die bey der Nuntiaturs zu Köln oder selbst bey den römischen Gerichtshändeln angebracht wurden, gezogen sind, nichts minder als das bewiesen sey, was der ungenannte Verfasser gar so gerne bewiesen haben wollte. Im Gegentheile es erhellt vielmehr daraus: wie sehr ganz Deutschland, und selbst dem römischen Reiche daran liegt, daß das Ansehen und die Gerichtbarkeit des römischen Pabstes und seiner Nuntien besonders in streitigen Fällen aufrecht, und unverletzt erhalten werde. Nun zur Sache.



Am



Anzeige der Abschnitte,
in welche die vorgelegte Frage eingetheilt ist.

I. Abschnitt. Was ist von den Nachtheilen zu halten, welche aus der Gerichtbarkeit des römischen Papstes und seiner Nuntien in Streitfällen nach dem Vorgehen des ungenannten Verfassers für die deutsche Nation entspringen sollen?

II. Abschnitt. Die sogenannten kaiserlichen Kapitulationen, und ihre Geschichte.

III. Abschnitt. Anmerkungen über diese Kapitulationen, so viel als davon zur geistlichen Gerichtbarkeit des Papstes und seiner Nuntien gehrt.

IV. Abschnitt. Ungerechte Klagen des ungenannten Verfassers; und anderer seines Gleichen, daß bürgerliche Streithändel zu den römischen Richtersthühlen, und zur Gerichtbarkeit der Nuntien gezogen wurden.

V. Abschnitt. Was denn endlich der ungenannte Verfasser aus den Streithändeln gewinnen könne, die manchmal wider die römischen Gerichtsthühle einiger deutschen Handel wegen erregt wurden?

§. 1. Es werden die Uneinigkeiten erwogen, die aus dem Handel des Kaspar Joseph von Huygen entstanden sind, und die Betrüge aufgedeckt, wie sehr sich der ungenannte Verfasser in Erzählung dieser Begebenheit verlossen hat.

§. 2. Der Handel des Grafs Styrum ehemaligen Domdechanten, für jetzt aber verdienstvollsten Bischofs zu Speyer, und die daraus entsprungen heftige Uneinigkeit nützt dem ungenannten Verfasser nicht nur nichts; sondern er schlägt sich dadurch selbst.

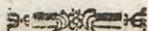
Fra

Frage:
Ist die Gerichtbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider?

Die Väter zu Tribur hielten nach dem Beispiele Karls des Großen, den apostolischen Stuhl zu Rom so sehr in Ehren, und beschloßen: daß wenn uns auch von demselben ein fast unerträgliches Joch aufgebürdet würde, wir es doch mit frommer Ehrfurcht und Geduld ertragen sollten. Sie würden also ohne Zweifel in einen gerechten Unwillen ausgebrochen seyn, wenn man ihnen diese Frage, die ich zu beantworten, und zu entscheiden unternehme, vorgetragen hätte. Denn was wäre die Gerichtbarkeit der päpstlichen Nuntien im Deutschland anders, als ein unerträgliches Joch, wenn sie den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider wäre? Würden nun zwey und zwanzig der vornehmsten Kirchenvorsteher Deutschlands, die beschloßen hatten; man müsse doch auch ein solches Joch mit heiliger Ehrfurcht ertragen, würden sie es, sage ich, wohl zugegeben haben, daß man auf einmal bloß unter dem Namen und dem Vorwande eines fast unerträgliches Joches den apostolischen Stuhl in einen Streithandel aus keiner andern Ursache verwickle, als bloß die Gerichtbarkeit seiner Nuntien entweder zu vermindern, oder zu vertilgen. Im neunten christlichen Jahrhunderte würde man es wohl selbst nach dem Ausspruche so vieler der vorrestlichsten Bischöfe Deutschlands für das größte Unrecht gehalten haben, eine solche Gerichtbarkeit auch nur in einen Streithandel einzuleiten; weil wir aber jetzt, in demjenigen Zeitalter leben, in welchen man über diesen Punkt nicht nur sehr kühne Untersuchungen unternimmt; sondern auch über das, was die päpstlichen Rechte kränken und zernichten könnte, aufrührerisch zu schreiben anfängt, so wollen wir die Rechte des römischen Stuhles verteidigen. Der ungenannte Verfasser sucht hauptsächlich seinen Landesleuten

ten





ten beyzubringen, daß es um die vaterländischen Gesetze und Einrichtungen geschehen wäre, wenn das Ansehen und die Gewalt der apostolischen Nuntien noch ferner im Deutschlande bestünde, wir wollen aber seine Verläumdungen, so wie sie vorgetragen sind, der Ordnung nach widerlegen.

I Abschnitt.

Was ist von den Nachtheilen zu halten, welche aus der Gerichtbarkeit des römischen Pabstes und seiner Nuntien nach dem Vorgeben des ungenannten Verfassers für die deutsche Nation entspringen sollen?

L

Der ungenannte Verfasser hält sich an seinen Lehrmeister den Febrinus, und beruft sich auf die sogenannten Beschwerden der deutschen Nation, die er mit vollem Halse heraushebt, sie erweitert, und daraus zu erweisen sucht, daß die contentiöse Gerichtbarkeit der römischen Pabste, und ihrer Nuntien den deutschen Reichsgesesen, und Gewohnheiten folglich auch seinen Landesleuten überaus schädlich, und nachtheilig wäre. Er geht tief in die vorigen Zeiten, und auf den Ursprung dieser Beschwerden zurück. Seine Gründe sind zwar zu weit, und weiter hergeholt, als sie zur Hauptsache gehörig sind; inzwischen dienen sie ihm ganz vortreflich, alles dasjenige, was darinn den apostolischen Stuhl verhaßt machen könnte, noch auf eine gehäßigere Art herauszuheben. Er fängt a) vom Jahre 1457, und von den Klagen an, die der maynzische Kanzler Martin Mayer ein Mann, der dem römischen Hofe sehr auffähig war, dem Cardinal Aeneas Sylvius übersandte; von der vortreflichen Vertheidigung aber, die Sylvius von Rom aus an gedachten Mayer zurückschrieb, beobachtet er das tieffste Stillschweigen.

Das

a) S. 54.

Das heißt nun schon an sich selbst sehr arglistig; aber ja nicht gerade zu, und redlich zu Werke gegangen. Hierauf folgt er seinem Wegweiser Febronius auf den Fuß nach, und verfällt auf die berühmten Beschwerden der deutschen Nation, bestimmt alle ihre Stufen, und bemerkt ihre Verschiedenheit. Er erzählt also, daß unter der Regierung Maximilians I. auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1500 (oder vielmehr 1510) nur zehn dergleichen Beschwerden angebracht wurden. b) Nach der Hand hätten sie sich aber sehr vervielfältigt, und schon im Jahre 1521 wären sie auf eine große Anzahl angewachsen, und das bewiesen die Reichstagakten von Worms. c) Endlich wurden hundert dergleichen Beschwerden theils auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522 d) theils auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 e) vorgetragen, die in der Zwischenzeit ausgebrochen waren. Es verstoßt sich aber dieser Nachfolger des Febronius in vielen Stücken recht sehr.

II.

Zuerst verstoßt er sich darinn, daß er es selbst nicht bemerkt, was er seiner vortreflichen Nation für eine große Unbill zufüge; indem er diese Beschwerden für eine allgemeine Aufforderung der sämtlichen deutschen Nation anseht. Denn was die ersten zehn Beschwerden betrifft, die Maximilian im Jahre 1509 überreicht wurden, darüber hat bereits schon der Verfasser des italienischen Antifebronius f) mit Recht erinnert, „ Daß sie voll der arglistigsten Erweiterungen, abgeschmackten Possen, „ und pöbelhafter Gerüchte wären, und daß es sehr wahrscheinlich sey: „ Goldastus, jener sehr hitzig und gehäßige Feind der Kirche, der sie zu „ erst öffentlich bekannt gemacht hat, habe sie eigenmächtig der ganzen „ deut.

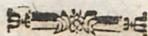
b) S. 56.

c) S. 57.

d) Eben daselbst.

e) S. 58.

f) I. B. S. 274.



„ deutschen Nation auf die verläumberisheste Art angebracht. „ Was
 aber die letzten hundert Beschwerden betrifft, so kann Niemand zweifeln „
 daß sie dieser sehr weisen Nation noch auf eine weit unverschämtere Art
 fälschlich zugeeignet werden. Denn wie gedachter Verfasser des **Antife-**
Bronius anmerkt, „ so sind sie nichts anders als gleichsam ein Register,
 „ welches erst nach der Abreise des **Muntius** vom nürnbergischen Reichs-
 „ tage im Jahre 1522 verfaßt, und in der Absicht dem Pabste **Sadrian**
 „ dem VI. zugesandt wurde, daß Jedermann einsehen soll, wie sehr die
 „ Baiern von der Geistlichkeit, und Deutschland vom römischen Hofe ge-
 „ quält und unterdrückt würde. „ Einem wahrhaft klugen und verstan-
 digen Mann muß es ganz unglaublich vorkommen, daß diese hundert
 Beschwerden vom Reichstage selbst, und im Namen der ganzen deutschen
 Nation erschienen sind. „ Denn in dieser Schrift wird das Fegfeuer ver-
 „ lacht; die Verehrung der Heiligen höhnißlich durchgehehelt. Die Bettel-
 „ orden werden mit Verläumdungen überhäuft; man fordert darinn, daß
 „ die Feyertage, die Einweihungen der Kirchen, der Kirchhöfe, und Glo-
 „ rien, und andere dergleichen Cäremonien als abergläubische Dinge auf-
 „ gehoben werden sollen. Es handelt sich auch darinn, daß man die
 „ Geistlichkeit den weltlichen Richtersthühlen unterwürfig machen soll. **Ul-**
 „ les dieses vorausgesetzt, wie kann man glauben, daß dergleichen Vor-
 „ träge von der ganzen deutschen Nation herrühren sollen; denn obschon
 „ mehrere damals zum Luthertume abgefallen sind; so blieben aber doch
 „ auch sehr viele im katholischen Glauben, und unter diesen viele, und
 „ zwar die angesehensten von der Geistlichkeit. Selbst **Goldast** wagte es
 „ nicht mehrere Beschwerden davon als bloß fünf und siebenzig dem Reichs-
 „ tage von Nürnberg zuzueignen; und es waren nicht einmal so viel.
 „ Hauptsächlich waren bey diesem Reichstage nur zehn Beschwerden, und
 „ diese sehr bescheiden angebracht, von denen wir bereits erwehnt haben,
 „ daß sie unter der Regierung **Maximilians** des I. verfaßt worden sind.
 „ Man hat vielleicht noch etliche hinzugefügt. Nur ein Lutheraner war es,
 „ der sie bis auf die hundertste Zahl vermehrt hatte. Dieses bezeugen
 „ die vornehmsten Schriftsteller **J. B. Cochläus** ein Zeitge,
 „ nos

„ nossen des damaligen Zeitalters, und ein sehr eifriger Vertheidiger der
 „ katholischen Wahrheit gegen Luthern sagt: g) da eben damals Kaiser
 „ Karl von Deutschland abwesend in Spanien war, wurde von seinem
 „ Bruder Ferdinand dem damaligen Reichsstatthalter der Reichstag zu
 „ Nürnberg gehalten. Auf diesem Reichstage wurde von vielen und ver-
 „ schiedenen Punkten des Glaubens abgehandelt. Denn der Pabst Hadri-
 „ an der VI. schickte den Erzbischof Franz Cheregar einen sehr berech-
 „ ten Mann mit vollkommensten Verhaltungsbefehlen dazu ab, wodurch
 „ er sich väterlich anerböth, die Gemüther der Deutschen zu besänftigen
 „ u. s. f. Je gütiger aber der Pabst sich bey seinen Anträgen erwieß, de-
 „ sto frecher handelten die Lutheraner dagegen. . . . Sie klagten
 „ recht sehr über die Mißbräuche des römischen Hofes, da doch der Pabst
 „ freywillig sich anerböth, sich gänzlich, und gütigt auf alle mögliche Art
 „ zu verwenden, daß diese Mißbräuche gehoben würden. Die Reichsfür-
 „ sten brachten zwar auch etliche Beschwerden vor, wodurch die deutsche
 „ Nation auf eine unbillige Art nicht nur vom römischen Hofe; sondern
 „ auch von den Bischöfen und Prälaten Deutschlands gedrücket zu seyn
 „ schien. Sie brachten diese Beschwerden nicht nur auf dem Reichstage
 „ zu Nürnberg; sondern auch schon zuvor dem Kaiser zu Worms vor.
 „ Die Lutheraner aber verdreheten alles, gaben ihnen eine schiefe Wen-
 „ dung; nahmen's auf der verkehrten Seite, und gaben sie bey dieser Ge-
 „ legenheit sowohl in deutscher als lateinischer Sprache unter dem Tite-
 „ heraus: Hundert Beschwerden der deutschen Nation. Worinn fiel
 „ alles vergrößerten, und den Pabst sowohl, als die Geißlichkeit verhaßt
 „ zu machen suchten, und nicht nur alles auf die schlimmere Seite aus-
 „ legten, sondern auch alle uralte Ceremonien der Kirche, deren sich die
 „ Bischöfe und Geistlichen in ihren Kirchenverrichtungen bedienten, auf
 „ eine gottlose Art abgeschafft und aufgehoben wissen wollten. Den Pabst
 „ bey dem Volke noch mehr verhaßt zu machen, brachten sie zugleich die
 „ Summen aller Annaten an, welche die Bischöfe der ganzen Welt dem
 „ Pab.

B 2

2) Histor. de actis Luther. ad annum 1523. p. 208.

„ Pabste bey ihrer Bestätigung anstatt der Einkünfte zu erlegen pflegten,
 „ daß also dieß eine überaus beschwerliche Forderung, und eine fast uner-
 „ meßliche Summe Geldes jährlich von dem Pabste auf eine unbillige Art
 „ verlangt zu werden schien. Selbst der Prälat Thomas Kampegius,
 „ welcher diese hundert Beschwerden sehr geschickt widerlegt hat, (so fährt
 „ der besobte Verfasser des gedachten Antifebronius fort) h) spricht da-
 „ von auf eine solche Art, daß er deutlich genug zu erkennen giebt: die
 „ ses Werk wäre der ganzen deutschen Nation fälschlich angedichtet. Denn
 „ da er das erste Hauptstück dieser Beschwerden zu widerlegen anfängt,
 „ erinnert er gleich zum Voraus, daß er ja nicht glaube, als wenn die-
 „ jenigen, die diese Beschwerden in den Druck gegeben haben, alle mensch-
 „ liche Sagen verwerfen. Und der 94ten Beschwerde setzt er dieses
 „ einzige entgegen: Die römische Kirche, welche die Mutter aller
 „ Kirchen ist, und selbst gelehrte Männer, die Religion haben, wer-
 „ den von denen, die diese Beschwerden an das Tageslicht gebracht
 „ haben, so niederträchtig behandelt, daß sie keiner Antwort werth
 „ sind. i) Es lohnt der Mühe, daß wir über diese Antwort des Kam-
 „ pegius, eine Bemerkung machen, wodurch dem klugen Leser sowohl die
 „ gute Denkungsart derjenigen, die das unglückliche Schicksal der deut-
 „ schen Kirche bedauerten, als selbst die Unwahrheit dieser Beschwerden
 „ auffallend einleuchten wird. Kampegius beschließt also seine Antwort
 „ auf die dreyßigste Beschwerde mit diesen Worten: Sehr wunderlich
 „ Kommt

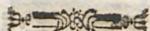
h) Im oben angeführten Buche S. 276.

i) Von dem Werkchen, das diese hundert Beschwerden enthält, und den Luther-
 ranern verhaßt ist, denken auch andere katholische Schriftsteller so, die über
 diesen Punkt geschrieben haben: z. B. Surius in commendar. ad ann. 1523,
 Gretzer in defens. Bellarm. de transl. Imperii r. P. Ignaz Schwarz colleg.
 histor. T. 6. quast. 3. p. 181.; Biner in apparat. erudit. ad Iurisprud. part.
 7. pag. 34 &c. und ohne von denjenigen eine Meldung zu thun, die den Fe-
 bronius widerlegt haben, auch Trautwein, Sappel, Jaccaria, und selbst
 Maimburg ein Schriftsteller, der sonst gegen den römischen Hof sehr unbillig
 denkt in seiner Historie des Lutherthums S. 86.

„ mir vor, und es verdient bemerkt zu werden, daß man einer
 „ Seits auf dem Reichstage zu Nürnberg, wo die Beschwerden
 „ angebracht wurden, für eine Beschwerde angegeben hat, daß
 „ die reinern und kostbarern Kirchengeräthe nicht auch für's gemei-
 „ ne Beste angewandt würden; anderer Seits aber nach sieben
 „ Jahren auf dem Reichstage zu Augsburg als eine große und
 „ unerträgliche Beschwerde angebracht hat, daß Klemens der VII.
 „ seligen Andenkens dem durchlauchtigsten Fürsten Ferdinand da-
 „ mals Könige von Ungarn und Böhmen, für jetzt aber auch rö-
 „ mischen Könige die Erlaubniß ertheilt hat, kraft deren zur Ver-
 „ theidigung der Stadt Wien, und zur Führung des Türkenskriegs
 „ ges die Kostbarkeiten, oder wie man sie nennt die Kleinodien der
 „ Bischöfe, Erzbischöfe, und andere Kirchenprälaten, ja selbst ein
 „ Theil der liegenden Güter verkauft werden durften. Man mag
 „ also die Kirchenschätze und Kirchengüter veräußern oder nicht
 „ veräußern, so bringt man beydes als eine Beschwerde an. Hieraus
 „ erhellet (das merke sich der ungenannte Verfasser) daß man vieles
 „ für eine Beschwerde hält, welches, wenn man es aufheben würde,
 „ zu noch weit größern Beschwerden Anlaß geben würde.“

III.

Besetzt aber auch: gedachte Schrift, welche die 100 Beschwerden
 enthält, wäre entweder auf ausdrücklichen Befehl, oder zum wenigsten
 mit Einwilligung der ganzen deutschen Nation verfaßt, und öffentlich ver-
 breitet worden; hätte dann ein billiger und redlicher Schriftsteller nicht
 erinnern sollen, daß zweyerley Gattungen von Beschwerden darinn ent-
 halten sind. Eine davon betrifft die Beschwerden der Nation gegen
 den römischen Hof; aber es ist auch die andere Gattung nicht minder
 wichtig, denn sie zielt auf die Bedrückungen los, welche selbst der
 weltliche Stand der Deutschen von dem geistlichen Stande im Deutschlan-
 de vielfältig zu erdulden hatte. Der ungenannte Verfasser hatte bloß die
 einzige Absicht die römischen Päbste bey seiner Nation so sehr verhaßt

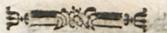


zu machen, als es nur immer möglich war; er fand also auch für gut, daß er den so nöthig als wichtigen Unterschied dieser verschiedenen zweier Gattungen von Beschwerden mit Stillschweigen übergieng, und macht dem römischen Hof allein darüber Vorwürfe; gleich als wären alle diese Beschwerden bloß vom römischen Hofe allein zum Schaden Deutschlands ursprünglich hergekommen. Der ungenannte Verfasser hat sich also auch in diesem Stücke versündigt, und desto schwerer veründigt; weil er nur gar zu wohl wissen konnte, was der Cardinal Laurentius Kampegius als Gesandter Pabstes Klemens des VII. im Jahre 1524. in Deutschland gethan, und geschlossen hat, den weltlichen Stand von den Bedrückungen des geistlichen Standes, auf die billigste und weiseste Art zu befreien. Der Cardinal Sfortia Pallavicinus erzählt diesen Vorfall in seiner Geschichte des Kirchenraths von Trient k) auf folgende Art: „ Im gedachten Jahre berief Kampegius diejenigen Fürsten, „ die es auf dem Reichstage (zu Nürnberg) mit ihm hielten, nach Ne- „ gensburg, nämlich Ferdinand den Staatthalter und Bruder des Kai- „ ser, Cardinal Erzbischof zu Salzburg; Wilhem und Ludwig die Her- „ zogen von Ober- und Niederbayern, den Bischof von Trient; den Ab- „ ministrator der Kirche zu Regensburg; die Procuratoren von den Bi- „ schöfen von Bamberg, Speyer, Straßburg, Augsburg, Konstanz, „ Basel, Freysing, Brixen, und den Administratoren von Passau. Als- „ dann verfaßte der Gesandte den 7. Julius mit Beyziehung und Ein- „ willigung gedachter Fürsten eine Verordnung, wodurch die Mißbräu- „ che getilgt, die Aufführung und Sitten der Geistlichkeit gebessert „ wurden; und die sämmtliche Geistlichkeit im Deutschlande wurde zur „ Befolgung dieser Verordnung angehalten. In der Vorrede dieser Ver- „ ordnung behauptet der Gesandte l) die grundböse (lutherische) Regerey „ rühre meistens von den verdorbenen Sitten und der Aufführung „ der Geistlichkeit, und vorzüglich auch von dem Mißbrauche her, den „ mau nicht länger mehr dulden könnte, daß nämlich den heiligen Sa- „ „ gen

k) II. Buch, 10. Hauptst. Num. 25.

l) Concil. German Tom. VI. p. 198.

gen und Verordnungen der Kirche keine Folge mehr geleistet würde.
„ Er wünsche also nichts so sehr, als daß die Geistlichkeit zu einem ehr-
„ baren Lebenswandel, und zu denjenigen Sitten vermittelst eines schar-
„ fen Einsehens, und und gebührenden Strafen zurücke geführt würde,
„ die von ihnen der heil. Paulus fodert, und ihnen vorschreibt. Er
„ wünsche auch, daß alle Mißbräuche gehoben würden, die dem weltli-
„ chen Stande so sehr anstößig sind.“ Hierauf folgen fünf und dreyßig
Verordnungen, die vorzüglich darauf abzielen, daß der geistliche sowohl als der weltliche Stand von gewissen unbilligen Gelabgaben befreyt wurde. Die fünfte Verordnung davon trägt den Pfarrern auf, daß sie mit ihren Opfern und Rechtsgebühren zufrieden seyn, und die Unterthanen nicht mit einer überflüssigen Bürde belästigen sollen. Die sechste Verordnung befiehlt; daß man wegen der Begräbnißkosten oder Ausspendung der heil. Sakramente, oder anderer geistlicher Verrichtungen wegen weder paktiren könne, noch solle. Auch soll man nichts von Jemand wider seinen Willen herauspressen, oder wenn ein Pfarrkind dergleichen Dinge unterließ, so soll man deswegen nicht befugt seyn, ihm die heil. Sakramente zu verweigern. Man soll auch Niemand Schulden halber die in der Kirche gewöhnliche Begrabung versagen. Die siebente Verordnung enthält: die Bischöfe und Obrigkeiten sollen durch ihr Ansehen und ihre Macht innerhalb sechs Monaten die übermäßigen Abgaben, wenn sie auch wirklich durch die Gewohnheit eingeführt wären, mäßigen, wodurch die Unterthanen (besonders die Wittwen, Waisen, und Armen) über alle Billigkeit beschwert sind. In der neunten Verordnung wird vorgebogen, und verbothen, daß die Beichtväter für die Nachlaß- und Vergebung der Sünden, die sich der ordentliche Bischof vorbehalten hat, und die man die Absolution, oder Loßsprechung zu nennen pflegt, nicht das Mindeste von Jemand wider seinen Willen fordern sollen. In der sechzehnten Verordnung werden etliche verderbliche und schändliche Mißbräuche der sogenannten Stationarien (diese waren Ablasshändler die damit ihren Wuchertrie-



trieben) aufgehoben. In der achtzehnten Verordnung wird anbefohlen, daß man die einer Kirche gewidmeten und zugeeigneten Gelder im Schatzkasten der Kirche aufbewahren, und nicht anders ausgeben soll, außer der Vorsteher der Kirche hätte seine Einwilligung dazu erteilt, und wäre mit dem Verwalter des Kirchenschatzes verstanden. In der neunzehnten Verordnung wird den Generalvikarien der Bischöfe aufgetragen, für Einweihung der Kirchen und Altäre nicht das geringste mehr als Prokuration allein zu fordern. In der drey und zwanzigsten Verordnung wird festgesetzt, daß die Bischöfe hinsüher den Geistlichen, wenn sie ohne Testament sterben, nicht mehr in ihren patrimonial- und industrial- Gütern succediren können, und sollen. In der vier und zwanzigsten Verordnung wird verfügt; daß man von den Pensionen der Absenten der geistlichen Pfründen ein Zehnthheil weder geben, noch fordern soll. In der fünf und zwanzigsten Verordnung wird für unreimt und verwerflich erklärt, und verworfen, daß die Bischöfe die Hälfte des Genusses von denjenigen geistlichen Pfründen fordern, die kaum zum nöthigen Unterhalte eines einzigen Inhabers derselben hinlänglich sind, und von welchen selbst vom römischen Hofe die Hälfte nicht gefodert wird.

Wer nun mit gedachten Pallavicinus diese zu Regensburg von dem Kampegius gemachte Verordnungen genauer überlegt, der muß in der That und mit allem Rechte eingestehen, daß es wirklich Mißbräuche waren, die allerdings gehoben werden mußten, wenn man je das Volk von vielen Beschwerden befreyen, und die Religion im Deutschlande selbst durch die besten Beispiele der Geistlichkeit wieder herstellen wollte. Da nun dieses auch wirklich die von dem päpstlichen Gesandten gemachte heiligste Verordnungen wirklich geschehen ist, so hat man in den hundert angebrachten Beschwerden zum Theile schon ein Genüge geleistet. Der ungenannte Verfasser fand aber für gut, alles dieß gestimmtlich zu verschweigen, und sogar gleichsam mit einem Schleyer zu vermänteln, daß er nämlich unbehutsame Leser glauben machen könnte, als hätten die

hun.

hundert Beschwerden nicht so sehr den größten Theil der deutschen Geisteslichkeit, sondern nur Rom allein betroffen, und Rom hätte niemals ernstlich im Sinne gehabt dergleichen Mißbräuche zu tilgen.

IIII.

Aber eben hierdurch beckt sich eine neue Bosheit des ungenannten Verfassers von sich selbst auf. Denn wie könnte ich anders die Absicht eines Verfassers tanzen, der unter dem Deckmantel die Sache Deutschlands gegen den römischen Hof zu vertheidigen, arglistig alles das Gute verschweigt, was die römischen Päbste von Zeit zu Zeit zum Besten Deutschlands sehr vorfichtig verordnet haben; und nach anderthalb hundert Jahren sich im vollem Grimme über jene hundert Beschwerden beklagt, die schon zuerst fast beym Eingange des verstorbenen Jahrhunderts an das Tageslicht kamen. Man söndere zuerst diejenigen Beschwerden, womit sich Deutschland über ihre eignen Kirchenprälaten beklagt hat, von denjenigen Beschwerden ab, die Rom angienge. Man überlege alsdann, was die römischen Päbste für Mittel angewandt haben, beyde Gattungen von Beschwerden zu erleichtern, und aufzuheben. Was die erste Gattung davon betrifft, so haben wir bereits angemerkt, daß sie bloß vaterländische, bürgerliche und gleichsam häusliche Beschwerden waren, und weil der Cardinal *Kampegius* kraft seiner vom *Klemens dem VII.* erhaltenen apostolischen Macht zur Tilgung derselben bereits die heilsamsten Verfügungen getroffen hat, so wollen wir uns dabey nicht mehr aufhalten. Es fragt sich also nur noch: Waren die römischen Päbste wohl minder darauß bedacht, diejenigen Beschwerden aus dem Wege zu räumen, wodurch man den römischen Stuhl beklagte? — Nicht minder. Und das beweiset eine große Menge von Beyspielen aus der Kirchengeschichte. *Sadrian der VI.* hat seinen *Nuntius Cheregat* auf dem Reichstag zu *Mürnberg* mit aller Vollmacht, und sogar mit der väterlichen Anerbietung abgeschickt, daß er zur Besänftigung der Deutschen und selbst zur Aufhebung der Mißbräuche des römischen Hofes, worüber sich haupt-sächlich die Lutheraner jene vortreflichen Hersteller der alten Kirchenzucht



belegten, seine Hand dierhen, und alles Mögliche anwenden soll. Und dieses haben wir bereits oben aus dem Cochleus erwiesen. Eben dieser Pabst hat nach dem Zeugnisse des Parvinus bey Raynald m) den Erzbischof Johann Petrus Narafa und den Marcellus Rajetanus Gazelius zweien der gelehrtesten und rechtschaffensten Männer nach Rom und in den Vatikan berufen, und er legte selbst Hand an die Verbesserung der Sitten an, und um zu beweisen, daß er nicht nur mit Worten verspreche; sondern daß es ihm Ernst sey, in der That ein Verbesserung in Kirchensachen vorzunehmen, so machte er selbst zu Rom verschiedene Veränderungen, und ganz andere Anstalten, als die vorigen waren. zc. Aber leider! Da er eben im Begriffe war diese Verbesserung anzufangen, starb dieser vortrefliche Pabst den 17. September. Was that nun Clemens der VII. der ihm den 30. November auf den päpstlichen Stuhle, nachfolgte? — Er schickte, wie wir bereits gesagt haben, den Cardinal Lorenz Kampegius auf den Reichstag nach Regensburg, der gleich das Jahr darauf gehalten wurde, und trug ihm auf, daß er so viel Klagen und Beschwerden ganz kurz widerlegen, und der deutschen Nation bedeuten soll, daß ihre Hauptbeschwerden schon unter Julius den II. Leo dem X. im lateranischen Kirchenrath aufgehoben wären, und daß selbst er die Vollziehung der Schlüsse dieses Kirchenrathes besorgt hätte. Er würde sich auch alle Mühe geben, daß auch dennoch den übrigen Beschwerden, und zwar noch, ehe ein allgemeiner Kirchenrath zusammen berufen würde, abgeholfen würde, so viel als es billig wäre. n) Wirklich hatte er schon einige Männer dieses Geschäft zu besorgen angestellt. Warum

m) Auf das Jahr 1523.

n) Der Pabst hatte allerdings Recht, daß er dieses der deutschen Nation einprägen ließ. Denn wer sollte es glauben? Vor etlichen Jahren hatte Zaccaria der Widerleger des Sebrounius behauptet: die hundert Beschwerden wären von den Lutheranern geschmiedet, und ausgestreut worden. Nun kömmt ein gewisser verkappter Theodorus a Palube, und wirft dem Zaccaria vor: Diese Beschwerden wären selbst von dem Bzovius in seiner Geschichte auf das Jahr 1522. Num.

zum aber das, was er im Sinne hatte, nicht zu Stande kam, daran sind bloß jene unruhigen und stürmischen Zeitläufe schuld. Den fünfzehnten Oktober im Jahre 1534. gelangte Paul der III. auf den päpstlichen Thron, und dieser führte glücklicher aus, was sein Vorfahrer Klemens der VII. angefangen hatte; denn er gab sich alle äußerste Mühe, nicht nur die römische; sondern die sämmentliche Kirchenzucht allenthalben wieder herzustellen, und er brachte es in diesem Stücke sehr weit. Er bestellte zu diesem Geschäfte vier auserlesene Kardinäle und fünf Prä-

Num. 35. und vom Spondanus auf das Jahr 1523. Num. 7. für sehr billig gefunden und gehalten worden. Aber gut! die Jahrbücher des Bzovius und Spondanus stehen auch in unsern Bibliotheken. Wenn man ihre Worte mit Treue und Glauben, welche beyden Eigenschaften gedachtem Theodor fehlen, anführen will, so beweisen sie, daß diese Fürsorge und Verfügung Klemens VII. sehr weise veranstaltet, und allerdings nöthig gewesen sey, die eigentlichen Worte des Bzovius sind diese: „Wie wohl nun unter diesen einige sehr billig zu seyn scheinen; weil die Deutschen öfters von den Ranzley-Verwandten des römischen Hofes gleichsam mit Auflagen auf geistliche Dinge sehr geizig besteuert wurden; inzwischen sind doch weit mehrere darunter, die unbillig und unverschämt sind, und niemals auf das Tapet hätten gebracht werden sollen. Weil dadurch das Ansehen des Papstes, und die Macht des römischen Stuhles herabgesetzt; der Gehorsam der Geistlichkeit aber und die Ordnung in Kirchensachen in Verwirrung gerieth. Und was sagt Spondanus? — diese sind seine Worte aus der Pariseransgabe vom Jahre 1647. : „Zu eben dieser Zeit wurden gewisse Forderungen angebracht, die man die Beschwerden der deutschen Nation nennt, und die in 100. Punkten bestehen. Die Verfasser davon sind, wie es scheint, Lutheraner, die alles anwenden, den Papst und die Geistlichkeit verhaßt zu machen. Denn wiewohl viele Punkten nicht zu verwerfen wären; sondern vielmehr gehört, und gebilligt zu werden verdienten; so sind doch weit mehrere, wodurch das Ansehen des Papstes, die Macht des apostolischen Stuhles, und die Kirchenordnung herabgesetzt, und darauf gedrungen zu seyn scheint, daß alle Kirchenzucht, und alle alte und bereits angenommene Gebräuche aufgehoben werden sollten.“



raten. Diese berathschlagten sich unter einander sehr lange, und wandten alle Mühe an, in der Kirche den alten Glanz der reinen Sitten wieder herzustellen. Im Jahre 1536 endlich überreichten sie dem Pabste ihr berühmtes Gutachten von Verbesserung des Zustandes der Kirche. n) Die Hauptstücke dieser Verbesserung bestanden nach Binners Erzählung o) darinn, daß die Dispensationen, die Expectanzen, die Ueberlassungen oder Pensionen, die Mehrheit geistlicher Beneficien, die Abreichungen der Absenten, die Weihen unwürdiger Geistlichen, die Ausschweifungen von der klösterlichen Zucht, und die unbedachtsamen Verleihungen geistlicher Beneficien zc. eingeschränkt werden sollten. Soviel Sorge und Mühe gab sich Paulus der III. auf dem Kirchenrath zu Trient, der auf seinen Befehl zusammen gerufen, und bey seinen Lebzeiten gehalten wurde. Ueber diese Punkte wurden zu Trient vom 15. December im Jahre 1545. bis auf den 11. März im Jahre 1547. acht Sessionen; zu Bononien gehalten, wohin der Kirchenrath aus Furcht der Pest verlegt werden mußte. Dadurch ward der Pfad zu den erfolgten heiligsten Verbesserungsverordnungen gebahnt, wodurch die Strenge der alten Kirchenverordnungen mit Beyfalle der sämmtlichen Christenheit wiederum hergestellt wurde; die aber nicht hergestellt hätten werden können, wenn nicht zugleich die Beschwerden der deutschen Nation größtentheils wären aufgehoben worden. Der ungenannte Verfasser läugnet

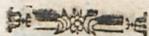
1111

o) Man dürfte sich etwa darüber verwundern, daß ich dieses Gutachten von Verbesserung des Zustandes der Kirche anrühme, nachdem es auf Befehl Paulus des III. in das Register der verbotenen Bücher eingetragen worden ist. Diese Verwunderung fällt aber von sich selbst weg, sobald als man erfährt, daß dieses Buch nicht wegen des Gutachtens selbst verworfen und verboten worden sey, gleich als hätte es Paulus der III. selbst, der doch selbstn daran mitgearbeitet hat, mißbilligt, wie Schellhorn unwahrhafter Weise vorgiebt; denn dieses Buch ward bloß wegen der Vorrede des Sturmius eines Ketters verboten, und wegen der lästerlichen Auslegungen, womit er wider die katholische Kirche und unsere Glaubenslehre in einem bitteren Tone loszog. Vergl. den Antisefron des Zaccaria I. Tom. S. 172. ff.

p) An citirter Stell. S. 92.

net zwar das selbst nicht; seiner Vorliebe aber zur alten und reinen Kir-
chenzucht zufolge erinnert er zugleich q) die Väter zu Trient hätten zwar
den Zustand der Krankheit wohl gekannt; aber den Grund und die
Quelle davon nicht. Denn weil damals die Falschheit der unächten
Isidorianischen Briefe noch nicht aufgedeckt war; und selbst der Zu-
stand des damaligen betrübten und verwirrten Zeitlaufes viele Hin-
dernisse in den Weg legte, so hätten sie diese Krankheit nicht vom
Grunde und von der Wurzel aus geheilt. Was nun das für eine
gräßliche Unbild sey, die der ungenannte und unbescheidene Verfasser den
Vätern zu Trient zufügt, davon wollen wir hinnach handeln; für jetzt
aber nur auf das sehen, was er vorgiebt. Der ungenannte Verfasser
mißkennt wenigst also nicht, daß auf dem Kirchenrath zu Trient we-
nigst einige Beschwerden der Deutschen gehoben worden sind. Man rech-
ne zu diesen alles das, was die Väter im Lateran verbessert haben, wie
uns Klemens der VII. befehrt. Warum wirft also der ungestümme
Tabler dem römischen Hofe noch immer jene hundert Beschwerden im vol-
lem Maaße vor? Ist es denn nicht eine erwiesene Sache, daß sehr vie-
le davon schon lange von den beyden allgemeinen Kirchenrathen mit Ge-
nehmigung der römischen Päbste gehoben worden sind. Es waren aber
auch noch etwelche andere Beschwerden übrig; und diesen hat die Willig-
keit der römischen Päbste selbst nach Endigung des Kirchenrathes von
Trient abgeholfen. Alles, was ich hievon auf die Bahn bringe, ist
ja nichts unbekanntes, nichts fremdes, nichts zweifelhaftes. Ich berufe
mich nur auf die Verordnungen Benedikte des XIII., die Jedermann
vor Augen liegen, besonders diejenigen, die anfangen: Si datam homi-
nibus fidem. Dei miseratione. Firmandis & ad Militantis Ecclesiae re-
gimen. Wie günstig sind diese Verordnungen dem Ansehen der Bischöfe,
und zwar in den schwersten Handeln, als die Klöster- und Ehehandel u.
a. d. gl. sind. Wie sehr wird darinn die Gewalt der apostolischen Deun-
tzen eingeschränkt? — Wie schicklich wird dadurch die Gelegenheit zu sehr

q) Crit. 59.



viele Streitigkeiten und Uneinigkeiten abgeschnitten? Bibere Deutsche horet, und urtheilet selbst; ob ihr, wenn ihr je auf die Ehre eurer Nation haltet, nicht über einen Menschen böse werden sollet, der von 100. Beschwerden noch im Jahre 1785. daher kämmt. Es sind bereits fünf Jahre, da verschiedene Klagen wegen der all zu vielen Inhibitionen selbst von den Schläffen der deutschen Hbse, die man Interiscuria und Provisoria nennt, an den Pabst Pius den VI. kamen, worinn ihm vorgestellt wurde, daß die in mome citatorio zur Entscheidung der Streitihandel aufgestellten Prälaten in diesem Stücke allzu willfährig wären. Was that dieser weiße Pabst, der der deutschen Nation überaus, und so sehr als Jemand seyn kann, geneigt ist? Er befaht auf der Stelle Sr. Eminenz dem Proanditor und Cardinal Girard, daß er dem Auditor der apostolischen Kammer nicht nur bedeuten, sondern auftragen soll, (Sr. Eminenz haben's auch den 23. Jänner im Jahre 1782. gethan) daß man sich hinfür in Acht nehme, und gar keine Inhibition nach Deutschland ausfertige, aufser es hätten zuvor selbst der Cardinal und seine Nachfolger nach eingezogener Erkenntniß der streitigen Sache die Erlaubniß und Einwilligung dazu erteilt. Der ungenannte Verfasser schäme sich also über seine unbedachtsame Vermessenheit, wodurch er den römischen Pabsten im Jahre 1785. noch Vorwürfe über volle hundert Beschwerden zu machen kein Bedenken trägt, gerade als wenn noch gar keine Beschwerde von allen den hundertten gehoben worden wäre, und als wenn die römischen Pabste sich, so viel als bey ihnen lag, gar keine Mühe sie zu heben gegeden hätten.

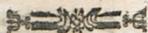
V.

Nun komme ich zu denjenigen Punkten zurücke, die der ungenannte Verfasser unter dem Vorwande der reinen und alten Kirchenzucht dem Kirchenrath von Erient vorzurücken waget. Die alte und heiligere Kirchenzucht wendet er nur deswegen vor, daß er sich des Eifers sie vertheidigt zu haben rühmen kann. Er irrt sich aber. Wenn er mit

dem

dem Apostel Paulus 9) bemerkt, und bekennet, daß dieser Eifer, von welchem er sich hinreißen ließ, nicht nach der Wissenschaft sey, so redet er die Wahrheit. Möchte er doch klüger werden, in sich selbst gehen, und das, was er geschrieben hat, selbst wieder verwerfen. Er behauptet: die Väter zu Orient hätten darum die Krankheit, womit die Kirchenzucht behaftet war, nicht vom Grunde aus geheilet; weil sie nicht wußten, daß die Isidorianischen Briefe unächt sind. Welch ein unedles und auf einen katholischen Christen unerträgliches Betragen ist dieses? Der heilige Geist leitet den allgemeinen Kirchenversammlungen nicht nur in den kanonischen Gesetzen seinen Beystand, welche den Glauben betreffen; sondern auch in denjenigen Verordnungen, die das Beste der Völker; vorzüglich aber die Unterweisung oder die Einrichtung der Geistlichkeit angehen; nur mit diesem Unterschiede, daß er ihnen in jenen Fällen als der Geist der Wahrheit beysteht; daß den Vätern nichts entfalle, was sich auf eine unfehlbare Kirche nicht geizet; in diesem Falle aber steht er ihnen aber als der Geist der Heiligkeit bey, daß nichts geschlossen werde, was mit der Heiligkeit der Kirche im Widerspruche stünde. Aus diesem Grunde sind die kanonischen Gesetze in Glaubenssachen unveränderlich; denn die Wahrheit ist immer eine, und eben dieselbe unveränderliche Wahrheit. Die Verordnungen hingegen in Absicht auf die Kirchenzucht sind der Veränderung unterworfen. Denn wenn auch schon etwas an sich heilig ist, so ist es eben deswegen nicht allen Umständen und Veränderungen der Zeiten angemessen. Die Kirche kann also dergleichen Verordnungen nach den Umständen der Zeitalter abändern; denn ihre gesetzgebende Gewalt ist von Christo an keinen Zeitpunkt angebunden; sondern sie dauert bis an das Ende der Welt; wenn nur die neue Vorschrift und abgeänderte Verfassung der Heiligkeit der Kirche zu keinem Nachtheile gereicht. Was liegt also uns daran, wenn auch die Väter von Orient noch nicht gewußt hätten, daß die Isidorianischen Dekretalen unächt sind

9) An die Römer 2.



sind? — Nichts, gar nichts. Der ungenannte Verfasser soll doch ja nicht dem heiligen Geiste, der dem Kirchenrathе beystand, keine so gräulich als sacrilegische Unbild zufügen, daß er gleichsam hätte so lange zuwarten sollen, bis Blondell und andere dergleichen Tadler aufständen, und ihnen den Betrug der Isidorischen Dekretalen würden aufgedeckt haben, deerer für jetzt gelehrte Biglinge spotten. Im Gegentheile, wenn er klug ist, und nicht gar alle Ehrfurcht, die er dem göttlichen Geiste schuldig ist, ablegen, und dem allgemeinen gesunden Menschenverstande widersprechen will, so soll er vielmehr eben so denken, wie wir. Er soll vielmehr mit uns behaupten, daß sich die tridentinischen Verordnungen nicht auf die Wahrheit und Aechtheit dieser Dekretalen, sondern auf das göttliche Licht stützen, womit der heilige Geist die Väter von Trident erleuchtet hat. Daß also alles das sichere Gepräge der Heiligkeit in sich enthält, wenn schon nicht alles aus andern Gründen alle einzelne Völker in allen einzelnen Stücken verbunden hält.

VI.

Es sind aber auch noch andere Schwierigkeiten da, die ich dem ungenannten Verfasser zur Ueberlegung und Auflösung vorlege. Der Einwurf, daß einige Verordnungen des tridentinischen Kirchenrathes mit der alten und neuern Kirchenzucht nicht überein kämen, führt uns auf die treffende Antwort zurücke, die der gesandte Hieronymus Alexander ein überaus gelehrter Mann im Jahre 1520 auf dem Reichstage zu Worms im gleichen Falle so unterhaltlich als entscheidend ertheilt hat. „Wenn wir uns sagte er, 1) in allen Stücken an die alte Kirchenzucht halten sollen, so könnte man durch eine Art von Schluß, folgen beweisen, daß man uns auch zur alten Art zu leben anhalten“
 „kön.“

1) Sieh den Pallavicin in der Geschichte des Conciliums von Trident 1. Buch. 21. Hauptst. Num. 17.

„Edne. Der Mensch müßte also wieder Eichel essen; die Fürsten
„müßten wiederum einzeln in ihrem Zimmer ohne Leibwache wohnen,
„ohne Leibwache öffentlich erscheinen; Sie hätten keine Vorzimmer,
„keine Hofherren mehr. Die Diener der Könige würden sich wieder
„bequemen müssen den Flachs zu häckeln und zu spinnen. Denn
„daß dieses die Sitte der ältern Zeiten war, wissen wir aus der Ge-
„schichte. Wie sich aber bey dem menschlichen Körper mit Veränderung und
„Abwechslung des Alters auch ihre Kleider, Speisen und Bequemlich-
„keiten ändern, und man einen Jüngling nicht mehr zu den Speisern
„anhalten kann, die er als Kind genoss; so geht es auch bey politi-
„schen Körpern. Wir müssen also zuvörderst auf den dormaligen Zu-
„stand der christlichen Kirche sehen, und daraus auf gute Aussichten
„in die Zukunft schließen. Nach der Beschaffenheit dieses Zustandes,
„und nach der Hoffnung etwas Gutes zu bewirken, müssen wir auch
„unsere Lebensart, und Verordnungen einrichten. Wir dürfen in
„diesem Stücke nicht auf diejenigen Zeitläufe zurücke blicken, worin
„die Päpste manchmal entweder aus Zwange etwas gethan haben, da die
„christliche Religion noch auf die grausamste Art verfolgt wurde;
„oder aus Zutrauen auf die Tugend und Standhaftigkeit etlicher wie-
„wohl wenigen aber sehr heiligen Kirchenvorsteher. Manchmal wa-
„ren sie auch durch die Uebermacht der damals herrschenden Regenten
„etwas zu thun gehindert; und den auswärtigen Nationen ward der
„Zutritt und die Zuflucht zu dem römischen Stuhle theils durch die
„Beschwerlichkeit des Dahinreisens, theils durch die Schwierigkeiten im
„Handel und Wandel erschwert. Aller dieser Beschwernisse sind wir für
„jet entübrigt.“ Warum soll ich mich aber über dergleichen Dinge
„mit einem ungenannten Verfasser herumzanken? Warum lärmst er,
„daß die Verordnungen des Conciliums von Trident mit der alten und
„reinem Kirchendisciplin nicht genugsam überein kämen? Er lärmet
„über nichts anders als was davon die sogenannte freywillige und
„contentiöse Gerichtsbarkeit der Päpste und seiner Diener betrifft; und
„endlich verfällt er auf einmal auf die Duntzen und Legaten des Papstes.

Alle Beschwerden, worinn er soviel tragische Auftritte aufführt, sind weiter nichts anders als eine leere Verschwendung einer übel angebrachten Gelehrsamkeit, wodurch nicht nur der römische Hof, sondern auch, wie wir bisher gezeigt haben, selbst seine eigne deutsche Nation schimpflich und verläumderisch behandelt wird. Das, was er sagt, geht wenigstens die Nuntien von Eblu und Brüssel im Geringsten nicht an, denn diese sind erst lange Zeit darnach, nachdem die hundert Beschwerden schon lange zum Vorscheine gekommen sind, aufgestellt worden. Es geht sogar die Nuntien von Wien und Lucern nicht an; wenn es je wahr ist, was er uns selbst belehren will. s) Seine eignen Worte sind: Der Vorwand dergleichen Nuntien aufzustellen, war kein anderer, als daß dasjenige, was ihm Kirchenrathe zu Trient (also fast vierzig ganze Jahre, nachdem die Beschwerden aus Tagelicht kamen) beschlossen war, in Vollzug gebracht wurde. Sollte er doch nicht wenigstens darauf sehen, daß man ihm keine Widersprüche vorwerfen könnte? Will er dies, so erinnere ich ihn recht freundlich, daß er einen andern Weg einschlagen soll, als den er in seiner Abhandlung von den Verordnungen des Conciliums eingeschlagen hat. Er überlege doch seine eignen Worte; denn unlängbar ist, sagt er, daß sehr viele und sehr heilsame Reformationsverordnungen auf diesem Kirchenrathe geschlossen worden sind. t) Ist frage ich: Kommen diese heilsamen Verordnungen mit der alten und reinern Kirchenzucht überein? Ohne Zweifel, sagt der ungenannte Verfasser; denn wenn sie mit der alten und reinern Kirchenzucht nicht übereinkämen; so könnten sie keine heilsamen Verordnungen weder seyn, noch heißen. Nun gut! Wir wollen also das Buch des ungenannten Verfassers nochmal in die Hand nehmen; und weil er selbst zwei dergleichen heilsame Verordnungen anführt, so wollen wir bey einer davon ein wenig stille stehen bleiben.

s) S. 62.

t) S. 59.

In der Verordnung u) der 24 Session von der Reformat. 20 Kap. wovon wir in größern Werke weitläufiger gehandelt haben, wird beschlossen, daß alle Streithandel, die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehören, in der ersten Instanz von dem ordentlichen Bischofe untersucht werden sollen. Aber die Väter von Trident setzen zu dieser Verordnung auf der Stelle hinzu: Hiervon sind diejenigen Streithandel ausgenommen, die vermög der kanonischen Satzungen bey dem apostolischen Stuhle verhandelt werden müssen, und die der Papst aus einer dringenden und vernünftigen Ursache durch ein sonderbares signirtes und eigenhändig unterschriebenes Rescript jemand aufzulegen, oder abzurufen für gut gefunden hat. Nun! Ist diese Ausnahme heilsam, oder nicht? Ist sie nicht heilsam, wie kann sie als ein Beyspiel einer heilsamen Verordnung angebracht werden, das wirklich die Macht des römischen Stuhles zu bestätigen überaus wichtig ist? Ist sie aber heilsam, wie sie der ungenannte Verfasser selbst eine heilsame Verordnung nennt, so sage er uns, warum er sich denn so viele Mühe gebe, die Macht des Papstes in Uebertragung oder Abzurufung einiger Streithandel von der ersten Instanz, die doch in dieser Verordnung dem römischen Stuhle so ausdrücklich zuerkannt wird, zu bestreiten, und zu zernichten? Sind das nicht offenbare Widersprüche? Es ist aber doch die ganze Sache recht wunderbar. Man nehme das Buch des ungenannten Verfassers in die Hand. Nirgends fällt ein so offener Widerspruch deutlicher auf. Wie kommt das? Der vortreffliche Schriftsteller läuft im Kreise herum, legt ein paar kleine Zeilen dazwischen hin, überhüpft diese ihm verhasste Ausnahme, und schweigt davon. Eben das hat er auch bey einer andern Stelle w) ganz beherzt gethan. Recht schön, und ganz vortreflich! Er wisse aber, daß man zwar durch dergleichen Ränke das unwissende Volk betäuben; nicht aber auch kluge und eheliche Männer betrügen kann. Er wisse, daß er sich

D 2

da

u) S. 60.

w) S. 88.



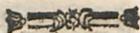
dadurch jedermanns Gespötte bloß giebt, und daß er selbst derjenigen Sache, die er vertheidiget, überaus viel schade, wenn es aufgedeckt wird, daß sie nicht anders als durch niederträchtige Tränke und schändliche Verträge vertheidigt werden kann.

VII.

Wir wollen uns aber noch eine Zeitlang bey jener Verordnung der tridentinischen Väter aufhalten. Wir werden den ungenannten Verfasser wieder erwischen, wie lächerlich er sich mit sich selbst herumbalgt. Davan aber ist's gut geschehen; denn hätte er seine Widersprüche selbst bemerkt, so würde er ganz gewiß wieder seine Zuflucht zu seinen Zwischenzeiten, und zu seinem Spielwerke genommen haben. Nachdem das Concilium in gedachter Verordnung von der Rechtskenntniß der Streithändel in der ersten Instanz gehandelt hat, redet es von den Ehe- und Criminalhändeln bestimmter, und sagt, daß diese Händel zu untersuchen nicht dem Dechant; nicht dem Archidiacon; nicht einem andern untergeordneten Richter auch nicht einmal bey einer Disputation zustehet; sondern daß man sie der Untersuchung und Gerichtsbarkeit des Bischofes allein überlassen müsse. Hierauf verfügt das Concilium: Selbst die Legaten und die Nuntii a latere oder andere Kirchenvorsteher . . . sollen die Bischöfe in gedachten Processen nicht hindern, und sich nicht unterfangen, weder ihre Gerichtsbarkeit in solchen Fällen ihnen vorläufig hinweg zu nehmen, oder zu stören. Der ungenannte Verfasser muß fürwahr auf die Worte in gedachten Processen nicht acht gehabt haben; denn diese stürzen seinen ganzen Plan um. Denn wenn die Legaten und Nuntien (wie er gerne behaupten möchte) gar keine richterliche Gewalt hätten, und wenn ihnen selbst der Papst in den Streithändeln der deutschen Nation, die durch den Appellationsweg an ihn gelangen, keine Gerichtsbarkeit übertragen und delegiren könnte; weil—dergleichen Händel von Nationalrichtern und Delegirten untersucht,
und

und entschieden werden müssen. x) Was hätte also das Concilium für eine Ursache gehabt die Ehe- und Criminalhändel der Gerichtsbarkeit der Legaten und Nuntien zu entziehen? — Gewiß ganz und gar keine. Es würde vielmehr von den Legaten und Nuntien gar keine Meldung gemacht haben, oder es hätte sich doch nicht der Worte: in gedachten Processen bedient; denn es kommen öfter eben dieselben, oder gleichförmige Ausdrücke vor: in gedachten, so wie auch in allen andern Streithändeln. Durch die Ausnahme in gedachten Processen giebt das Concilium deutlich zu erkennen, daß es die Macht zu entscheiden in andern Gerichtshändeln den Legaten und Nuntien zuerkenne, so wie sie's ihnen schon vorher in der 22sten Session zuerkannt, und beschlossen hat; daß die apostolischen Nuntien und Legaten eben auf die Art wie die Metropolitanen und Primaten die an sie gestellten Appellationen annehmen, und in solchen Streitfällen nicht nur annehmen; sondern auch Inhibitionen nach der Appellation ertheilen können. Nur das schrieb es ihnen vor, daß sie sich an die Form, und die Vorschrift der heiligen Verordnungen besonders derjenigen, die Innocentius der III. erlassen hat, zu halten verbunden seyn sollen. Es muß also Jedermann befremden, und wunderlich vorkommen, daß der ungenannte Verfasser, der bloß Beispiele aus den tridentinischen Verordnungen anbringen wollte, die heilsam sind und mit der alten und reinen Kirchendisciplin übereinkämen, eine Verordnung beygebracht hat, in welcher das Concilium offenbar und eben darum den Nuntien und Legaten eine gerichtliche Macht und Gewalt auch in Streithändeln zuerkennt, da es nur eine gewisse Gattung von Processen von ihrer Gerichtsbarkeit ausnimmt. Dadurch ist ja ihre Gewalt deutlich anerkannt, jene Gewalt nämlich, die nach der Meinung des ungenannten Verfassers weit von

x) Der ungenannte Verfasser. S. 99.



der alten und reinen Kirchendisziplin abgieng; weil er ihren Ursprung aus dem unächten Isidorischen Dekretalen hergeleitet hat. y)

VIII.

Wir wollen nun alles das, was wir die Beschwerden der deutschen Nation betreffend bisher weitläufiger gesagt haben, ins Kurze zusammen ziehen, und den Grundsatz als richtig aufstellen, daß man diejenigen Beschwerden, die älter als das tridentinische Concilium sind, den Legaten und Nuntien keineswegs mehr entgegen setzen könne. Eben diesen Grundsatz wollen wir durch einen Beweis unterstützen, dem der ungenannte Verfasser gewiß die Antwort schuldig bleibt, und endlich mit einem kurzen Inbegriffe über die Beschwerden der deutschen Nation diese Abhandlung beschließen.

Der Kaiser Ferdinand I. hatte zur Zeit, da noch weder in Eöln noch in den dortig benachbarten Gegenden ein päpstlicher Nuntius war, nämlich im Jahre 1529. den Philipp von Arlesheim Propst zu Speyer dem Papste Clemens VII. aufs nachdrücklichste empfohlen, daß er die Gewalt erhalten möchte, alle Streitthändel von Maynzisch und Eölnischen, die sonst nach Rom gezogen oder devolvirt, wurden ohne Nachtheil der ordentlichen Bischöfe in der ersten Instanz zu vertheilen. Zugleich (was in diesem Stücke als ganz etwas besonders und hauptsächlich zu bemerken ist) gab er dem Papste zu erkennen, daß, wenn dieß geschähe, so wäre so viel als richtig und anerkannt, daß die Beschwerden, womit die deutsche Nation bisher den römischen Stuhl anließ, größtentheils gehoben, und dem lateranensischen Kirchenrathe genug gethan werden könnte. Was nun der Kaiser vom Papste in Absicht auf die

Maynz

y) S. 82.

Manzisch, und Edelnschen Bezirke verlangt hat, daß nämlich daselbst, weil noch kein päpstlicher Nuntius da war, alle Streithändel in der ersten Instanz verhandelt werden sollten, hat nicht eben das Concilium zu Trient allen Ländern zugestanden, daß allenthalben die Streithändel in der ersten Instanz geschlichtet und verhandelt werden können? Das Concilium hat sogar beschlossen, daß dergleichen Händel nicht von delegirten Richtern, wie jener Propst von Speyer war; sondern selbst und allein von allen Bischöfen verhandelt würden. Sieht hieraus und aus diese Verordnung nicht jedermann von sich selbst ein, daß dadurch allen Beschwerden, und selbst denjenigen, wozu die päpstlichen Gesandtschaften Anlaß hätten geben können, vorgebogen worden sey? Selbst der Kaiser Ferdinand ist also nicht nur Zeuge; sondern sogar Bürge dafür, daß es richtig und eingestanden sey, daß durch die dem Propsten von Speyer über jene zwö Provinzen ertheilte Gewalt die Streithändel in der ersten Instanz zu entscheiden, die Klagen (die Beschwerden nämlich) womit Deutschland den römischen Stuhl bis auf das 1529ste Jahr anließ, größtentheils gehoben werden können. Hieraus folgt also, daß man eingestehen muß, daß diese Beschwerden desto mehr durch die herrliche Verordnung, die den Bischöfen so viel Ehre bringt, aufgehoben seyn müssen, weil die Väter zu Trient eben diese Gerichtbarkeit in eben diesen Streithändeln zugestanden habe. Der ungenannte Verfasser erinnere sich nun an andere dergleichen Verordnungen, wodurch der Kirchenrath zu Trient die römischen Päpste mit ihren eignen Willen, und Eingeständniß eingeschränkt hat, z. B. in Provisionalgnadenbezengungen, die man Espectanzen nennt; in geheimen Reservationen oder andern Gnadenertheilungen auf Vacaturen; in den Indulten in Absicht auf fremde Kirchen und Klöster u. s. f. worüber die Deutschen sowohl als auch andere Völker mit Rom in vielfältiger Mißverständniß verwickelt waren. Er füge zu diesen noch hinzu, was wir bereits von den Entschlüssen und Verordnungen Benedikt des XIII. und Pius des VI. gesagt haben. Endlich erlaube er mir ihn zu fragen, daß wenn auch einige De-

Beschwerden über die Gerichtbarkeit nach der Verordnung des tridentinischen Concilliums noch übrig geblieben wären, ob denn nicht denselben durch soviel andere Verordnungen eben dieses Concilliums, und der darauf folgenden Päpste schon hinlänglich genug gethan worden sey? Will er dieses läugnen, so antworte ich ihm, daß sich diejenigen nicht nur einer unglaublichen Treulosigkeit, sondern auch eines verabscheuungswürdigen und unsinnigen Hasses gegen den römischen Stuhl und seine Diener schuldig machen, die den Samen der Beschwerden, der Anstöße, und der Uneinigkeiten unaufhörlich fortpflanzen, immerfort mit den alten hundert Beschwerden aufgezogen kommen, sie jedermann einprägen, und als wenn diese Beschwerden heut zu Tage noch immer alle da, und noch nicht gehoben wären, durch ein überaus böses Beispiel erdichten. Und das sage ich mit den Worten des Kaisers als eine richtige und eingestandene Sache. Es ist ja doch eine jedermann bekannte Sache, daß gleichwie die Katholiken in Deutschland immer dem römischen Stuhle Vorwürfe von Beschwerden, Verletzungen der Concordaten u. d. gl. machen, so laufen auch die Protestanten fast täglich die Reichsgerichte an, geben öffentliche Schwiften in den Druck, beklagen sich über Beschwerden, die man ihnen selten macht, und werfen den Katholiken vor, daß man ihnen die mit ihnen geschlossenen Verträge nicht halte. aa) Diese beständigen und wechselweisen Klagen der Katholiken sowohl als nicht Katholiken läßt vielleicht der gerechte Gott zu, das schädliche Uergerniß zu strafen, welches die Katholiken dem

aa) In diesen Stücke beobachtet meines Erachtens der Hochw. N. Zallwein mit vielem Scharfsinne T. III. Principior. in Eccles. p. 279: Was immer die Protestanten wider alles Recht thun, das thun sie mit Rechte; was aber immer die Katholiken mit allem Rechte thun, daran thun sie unrecht. Was nun die Beschwerden betrifft, die den Katholiken von den Protestanten vorgeworfen werden, so sagt gedachter sehr weise Benedictiner: Fürwahr es ist verdrüsslich, und ich schäme mich ein ganzes Verzeichniß von dergleichen Leuten zu liefern, so groß ist ihre Anzahl, und so sehr vermehren sie sich täglich.

den Protestanten durch ihre Klagen über den römischen Stuhl sich zu geben nicht scheuen. Das heißt aber, leider! nichts anders, als dem Feuer des traurigen Abfalles der Protestanten von unsrer Kirche eine immerwährende Nahrung zu geben, jenem Feuer, welches endlich einmal sehr leicht (Gott verhüte es!) in eine neue und überaus schädliche Brunst ausbrechen könnte. Wenn also den deutschen Katholiken je am Herzen liegt, wie es seyn soll, ihr Vaterland von einer so großen Gefahr zu bewahren; so sollen sie sich doch endlich einmal angelegen seyn lassen, jene aufrührerischen Schriftsteller im Zaume zu halten, die ihre Nation durch falsche und lügenhafte Klagen gegen den apostolischen Stuhl aufheizen, dadurch den Protestanten das größte Mergerniß geben, und ihnen durch ihr böses Beyspiel den ärgerlichen Weg eröffnen, daß auch sie die Katholiken desto kühner, unbilliger, und gräulicher verfolgen.

II Abschnitt.

Die sogenannten kaiserlichen Kapitulationen und ihre Geschichte.

I.

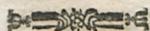
Von den Beschwerden der deutschen Nation wollen wir uns jetzt zu den sogenannten kaiserlichen Kapitulationen wenden; weil jeder Verfasser behauptet, daß die Verwickelbarkeit der apostolischen Nuntien, besonders diejenige, die über Streithandel ausgeübt wird, diesen Kapitulationen zuwider laufe. In diesem Abschnitte wollen wir nun vorläufig eine kurzgefaßte Geschichte davon liefern, und alsdann die Frage aufwerfen: ob wohl etwas darinn enthalten sey, wodurch die rechtmäßige Gewalt der Nuntien vermindert, oder derselben etwas abgenommen seyn soll? Der deutsche Körper pflegt auf seiner Reichsverfassung die neuerwählten Kaiser zu einem Eidschwur auf gewisse Bedingungen anzuhalten, die sie während ihrer ganzen Regierung zu halten



verbunden sind. Die geschriebene Formel, worinn alle diese Bedingungen sonderheitlich enthalten sind, heißt die Kapitulation. Diese geschriebenen Kapitulationen fangen sich vom Jahre 1519 an, in welchem Karl der V. Kaiser ward. Wenigstens ist diejenige Kapitulation, die damals dem Kaiser Karl vorgelegt wurde, bey allen nachfolgenden Kaiserwahlen zum Grunde gelegt, und zur Nichtsicht genommen worden. Der apostolische Stuhl hat keine von allen diesen Kapitulationen von Karl den V. bis auf Ferdinand den III, der im Jahre 1653. römischer König war, gemißbilliget; oder die Wahrheit zusagen; er verhielt sich so, als wenn er nichts davon wüßte. Hovius aber merkt in seinen Jahrbüchern an; daß die Kapitulation Karl des V. der damals in Spanien war, den Gesandten vorgewiesen worden ist, und daß sie der Cardinal Rajetan damaliger apostolischer Legatus in Deutschland gelesen und gut geheißten habe. Dieses will ich zwar nicht hartnäckig widersprechen; das weiß ich aber gewiß, daß aus den 25 Kapiteln, woraus jene Kapitulation besteht, nur zwey davon Rom angienge; wie es gedachter Verfasser der Jahrbücher, und mit ihm Goldast a) bezeugen. Die eignen Worte des Kapitels sind: *Er schütze die Christliche Gemeinde, den Papst, und die römische Kirche, deren Advocatus er seyn soll.* Was könnte rühmlicher, was würdiger seyn, daß man es in alle folgenden Kapitulationen übertrüge? Das sechzehnte Kapitel enthält eine allgemeine Klage, die damals fast die tägliche der deutschen Nation war, daß die Concordaten nicht gehalten würden. Deswegen hatte aber der Legat keine Ursache sich über die deutschen Fürsten aufzuhalten; nachdem in eben diesem Kapitel verordnet ist, daß man über diese ganze Sache mit dem römischen Papste in Unterhandlung treten soll. Weil viel zu Rom wider die Verträge geschieht, die man vorhin mit den Päpsten errichtet hat, so gebe er sich bey dem Papste die Mühe, daß nichts Arglistiges wider die Privilegien und wider die Reichsfreyheit geschehe.

Eine

a) Konflikt. Imp. T. II. Fol. 146.



II.

Eine andere Kapitulation von Karl dem V, die aber nicht so kurz ist, wie die eben angeführte, ist in einem französischen Werkchen enthalten, welches den Titel hat: *Memoires instructifs sur la vacance du Throne Imperial.* b) Und diese ist aus des Christophors Zieglers Werke genommen. c) Das Werk führt den Titel: *Wahlkapitulation römischer Kaiser und Könige.* Wir wollen zwar nicht genauer untersuchen, auf was für einen Grund sich diese weitläufigere karolinische Kapitulation stütze; das ist aber ganz gewiß, daß sie entweder nicht ächt, oder daß sie doch von dem päpstlichen Legaten nicht gut geheissen worden sey. Uebrigens kommen die Worte dieses sechzehnen Kapitels von den Concordaten und Beneficialsachen in der Kapitulation Ferdinands des I. vor, Nach der Hand kam das Kapitel selbst unverändert in die Kapitulationen Maximilian des I. im Jahre 1563; Rudolphs des II. im Jahre 1575; Mathias im Jahre 1612; Ferdinand des II. im Jahre 1619, und Ferdinand des III. im Jahre 1636. Ich will es hieher setzen, wie es bey Goldast d) in der Kapitulation Rudolf des II. wörtlich lautet: „Nachdem neben und wider die Concordaten
„ der Fürsten, wider die gemachten Verträge zwischen der Kirche, Sei-
„ ner päpstlichen Heiligkeit, dem römischen Stuhle und der deutschen
„ Nation in allen Gnadensachen, Rescripten, Kirchenannaten durch Ver-
„ vielfältigung und Ueberhäufung der Nemter bey dem römischen Hofe,
„ wie auch durch Reservationen, Dispensationen, und auf viele andere
„ Art zum Schaden der Kirchen, der Geistlichkeit und ihrer Privi-
„ legien, wodurch sie von dergleichen Bürden befreyet worden sind, und
„ endlich auch zum Nachtheile der Patronatsrechte, und des Lehenrechtes
E 2 im

b) Pag. 138.

c) Frankfurt. 1711. 4tes.

d) Polit. Imp. P. XII. N. I. Fol. 609.



„ immerfort unaufhörlich und offenbar gehandelt wird; und daraus ver-
 „ botene Verbindungen, die unerträglich und nicht zu dulden sind,
 „ wie auch Verträge und Vergleiche, wie man uns vorgetragen hat,
 „ geschlossen werden. So sollen und wollen wir mit Verziehung der
 „ Churfürsten, Fürsten und anderer Stände mit dem Papste unserm
 „ heiligsten Vater in eine genauere Unterhandlung treten, daß hinfür
 „ vorgebogen, und in diesem Stücke Schranken gesetzt werden. Wir
 „ wollen über das noch sehen, daß den gedachten Concordaten der Für-
 „ sten, und geschlossenen Verträgen wie auch den Privilegien und Frey-
 „ heiten hinfür nicht mehr zuwider gehandelt werde, und daß sie
 „ nicht mehr gebrochen, sondern in ihrer Kraft, und Bestande erhal-
 „ ten, und gehandhabt werden. Was die bereits eingeschlichenen Miß-
 „ bräuche und Beschwerden betrifft, so wollen wir es dahin bringen,
 „ daß sie nach der Vorschrift des im Jahre 1530 zu Augesburg ge-
 „ haltenen und geschlossenen Traktats gehoben werden. Wir wollen
 „ auch zugleich vorbeugen, daß hinfür dergleichen Dinge ohne Wissen
 „ und Anfrage bey den Churfürsten nicht mehr geschehen, oder geduldet
 „ werden.“

III.

Wenn sich der römischen Stuhl seines Rechtes bedienen wollte,
 so könnte er vielleicht diesen Beschwerden der Deutschen Nation selbst
 sehr viele andere entgegen setzen, wodurch er von ihnen ohne Billigkeit
 gekränkt wird. Und es ist doch auch dasjenige für nichts geringes zu
 achten, was ihm von diesen so sehr aneinander gesetzten Beschuldigun-
 gen in Beneficialsachen zur Last gelegt wird. Ich will mich zwar in
 keine Untersuchung einlassen, die zum Endzwecke meines Buches
 nicht gehört; nur das sage ich: der römische Stuhl hätte nicht erwar-
 tet, daß ihm die Beneficialsachen betreffend so viele und so sehr pünkt-
 lich auseinander gesetzte Vorwürfe, und alles das mit einer so unfreund-
 lichen Schreibart von den Deutschen vorgebracht werden sollte, was
 etli.

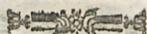
erliche von der Kezerthuth ergriffene Schriftsteller in andern Zeitpunkten daher geschwägt hätten. Ich will ich aber den gräulichsten Feind, und gefährlichsten Verläumber des römischen Stuhles selbst d. i. den Goldast e) als Zeugen anführen. Könnte ich wohl ein ansehnlicher und wichtiger Zeugniß in einer Sache auf die Bahn bringen, das den römischen Päpsten zum Vortheile gereichen, und ihr Betragen rechtfertigen kann. Goldast bringt also einige Warnungen an f), die jemand Maximilian dem I. in geheim beigebracht, und gleichsam mit diesen Ausdrücken ins Ohr gesagt hat: „Gleichwie Frankreich eine pragmatische Sanktion hat, worüber sie sich in Verleihung der Beneficien stützt, so hat das römische Reich die Fürstenconcordaten, und dem Kaiser liegt daran, daß sie unverletzt erhalten werden. Bisher sind sie aber selten von den römischen Päpsten gebrochen worden, man sagt auch, daß die Auditoren der Rota ihre Rechtsprüche darnach einrichten.“ Dessen ohngeachtet aber war schon vor dem 1493ten Jahre, in welchem Maximilian dem Friedrich auf dem Throne nachfolgte, ganz Deutschland von den Beschwerden voll, wodurch man vorgab, daß die Concordaten von den römischen Päpsten gebrochen, und die Nation gedrückt wurde. Ich berufe mich auf den ungenannten Verfasser selbst. g) Von Beschwerden sprach schon im Jahre 1457 der Kurfürst zu Mainz so, wie ihm sein Kanzler Mayr die Worte auf die Zunge legte. Die Geistlichkeit von Mainz, Köln und Trier beklagte sich im Jahre 1479 auf dem Reichstage zu Koblenz über Beschwerden. Von Beschwerden schrieb der Reichstag zu Worms im Jahre 1495; der Reichstag zu Lindau im Jahre 1497; der Reichstag zu Freyburg im Jahre 1498; der Reichstag zu Augsburg sowohl im Jahre 1500; als 1510, in welchem Jahre dem Kaiser Maximilian I. zehn Beschwerden überreicht wurden, wie wie

ber.

e) An citirt. Stelle. S. 1041.

f) S. 54. 11.

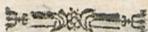
g) S. 54. 16.



Bereits oben erinnert haben. Was ist also von diesem ungeschickten Geschrey, das von Tage zu Tage zunahm, zu halten? Eines Theils haben wir von den obigen vortreflichen Erinnerer gehört, daß er dem Kaiser Maximilian angerathen hat: Er soll die Würde, die Ruhe, die Aufrechthaltung der Rechte des Reiches zu erhalten äußerst beflissen seyn, und beschweben auch die Haltung der Concordaten betreiben. Andern Theils bezeugt er vor eben demselben Kaiser aufs heiligste: daß die Concordaten bisher selten von den römischen Päpsten gebrochen worden, und daß, wie man sagt, die Auditoren der Rota ihre Rechtsprüche darnach einrichten. Meines Erachtens ist nichts wahrscheinlicher, als daß dieses ungereimte Geschrey zwar der Sitte nach ein altes Lied sey, welches aber die Deutschen gern hören, und worüber sie ein Vergnügen fühlen; weil sie's uns auf ihren Reichstagen so oft vorsingen. In dieser Meynung bekräftigt mich eine Bemerkung, die mir zwar selbst freywillig entgegen kömmt; die aber sehr billig ist. Nach dem Kirchenrathe von Trient hatte die deutsche Nation weit weniger Ursache und Gelegenheit zu andern Beschwerden; und seit langer Zeit her kann sie sich gar nicht mehr beklagen, daß die Concordaten vom römischen Stuhle gebrochen worden wären. Wer sollte also nicht glauben, daß das Hauptstück von den Beneficialsachen schon lange aus den kaiserlichen Capitulationen hätte ausgemerzt werden sollen? Und doch wurde es nicht ausgemerzt, sondern blieb bis auf unsere Zeiten darinn, wiewohl es nicht nur unanständig, sondern auch sehr schwer zu verstehen, und fast kaum herauszubringen ist, wie sich der päpstliche Nuntius und die Minister der drey geistlichen Kurfürsten im Jahre 1658 miteinander verglichen haben. Von diesem Punkte werden wir aber in dem nächstfolgenden Abschnitte handeln.

III.

Bis hieher hatte die Gerichtsbarkeit der Nuntien durch die kaiserliche Wahlkapitulationen noch nichts gelitten. Allein nachdem die alte deutsche Kirchenverfassung im Jahre 1648 durch den westphälischen Friedensschluß ohnehin ganz erschüttert ward, so hielt man es in dem Reichsabschiede von 1653, und dem fast um eben diese Zeit gehaltenen Reichstage zur römischen Königswahl Ferdinand des IV. für Deutschlands Wohl ersprießlich, die Appellationen an die Nuntien und nach Rom in weltlichen Angelegenheiten (von welcher Art diese waren, werden wir im 4ten Abschnitte hören) aufzuheben, und die Erkenntniß in dergleichen Dingen mit voller Gewalt sie abzuurtheilen zweyen weltlichen Gerichten, dem Reichskammergerichte nämlich, und dem Reichshofrathe ausschließlich zu übertragen: Nun konnte zwar wohl jene von Ferdinand dem IV. 1654. beschworne Wahlkapitulation, die zuerst so was festsetzte, aus dem Grunde für ungiltig angesehen werden, weil Ferdinand in eben dem Jahre, und zwar noch vor seinem Vater starb, ohne das Reich verwaltet zu haben. Allein der Reichsabschied, der alle Appellationen in Civilsachen an geistliche Tribunale, und deren Erkenntniß hierüber als widerrechtlich und bloß anmaßlich erklärte, galt für ein bleibendes Reichsgrundgesetz. Daher enthielt die um 4 Jahre später, nämlich 1658, entworfene neue kaiserliche Wahlkapitulation, die Kaiser Leopold beschwören mußte, im 17ten Artikel einen Punkt von geistlichen Pfänden, und die ausdrückliche Zusage, die er thun mußte, auf alle mögliche Art dafür zu sorgen, daß weltliche Gerichtshändel ja nicht vor die Nuntiatoren oder die römische Kurie gebracht würden, mit beygefügter Drohung der unausbleiblichen Strafe aller Procuratoren, Advokaten, Notarien, und Partheyen, die diesem Gesetze entgegen zu handeln sich etwa beygehen ließen. Die Beschreibung einiger Vorfälle, die auf diese Wahlkapitulation folgten, wollen wir bis zum 4ten Abschnitte verschieben. Nur das kann hier nicht umgangen werden, daß die dem Römischen Könige Joseph I. auf dem Reichs-



Reichstage zu Augsburg im Jahr 1690 zum Beschworen vorgelegte Wahlkapitulation, die er auch, wie gewöhnlich, mit einem Eide bekräftigte, zwar auch im 14ten Artikel von den weltlichen Rechtsfreitigkeiten, aber viel vorsichtiger und bescheidner handelte. Die Reichsfürsten hatten nämlich seitdem eingesehen, daß, obschon man sich zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht, weltliche Dinge nicht mehr vor päpstliche Gerichtshöfe gelangen zu lassen, sich doch Fälle hier und da ergeben können, die unbestimmt sind, und billige Zweifel erwecken, ob sie vor die geistlich, oder weltliche Gerichtsbarkeit gehören. Aus dieser Ursache kamen die Wahl-Fürsten darinn überein, und sie erkannten für billig, daß der Kaiser versprechen sollte, sich in solchen zweifelhaften Fällen freundschaftlich mit dem Papste zu benehmen. Dieser Kapitulationsartikel ist würdig ganz hieher gesetzt zu werden. Wir entlehnen ihn aus *Amorts Anfangsgründen des geistlichen Rechtes.* 6) „Da aber in Betref solcher Rechtshandel öfters Streitigkeiten zwischen unsern höchsten Reichsgerichten, und den apostolischen Nuntiaturen sich entspannen, in dem Appellationen von dem Spruche niederer sowohl geistlicher als weltlicher Stellen angenommen, die Proceße anerkannt, und durch gegenseitige scharfe Mandate zur größten Beschwerntz und Verwirrung der befangenen Theile betrieben wurden: so wollen wir in Zukunft um solche Jurisdiktionsfreitigkeiten zu vermeiden, dafür Sorge tragen, daß weltliche Handel von geistlichen nach Rechtsgründen unterschieden werden, und wollen in den etwa darinn vorkommenden zweifelhaften Fällen den Weg einer friedlichen Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhle in dem Maasse einschlagen, daß sowohl der geistlich als weltlichen Macht ihr Recht, und ihre Gerichtsbarkeit ohne Irrung verbleibe.“ Und dieser Artikel wurde sofort auch in die nachfolgenden Wahlkapitulationen der Kaiser Karl VI. im Jahr 1717, Karl VII. 1741, Franz I. 1745, und des jetzt regierenden Kaisers Joseph II. 1764 eben so eingetragen.

Fur

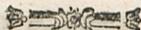
6) S. Tom. III. p. 375 dessen Ausgabe zu Ferrara, oder vielmehr zu Venedig, vom J. 1763.

V.

Inzwischen trugen sich doch bey Abfassung dieser letztern Wahlkapitulation, so weit sie dieser Artikel betrifft, Dinge zu, die wir nicht mit Stillschweigen umgehen können.

Wann und wo immer ein Reichstag zur Wahl eines römischen Königs oder Kaisers gehalten wird, eilt man gewöhnlich von allen Seiten Deutschlands heran, gleich als zu einem Zufluchtsorte, um all dasjenige zu heben, was immer der Nation in der künftigen Wahlkapitulation beschwerlich seyn dürfte, und beyr wirklichen Anfange des Wahlgeschäftes selbst werden von allen Churfürsten dem Mainzischen Direktorium Erinnerungen übergeben, welche die Punkte enthalten, die man an den vorigen Kapitulationen abgeändert wünscht, damit solche jedem der Wahlgesandten zeitig mitgetheilt werden, um darüber in der künftigen Sitzung zu erkennen.

Dieser Gewohnheit zu Folge trugen denn bey der im Jahre 1764 angestellten römischen Königswahl die heyden Churhöfe Mainz und Pfalz, die wegen des so berufenen Rechts des Grafen von Stryum, davon im 5ten Abschnitte die Rede seyn wird, gegen den römischen Hof sehr eingenommen waren, gänzlich darauf an, daß bey Gelegenheit der Berathschlagung über den gedachten 14ten Artikel dem Pabste alle Vorrechte der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Appellationen mit einem male entzogen werden sollte. Zu dieser Absicht rüfete dennach Churpfalz, unterstützt von Churmainz, und mit Beyfall der übrigen geistlich- und weltlichen, katholischen und protestantischen Churfürsten ganz unvernünftler mit einer Erinnerung hervor, die in der Sitzung am 14ten März genau erwogen werden sollte. Dieß zielte daraufab, daß in der neuen Wahlkapitulation im 14ten Artikel vorzüglich 2 Punkte entschieden wurden. Der erste war, keine Rechtshandel der Geistlichen, und besonders die, welche den gegenwärtigen Besitzstand (possessorium



rium momentanem) betreffen, an die Nuntiaturen oder nach Rom vor der gänzlichen Entscheidung der Hauptsache künftig gelongen zu lassen. Der zweyte war, daß alle geistliche Angelegenheiten, darinn sonst nach Rom appellirt würde (einige besondere Fälle ausgenommen, die schon von Alters her dem Pabste vorbehalten waren) von nun an in Deutschland selbst durch einige oder mehrere vom Pabste zu wählende Kommissarien, und zwar allemal in dem erzbischöflichen Sprengel, wohin die Sache gehörte, nach dem merkwürdigen Fürstenkonfordat (jenem nämlich, welches neuerlichst aus dem Mainzer Archiv hervorgezogen worden) abzuurtheilen wären. — Doch der Erfolg entsprach der Erwartung von Churpfalz nicht; denn die Gesandten der sämtlichen Churfürsten sahen nach der ihnen eigenen Klugheit und dem Scharfsinn, womit sie die gemachte Erinnerung erwogen, gar leicht, wie sehr dieselbe von der Regel der Billigkeit, des gemeinen Bestens deutscher Nation, und der dem apostolischen Stuhle schuldigen Ehrfurcht abweiche, und dieß um so mehr, als dem römischen Hofe die Schuld aller Beschwerden, womit man so hoch aufhob, und sie mit Zuversicht demselben aufbürdete, nicht eigentlich und mit Grunde zur Last gelegt werden konnte. Tags darauf demnach, als man sich wirklich versammelte, ward beschlossen, nichts am 14ten Artikel abzuändern. Es erinnerte zwar Churtrier, dem auch hernach Churbia, und die Churböhmischen Gesandten beystimmt, man könnte auf Erfordern in Namen des Churf. Kollegiums an Se. kaiserl. Majestät ein Schreiben erlassen, darinn Höchstselbe, wenn je einiger Zustand zwischen den deutschen Erzstiftern und Rom sich zeigte, gebethen würden, über dessen Hebung mit dem Pabste zu traktiren. Allein die bayerischen Gesandten wollten auch das nicht einmal zugeben; denn es schien ihnen unschicklich, daß die geistlichen Höfe in Dingen, darüber sie allein etwa Beschwerde führten, mit den weltlichen Gemeinsache haben sollten. Und so blieb denn der 14te Artikel, ohnerachtet aller Gegenbemühungen von Churmainz, und Churpfalz, gänzlich unverändert stehen, wie er im Jahre 1690 entworfen worden war. Indessen ward doch an den Kaiser

fer geschrieben, dabey nur zu bedauern, daß dieß Schreiben abzufassen Churmainz zustand; denn da ward es so fein und künstlich entworfen, daß den übrigen Gesandten, bey Ablegung des ersten Aussages, nicht das geringste auffiel. Doch sie erkannten hernach die mainzische List, ob sie gleich, wie der päpstliche Nuntius Oddi verlangte, keine neue Untersuchung darüber anstellten, und behaupteten, solche Schreiben wären allerdings nach der Ordnung und dem Stile des Reiches, hauptsächlich dieserwegen, damit die Urheber der Erinnerungen zur Reformation einer Wahlkapitulation doch einigermaßen zufrieden gestellt würden.

Und so wären ja auch dergleichen Schreiben nie von Wirkung, indem deren Befolgung dem Kaiser völlig freystunde. — Wir werden aber gleichwohl nochmal auf dieses Schreiben 7) im 5ten Abschnitte zurückkommen, und sehen, welche Folgen es für die Urheber desselben gehabt hat, damit unser Anonymus seyne, es nicht für so erheblich auszurufen, und er 8) nicht so viel Ruhmens, als er kaum von einem Sendschreiben des heil. Apostel Paulus erheben würde, davon mache.

III Abschnitt.

Anmerkungen über die kaiserliche Wahlkapitulationen,
in wie fern sie auf die Gerichtsbarkeit des Papstes
und seiner Nuntien in geistlichen Dingen Bezug ha-
ben.

I.

Es wird gewiß nicht undienlich gewesen seyn, eine kurze Geschichte der kaiserlichen Wahlkapitulationen hier voran geschickt zu haben. Nun aber werde ich mich bestreben gegen den Anonymus zu beweisen, daß

7) Das Schreiben selbst werden wir im Anfange der Urkunden, das ist, in dem Beylagen, liefern.

8) S. 72.

daß in diesen Kapitulationen nichts vorkomme, und nichts vorkommen könne, was die Gerichtsbarkeit des höchsten Kirchenhauptes und dessen Nuntien in geistlichen Sachen ohne Verletzung der Geseze, Gebräuche, und Versicherungen des katholischen Deutschlands schwächen könnte.

Allein Anonymus 1) wendet sich sogleich herum, und beruft sich auf neuere Beschwerden der 3 geistlichen Churfürsten gegen die römische Kurie, die auf der Zusammenkunft zu Koblenz im Jahre 1769 an den Kaiser gebracht worden, um nämlich denselben zu bereben, daß die Nuntiaturtribunale in Deutschland aufhören könnten, und sollten. Doch er hintergeht hier den Leser gewaltig; denn fürs erste eignet er diesem Kongresse ein Schreiben an den Kaiser zu, das nur durch eine heimliche Zusammenkunft der Minister dieser 3 Churfürsten in eben dem Jahre und Orte an den Kaiser ausgefertigt wurde.

Zweytens (und was weit ärger ist) beugt er listig aus, und sucht uns zu bereben, als ob der Kaiser auf dieses Schreiben (es sey nun damit beschaffen, wie es will; denn es ist noch nicht ganz richtig, daß dessen von Johann Franz Le Brez geliefertes und sehr gelobtes Exemplar ächt sey) eben nicht geachtet hätte, ja, daß ihm vielmehr die gemachten Forderungen, so ungeheurer und unbillig — wie sie denn auch in der That waren — geschienen hätten, daß er sich dafür bey dem Pabste nicht einmal verwenden wollte. Und wirklich besteht jenes Schreiben eigentlich nur in dem Auszuge eines Konkordats, weis nicht welches Fürsten, das ganz von ohngefähr zur Zeit der Streitigkeiten des Grafen von Styrum ans Licht trat, eines Konkordats, das sicher einige Jahre älter ist, als ein anders Fürstenkonkordat mit Pabst Mikolans dem V., eines Konkordats, das von Deutschland nicht nur 3 Jahrhunderte hindurch nicht angenommen, sondern vielmehr bestritten worden ist. Die Hauptsache dieses Auszugs lauft dahin aus, 1) daß

tsine

1) S. 73. und 92.

keine weltlichen Handel nach Rom oder an die Miniaturen gelangen dürfen; 2) daß selbst die geistlichen Rechtsfachen zuerst durch die Erkenntniß der Bischöfe und ihrer Konsistorien als der ersten Instanz gehen müßten.

3) Daß von ihrem Spruche unmittelbar nach Rom, und mit Umgehung der Erzbischöfe, nicht appellirt werden könnte; 4) daß, wenn jemand von dem Urtheil des Erzbischofs an den Pabst appelliren wollte, selber gehalten wäre Richter in dem Bezirke der streitenden Parteien selbst, und zwar geborne Deutsche zu bestellen.

Wie schwankend alle diese Punkte sind, und von den keinen Zweifeln unterworfenen Gesetzen der reinern Kirchen Disciplin abgehen, zeigen wir deutlich in dem 3ten 4ten und 5ten Abschnitte des größern Werks. Hier ist nur allein dem Anonymus und dem Verfasser jenes den 3 geistlichen Churfürsten zugemutheten Schreibens, das Le Bret durch den Druck bekannt machte, zu zeigen, daß die deutsche Nation diesen ihren Absichten, geistliche Rechtshandel betreffend (von weltliche wollen wir im folgenden Abschnitte reden) beständig bis auf das 1764te Jahr widersprochen habe.

II.

Es wird doch hoffentlich Niemand läugnen, daß die Aussprüche des tridentinischen Kirchenraths nicht allein in Glaubens, sondern auch in Disciplinachen vom ganzen katholischen Deutschlande angenommen, und selbst mit politischem Ansehen befestigt worden. Aber könnten die Deutschen wohl dieses Concilium überhaupt annehmen, ohne den Basler Kirchenraths Dekreten, den damal noch ziemlich unbekanntem ostgedachten Fürsten Concordat und den neueren Forderungen der 3 Churfürsten schon zum voraus Abbruch thun zu wollen. Wahrlich sie konnten es nicht. Die Beweise, auf denen dieser Satz beruht, könnte man
am

am besten aus den angezeigten 3 Abschnitten des größeren Werks heraus-
 holen. Bis aber dieß Werk erscheint, und es dienlich sey, das of-
 genannte Schreiben, das nun einmal von den 3 geistlichen Churfür-
 sten hervühren soll, mit den Satzungen des tridentinischen Kirchenraths
 kurz zusammen zu halten, und zwar

stens macht dieses Schreiben unter den Rechtsfachen keinen Un-
 terschied, um zu zeigen, welche Fälle in der ersten Instanz vor die
 Ordinariate gehörten, oder nicht. Das Concilium 3) aber bestimmt
 genau die Gegenstände, die nach den kanonischen Satzungen nach Rom
 gehören. Und gewiß ist, daß noch ausser den wichtigen Geschäften,
 die ohnehin daselbst abzumachen sind, auch die Angelegenheiten exempter
 Personen, Stifter, Kommunitäten &c., die gleichsam durch ein beson-
 ders Recht dem apostolischen Stuhle unmittelbar einverleibt sind, in
 die Zahl dieser Gegenstände müssen gesetzt werden, wie nicht weniger
 Dinge, welche der Pabst aus dringenden und erheblichen Ursachen gut
 findet abzufordern, oder an andere zu übertragen.

ztes setzt das Schreiben fest, man könne mit Umgehung des Erz-
 bischofs nicht an den Pabst appelliren. Das Concilium aber hat dieß
 nicht nur allein nie beschlossen, sondern vielmehr das Gegentheil of-
 fenbar gelehret. Und die schon von demselben für das oberste Kirchenhaupt
 gemachte Ausnahme gewisser Rechtsfachen selbst in Absicht auf die erste
 Instanz beweiset dieß deutlich genug, dabey nicht einmal wahrscheinlich
 ist, daß die Väter des Kirchenraths, die sogar in Dingen, welche den
 Bischöfen nach aller Billigkeit zustehen sollten, dennoch auf das Ansehn
 des römischen Stuhles jede nur mögliche Rücksicht nahmen, denselben
 hier hätten zurücksetzen, und das Appellationsrecht an ihn, statt an
 die Erzbischöfe, ihm hätten entziehen wollen, ein Recht, sage ich, das
 ihm weit eher zukam, als unter den höhern und sonst kompetenten
 Richtern, an die nach ihrem Ausspruche appellirt werden könnte, wahr-
 li.

sich keiner ist, den das grane heilige Alerthum als erhabener, und mehr kompetent anerkannt hätte.

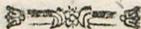
ztes Das Schreiben entzieht dem Pabste, und folglich auch dessen Legaten, und Nuntien die Macht bey wirklichen Appellationen das Urtheil zu fällen, und läßt ihm nur allein die Macht, Rationalrichter zu bestellen, welche in den betreffenden Ländern selbst den Handel auszumachen hätten. Dagegen entscheidet das Concilium deutlich, 4) daß man in allen und jeden Fällen an die päpstlichen Legaten und Nuntien appelliren könne. Es räumt dem Pabste die Gewalt ein, einige Rechtsfachen gleich von der ersten Instanz abzurufen, oder delegirten Richtern zu überlassen, kurz darüber in Rom selbst zu erkennen. Und daß nicht alle an Delegaten überlassene Vorfälle, auch daselbst, wo sie sind, nach dem Urtheile des Kirchenraths, müssen beendiget werden, ist daraus klar, was dieser Kirchenrath über schwerere Kriminalfälle der Bischöfe entscheidet, 5) daß nämlich in Dingen, die ihrer Natur nach außerhalb Rom müssen tractirt werden, den delegirten Richtern dabey nichts weiter zustehe, als die Fakti Species herzustellen, und den Prozeß zu instruiren, den sie hernach ohne weiters dem Pabste zur endlichen Verbscheidung zu übersenden haben.

Hieraus ergibt sich die fruchtlose Bemühung der Churfürsten, und gegen den tridentinischen Kirchenrath die Basler-Sagungen, und das daraus zusammengetragene Fürsten-Konkordat wieder geltend zu machen.

Hey den feyerlichen Promulgationen der Dekrete dieser allgemeinen Kirchenversammlung durchs ganze katholische Deutschland, und in allen geistlichen Stellen oder Rationalversammlungen war Niemand, der über
Ver.

4) In der 26. sess. Kap. 7.

5) In der 24. Sess. Kap. 5.



Verletzung der Baslerdekrete, oder dieses Fürstentumsordats, wie man es nennt, oder aber anderer alter deutscher Freyheiten geschrien, und behauptet hätte, die deutsche Nation könne mit Recht wider die Ansprüche von Orient protestiren, die es in Absicht auf geistliche Gerichtsbarkeit und Beurtheilung geistlicher Dinge in Angesicht, und ohne Widerspruch der beym Concilium selbst anwesenden deutschen Bischöfe, oder ihrer Geschäfts-Träger festgesetzt hatte.

Kein deutscher Bischof, kein deutscher Fürst widersezte sich damals Klage oder murrete, während doch andere Nationen, die ihren Freyheiten und Gebräuchen hier und da von Seite des Kirchenraths zu nahe getreten glaubten, ihre Beschwerden nach Rom brachten, und darauf bestanden, daß sie nicht, allen und jeden Vorschriften des Conciliums ohne Ausnahme, zu ihrem Nachtheile Folge zu leisten gezwungen werden dürften. Was folgt hieraus? Zweyhundert Jahre sinds nun schon, seit dem Deutschland den tridentinischen Satzungen willig gehorchte. Und sollte das nicht hinreichen, die heutigen Erzbischöfe und Bischöfe zu belehren, daß es ihnen izt nicht mehr freystehe nach andern Anordnungen sich zu richten, als die durch das Ansehn von Orient eingeführt, und so lange Zeit hindurch von allen Nachfolgern beygehalten, als höchstbillig, heilig, und Deutschland sehr ersprießlich angesehen, auch schon durch die Verjährung selbst befestiget worden?

III.

Allein es findet sich noch ein anderer unerschütterlicher Beweisgrund, um zu erproben, daß die deutsche Nation das Ansehn und die Gewalt des heil. apostolischen Stuhls in geistlichen Dingen beständig anerkannt, und die Baslerschlüsse verworfen habe. Dieser Beweis wird selbst von dem oft wiederholten Beschwerden Deutschlands hergenommen; denn es klagte nie, das geistliche Prozeß vor den Pabst, und dessen Legaten oder Nuntien gebracht würden.

Und

Und, um von Jakob Meyer, der zuerst den Römern solche Beschwerden brachte, anzufangen, so tadelte er nur, daß Rechtsbündel ohne Unterschied, geistliche und weltliche, dahin gezogen würden. Diese Klage wiederholten die 10 dem Kaiser Maximilian I. 1510 vorgelegenen Beschwerdeartikel, und so auch die 100 Artikel von Nürnberg im Jahre 1523. 6) Diesen wurde noch ein Artikel beygefügt, der auch zu den geistlichen Angelegenheiten gezogen werden kann, nämlich die Einführung eines Eides, den man die Perhorrescenz nannte, weil diejenigen, die in einem Streit befangen waren, um ihre Sache zu Rom anhängig machen zu können, mit einem Eide zu versichern pflegten, daß ihnen alle Hoffnung zu ihrem Rechte zu gelangen in Deutschland abgeschnitten wäre. Nach diesem beschwornen Anbringen eilten sie vor Roms Tribunale. Dadurch schien nun den Verfassern der gedachten Nürnberger Artikel ein neuer Weg geöffnet, um alle Prozesse unter diesem Vorwande mit verächtlicher Zurücksetzung der gewöhnlichen Instanzen nach Rom spielen zu können, und man sieht aus den Artikeln selbst, daß Deutschland ganz kurz zuvor an diesen Mißbrauch, den sie so sehr beklagen, sich gewöhnet, und man daher zeitig Mittel gesucht habe, demselben zu steuern, damit nicht, wenn dieser Unsug tiefer wurzelte, und nicht gleich Anfangs entgegen gearbeitet wurde, zuletzt alle und jede Streitigkeiten in die Hauptstadt der Christenheit geriethen, und den Ordinariaten und andern Stellen ihre ganze Gerichtsbarkeit verloren gieng. Wer sieht nun hieraus nicht, daß es durch diesen Beschwerdeartikel nicht so fast um die Uebertragung von was immer für Prozessen selbst, auch den Geistlichen, nach Rom, als hauptsächlich darum zu thun war, den übertriebenen Mißbrauch zu hemmen, wodurch gar alle Vorfälle dahin sich zogen, unter dem nicht allzeit hinlänglich erweislichen die geistlich- und weltlich deutschen Gerichtsstellen wahrhaft beschimpfenden, und allen denselben sehr nachtheiligen Schein

6) Goldsch. Constitut. T. II. Fol. 140. Seq.

einer im deutschen Reiche nicht wohl zu erreichenden Inskription. 7) Der Reichsabschied von 1653 verbietet nur die weltlichen Handel zu Rom anzubringen.

Hier wollen wir eine Pause machen. Entweder trüge ich mich unendlich, oder es muß jedem vernünftigen Manne unglanblich und abentheuerlich vorkommen, daß ein Volk, das von allen Seiten Beschwerden gegen den römischen Hof zusammensuchte, und so oft damit, auf verschiedene Art auftratt, die geistlichen Rechtsfälle so ganz stillschweigend sollte umgangen haben, wenn es behauptet hätte, dieselben gehörten entweder gar nicht nach Rom, oder müssen wenigst durch päpstliche Nationalkommissarien in den betreffenden Orten selbst abgethan werden. Also beweisen selbst die so bekannten Beschwerden der Deutschen gerade das Gegentheil, nämlich, daß diese Nation, wenigst bis aufs Jahr 1653 an nichts weniger, als an die Ausnahme jenes Hirsenskonfordsats, und die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Papstes und seiner Nuntien gedacht habe.

IV.

Nun aber liefern uns die Wahlkapitulationen alle, vom Jahre 1654 an bis 1764, das ist, bis zur letzten des noch regierenden römischen Kaisers Joseph II. das herrlichste unwiderleglichste Zeugniß über eben die Materie, theils von Seite der ganzen deutschen Nation selbst, theils von Seite der von ihr gewählten römischen Kaiser und Könige; denn wir bemerkten im vorigen Abschnitte, daß Deutschland in allen diesen Kapitulationen, besonders vom Jahre 1654 bis 1690 nichts so sehr betrieben, als daß der neugewählte Kaiser jedesmal verhüten sollte, daß weltliche Gerichtshandel nicht vor die päpstliche oder Nuntiaturs-Judicatur kämen. Erhellet also daraus nicht Sonnenklar, daß die bürgerliche

) G. Pfeiffingers ad jus public. Vitriarii L. III. Tit. 3.

liche Gerichtsbarkeit allein diejenige war, welche die Nation sich ungetheilt vorbehalten wollte, und daß sie sich keineswegs herausnahm, die geistlichen Angelegenheiten dem römischen Pabste und seinen Nuntien zu entreißen? Dies ward vom Jahre 1690 an bis aufs Jahr 1764 noch in ein helleres Licht gesetzt. Wir haben bereits oben im II. Abschnitte Nro. IV. eine Hauptstelle aus der Wahlkapitulation Joseph I. ausgeschrieben, die seit derselben in allen andern bisherigen Kapitulationen, selbst in der von 1764 beygehalten worden, ob schon Maynz und Pfalz so sehr darauf drangen, daß jener Artikel reformirt, und der Pabst und seine Legaten und Nuntien aller geistlichen Jurisdiction in Deutschland beraubt werden sollten. Gehen wir also zurück auf diesen Paragraph, und betrachten, was Vermög des 14ten Artikels jener Wahlkapitulation die Kaiser versprochen haben; erstlich verbanden sie sich mit einem Eide die Kollisionen der geistlichen und weltlichen Gerichtshöfe, deren jede jeden Rechtshandel sich zueignete, ferner zu verhindern, und daffir zu sorgen, daß die bürgerlichen Fälle rechtlich von den geistlichen unterschieden, folglich jene den weltlichen Gerichten, diese den apostolischen Nuntiaturen zukommen. Hernach, als sie bemerkten, daß es zweifelhafte Fälle gebe, versprachen sie, über dergleichen Prozesse allemal eine freundschaftliche Unterhandlung mit dem Pabste zu pflegen, und zu bewirken, daß der geistlichen wie der weltlichen Macht ihr Recht ungekränkt bleibe. Was giebt nun Klävers und nachdrücklicheres zur Befestigung der päpstlichen und Nuntiatursgerichtsbarkeiten in Dingen, die ganz geistlich sind? Und bey solcher Beschaffenheit ist derjenige wahrhaftig unklug, der sich selbst oder andere bereden will, die deutsche Nation habe, da sie doch hundert und zehn Jahre lang die angefochtene geistliche Jurisdiction des päpstlichen Stuhles und seiner Nuntien nicht nur anerkannte, sondern auch durch ihre Könige und Kaiser beschwören ließ, dem obgenannten FürstenKonfordat 3)

G 2

daß

3) Von diesem Konfodate werden wir noch einiges im V. Abschn. S. 2 berühren, das mehrere davon aber wird der Leser im größern Werke, wenn mit Gottes Hilfe fertig wird, finden können.

daß diese Jurisdiction vom Grunde aus verrichten wolte, beständig beygepfichtet.

Die Deutschen mögen dennach, wenn sie mir folgen wollen, sich hüten, daß sie sich nicht von dem bekannten Churfürst. Schreiben des Anonymus täuschen lassen, und darauf pochend die Rechte des römischen Hofes in geistlichen Dingen zu vernichten wage, Rechte, die Deutschland allgemein als gültig bisher ansah, und die durch Präscription von Jahrhunderten befestiget sind; denn jenes zeugte wahrlich von keinem grossen Forsichgeiste, dieses aber von grosser Unbesonnenheit.

V.

Unsere Gründe bestärken indessen noch andere Dokumente, und vor andern das, was der römische Kaiser Franz I. in einem Briefe an dem Bischof von Eichstädt, gegeben zu Wien den 18ten Jenner 1749 äußerte. Dieser Bischof hatte, ich weiß nicht was, versehen, das der Kaiser für einen Eingriff in die Rechte und Freyheiten des Reichs ansah. Daher, als ihm solches vom Kaiser verwiesen ward, befief sich der Bischof zu seiner Rechtfertigung auf die Kapitulations-Punkte, die er, als er zum Bischofe gewählt wurde, eingehen, und beschwören mußte, und gab um die Anklage und den Vorwurf noch mehr von sich abzulehnen, zu verfehen, daß er von dieser Kapitulation zu Rom Gebrauch zu machen, und sich daselbst damit zu vertheidigen gesonnen wäre. Der Kaiser, 9) eingedenk, was er bey seiner eigenen Wahl 1745 beschworen hatte, schrieb dem Bischofe zurück: „Uebrigens sind wir nicht entgegen, wie Eure „Andacht diese in Eurer Wahl eingegangene Kapitulationspunkte auch „Seiner päpstlichen Heiligkeit vorzulegen gedenken; denn wir sind von

9) Das Schreiben des Kaisers selbst war zwar deutsch, aber diese lateinische Uebersetzung, die mit dem Originale genau verglichen worden, erhielt ich den 8ten Jenner 1750 aus Eichstädt.

„selber ohnehin, und außerdem schon überzeugt, und hegen dazu das
„Vertrauen, daß Sie zu keiner Zeit zugeben werden, daß zu Rom,
„bey genauer Erwägung der Kapitulationsartikel, über weltliche Ge-
„rechtsame, die uns allein zustehen, etwas verfügt werde, so wie wir
„unserseits uns niemals der Entscheidung in geistlichen Dingen anmassen
„werden.“ — Dieser kaiserlichen Aeußerung wollen wir eine andere
beyfügen, die von Seite des trierischen Konsistoriums, in eben dem
Jahre, und den 3ten April im Namen des dasigen Churfürsten an die
päpstliche Nuntiatuur zu Köln gelangte.

Es war nämlich ein Prozeß in Zehendsachen vor den dasigen Nun-
tius gebracht worden, und daher glaubte das trierische Konsistorium
dem Nuntius eröffnen zu müssen, daß diese Streitigkeit, ob sie gleich,
weil von Zehenden die Rede war, geistlich scheinen konnte, doch aus
gewissen Gründen und Nebenumständen, deren Prüfung hieher nicht
gehört, als ganz weltlich zu betrachten käme. Nach dieser Eröffnung
fähret das Konsistorium also fort: „Se. Churfürstl. Gnaden, ob sie
„gleich dem Laufe der Appellationen, die in geistlichen Dingen ordent-
„lich an die Nuntiatuur geschähen, zu keiner Zeit einige Hinderniß in
„den Weg legen wollten und würden, haben jedoch auf die gegründe-
„sten und dringlichsten Erinnerungen, daß gegenwärtige Zehendsache
„ein ganz weltliches Geschäft sey, uns den Auftrag gemacht, die Nun-
„tatur mit der wahren Beschaffenheit dieser Angelegenheit bekannt
„zu machen, dabey wir versichert sind, selbe werde nach der ihr eigenen
„weisen Einsicht erkennen, daß diese Appellation ohne grossen Präjudiz
„der Reichsgesetze in gegenwärtigem Falle nicht wohl von ihr ange-
„nommen werden könne.“

Eben dieser Erzbischof und Churfürst von Trier gab auch in dem
Kreditiv, das er den 19ten Oktober 1756 seinem Geschäftsträger F. v. gnia
ertheilte, demselben die Vollmacht, öffentlich in seinem Namen zu er-
klären, die Ordnung der Appellationen (dies sind die Worte des Chur-
fürsten

fürsten selbst) wäre immerhin folgende gewesen, nämlich vom Koblenzer Officialate an das Trieyer Konsistorium, und von diesem an die Römische Nuntiaturs, oder an die römische Kurie. — Eben so dachte der Römische Hof. Beweise davon sind Zeugnisse der Procuratoren und Notarien jenes Hofes, und besonders eines, das den 20. Brachmonats 1757, ordentlich ausgestellt worden, darinn es heißt, es sey Herkommens, daß alle Rechtshändel ohne Unterschied, die entweder vom Churfürsten selbst, oder dessen Officialen abgeurteilt worden, auf dem Appellations Wege nach Rom, oder an die Römische Nuntiaturs frey, und ohne jemand's Hinderniß gebracht werden. — Nun schärfe der Anonymus seine Geisteskräfte; biete allem Scharfsinne auf, um, wo möglich, eine Ausflucht zu suchen, und dem Nachdrucke zu widerstehen, mit dem solche Urkunden sein Gebäude erschütterten. Doch erinnere er sich, daß auch noch hieher gehöre, theils was wir von den Appellationen in geistlichen Dingen im größern Werke ausgeführt haben, theils was wir im 5ten Abschnitte S. 2 dieser Untersuchung über die Meynung der Churfürsten von Mainz und Pfalz sagen werden, und dann sehe er, ob er nicht, wenn er aufrichtig sprechen will, bekennen müsse, daß die Einräumung der obersten Gewalt in geistlichen Sachen, so wie wir sie dem römischen Stuhle zueigneten, auch wirklich auf eben die Art gleichsam als ein Grundgesetz des deutschen Reichs anzusehen sey, als eine immer eben selbe von den Alten ererbte Ueberlieferung.

VI.

Nichts ist so klar, so einleuchtend, als das, was ich bisher vertheidigte. Daher trug einer der erfahrensten Staatsmänner, der doch sonst eben nicht sehr auf römischer Seite ist, kein Bedenken zu erklären, daß die Ansprüche und Schlüsse des deutschen Reichs in Absicht auf die Macht der päpstlichen Legaten und Nuntien mit den Schlüssen des römischen Hofes ordentlich übereinkämen, und zusammenträffen. Ich meine den Freyherrn von Spon, der zu Frankfurt im Jahre 1743

ein

ein sehr merkwürdiges Buch herausgab, unter dem Titel: La Capitulation de l'Empereur Charles VII. avec des Remarques instructives touchant l'Etat, et le Gouvernement Actuel de l'Empire.

In diesem Buche beleuchtete er jeden Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation mit Anmerkungen, und da er auf den 14ten kam, so erklärte er ohne Umstände die geistliche Jurisdiction der Nuntien zu Köln, Wien, und Luzern als festbestehend, und unsireitig, setzte aber doch hinzu, daß das Reich zu Zeiten mit den Nuntien starke Zwistigkeiten gehabt habe, wenn von bloß weltlichen Prozeßsachen die Rede war. 10) Endlich schließt er, 11) daß jener 14te Artikel die Religions und geistlichen Streitigkeiten gar wohl von den bürgerlichen unterscheidet, und das Reich darinn jene, die Geistlichen nämlich, der römischen Kurie, den Nuntien, und Diöcesanen überlasse, nur aber nicht zugebe, daß ein geistliches Tribunal sich in bürgerliche Handel mische, und Sachen annehme, dadurch das Ansehn eines weltlichen Fürsten, und die bürgerliche Gerichtsbarkeit im geringsten leide. 12) Auf diesen in Staatsfachen so erfahrenen Mann folgt ein anderer, und einer der berühmtesten Ausleger der geistlichen Rechte, ja selbst ein Protestant, Böhmer nämlich, auf dem gewiß sogar bey denjenigen, die weniger Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl haben, kein Verdacht einer Schmeicheley

10) En Causes purement temporelles.

11) P. 297. adnot. E.

12) Damit jedermann sehen könne, wie getreu die Uebersetzung laute, so wird es gut seyn, diese französische Stelle im Originatexte selbst hieher zu setzen: L'Empire abandonne la Decision de celles — La (causarum ecclesiasticarum) a la Cour de Rome, aux Nunciatures, et aux Eueques etc. Diocessains, mais il ne veut point, que le Juge d'Eglise prenne connoissance de celles — cy (civilium causarum) ni qu'il commette rien, par ou l'autorité du Souverain temporel, et la jurisdiction du juge Laic pourroient souffrir la moindre atteinte.

fallen kann. Und dieser, da er den Titel de officio Vicarii 13) bekennt, bemerkt, nachdem er zuvor die geistlich und weltlichen Gerichtshöfe in Deutschland wohl voneinander unterschieden, unter andern, daß in den geistlichen Gerichtshöfen die Prozesse in lateinischer Sprache geführt würden, zu dem Ende, weil von da der Refers nach Rom gewöhnlich sey, und daher die Akten der ersten Instanz gleich so insinuiert werden, damit man sie dort verstehe. Aber in den deutschen Civilgerichten werde alles deutsch verhandelt. Von jenen stehe die Appellation an die Erzbischöfe, oder selbst an den Papst und dessen Nuntien offen, nicht aber von diesen, die vielmehr auf dem Appellationswege vor die höchsten deutschen Reichsgerichte gehören. Dieß bestätigt Böhmer theils mit den Worten des Reichsprozesses, den wir oben in etwas berührten, theils mit dem 18ten Artikel der Wahlkapitulation Kaiser Joseph I. und zuletzt beschließt er seine Bemerkungen mit diesen Worten: „Unsere geistlichen Reichsfürsten haben in der That einen doppelten Charakter, als weltliche Fürsten nämlich, und als Bischöfe, und beyderley Gewalt. Von ihnen, in sofern sie Bischöfe sind, wird nach Rom, in sofern sie deutsche weltliche Fürsten sind, an die höchsten Reichsgerichte appellirt.“ Eben das wiederholt er in den Erklärungen des 30sten Titels de officio Legati 14). Hier aber neckt er doch, nach Art der Protestanten die Nuntien sehr, und schmäht sie wegen Annahme bürgerlicher Gerichtshändel, deren Erkenntniß sie sich öfters gegen alle Protestation des deutschen Reichs zugeeignet hätten. Noch ist indessen ein Gewährsmann für unsere Sache aufzuführen, der selbst beym Anonymus das größte Gewicht haben muß, und gegen den er schwerlich wird excipiren können. Dieser ist der berühmte Herr von Zornheim, oder der verkappte Febronius, im II. Th. seiner diplomatischen Geschichte von Triev. 15) Wir haben zwar sein Zeugniß schon.

13) S. VI.

14) S. 16.

15) T. II. Hist. diplom. treuhens p. 340.

schon im größern Werke, bey einer ganz andern Gelegenheit, angezogen; wir wollen es aber auch hier anführen, damit Anonymus überführt von einem solchen für ihn so vollgiltigen Zeugen seinen Irrthum einsehen lerne. Bekanntlich ward gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts, wie wir daselbst an seinem Orte gesagt haben, der erste römische Nuntius in Köln aufgestellt. Und was geschah hernach? Hören wir darüber unsern historischen Kirchenprälaten: „Es scheint „sagt er, „die Nähe des Nuntius, der nun zu Köln residirt, habe die Wirkung „hervorgebracht, daß jetzt in geistlichen Dingen von der Stadt und „Erz-Bischof Trier Appellationsweise viel öfter der Refurs an die „Nuntiativ, als selbst nach Rom genommen wurde.“ Ich will mich hier nicht an das Wörtchen jetzt binden; denn ob dasselbe gleich von einigen auf unsere Zeiten könnte angewandt werden, so fodert doch die Ordnung des ganzen Nebesages, daß wir es vom 16ten Jahrhundert verstehen. Die Worte, Refurs genommen wurde zeigen dieß auch schon deutlich an. Hätte der Auktor von unsern Zeiten reden wollen, so würde er gewiß genommen werde, statt wurde, gesetzt haben. So viel dient zu unserm gegenwärtigen Zwecke, dem Anonymus zu bedenken zu geben, 1stens, daß Febronius deutlich bekenne, daß die geistlichen Appellationen, vor der Existenz eines Nuntius zu Köln, nach Rom gebracht worden, daß sie aber nach der Befestigung jener Nuntiativ wegen deren Nähe weit öfters an selbe, als nach Rom gebracht worden. 2tens, daß Febronius in dieser Stelle gar nicht angemerkt habe, als ob daraus seinem Lande ein Schaden, oder eine Ursache zu Klagen über den römischen Hof erwachsen wäre, da er doch gewiß der Mann nicht war, der eine so schickliche Gelegenheit über Rom los zu ziehen ungenüzt veräußert hätte.

VII.

Was sagt nun Anonymus hierzu? Wird er noch, wie bisher schreyen, die Nuntiativtribunale in Deutschland können und sollen gänzlich aufgehört hören?

§

hören?

hören? Ich rathe es ihm nicht fernere zu thun. Wagt er's aber nochmal, so will ich ihm antworten, daß dieses Geschrey nicht von der in allem Betracht so vortreflichen deutschen Nation, sondern von einer Faktion, vom Ehrgeitze, von einer unüberlegten zügellosen Freyheitsbegierde herrühre. Wie? Deutschland sollte die Nuntiaturen aufheben wollen, Deutschland, das bisher, ohngeachtet seiner öftern und wichtigen Streitigkeiten mit dem apostolischen Stuhle, den selben dennoch von seiner Macht in geistlichen Dingen zu verdrängen aus Achtung und Billigkeit niemals sich zu Sinne kommen ließ, sondern bloß seine eigenen wie immer beschaffenen Rechte behauptete, ohne allen Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit der Päbste und Nuntien. Oder, was sollte wohl so plötzlich den Deutschen zu Leide geschehen seyn, daß sie besonders zu der Zeit solche Eingriffe zu wagen nöthig fänden? Es fragt sich ja nicht mehr um die erste Instanz in kirchlichen Angelegenheiten. Diese Instanz hat die Kirchenversammlung von Orient den Ordinariaten willig zugestanden, und Rom solchen Schluß, ohne Rücksicht auf sich selbst, bekräftigt, so zwar, daß es allen seinen Nuntien die Vollmacht entzog, diesfalls vorzugreifen. Und so sind die geistlichen Vorfälle, von denen jzt die Rede ist, keine andern mehr, als Appellationsfälle. Wie, sollte Deutschland auch diese den Nuntien verweigern wollen? Wir wollen hier von derjenigen Art Appellationen nichts erwähnen, die zu Zeiten mit Umgehung der Mittel, oder eigentlich zweyten Instanz vorkommen. Davon ist in der 2ten Abhandlung des größern Werks genug gesagt, und es ist überhaupt schon eine schaaale Behauptung, wenn man will, der Pabst könne dergleichen Fälle nicht nach Rom ziehen, oder seinen Nuntien übertragen, sondern müsse sie in dem betreffenden Bezirke selbst, durch Delegaten aus der deutschen Nation beendigen lassen. Auch diese Ausflucht haben wir in der gedachten Abhandlung abgeschnitten. Doch weg damit, und wir geben hier nur dem ganzen billigen Deutsche zu bedenken, wie sehr das Ansehn des apostolischen Stuhles mit dieser Neuerung herabwürdigte, wie sehr beschädigte, mit einer Neuerung, sage ich, von welcher so viele Jahrhunderte nichts

nichts gewußt, die zuerst von den damal schon in einer Spaltung, und einem Schisma befangenen Basler Vätern erdacht, und von den deut. schen Fürsten, zur Zeit, wo sie keiner Parthey, weder der Kirchenver sammlung, noch des Papstes günstig zu seyn beschloffen, gut geheiffen, von den Päbsten dennoch aus Liebe zum Frieden, wenigst in so lange, bis das von den Baslern angestiftete Wetter sich verjögte, geduldet, übrigens aber niemals von den gesammten für die Rechte des heiligen Stuhles eifernden Deutschen in förmliche Ausübung gebracht worden. Wenn vor Alters die kirchlichen Angelegenheiten in den Provinzial- Synoden ausgemacht wurden, und verbotthen war, an andere Provin zen sich zu wenden, so ist dieser Gebrauch nie anders zu verstehen, als auf die Art, wie sich der heilige Pabst Innocentius I. in einem Briefe an den Vitricius von Rouen im Jahre 404 ausdrückt, näm lich: ohne Präjudiz des heiligen apostolischen Stuhls gegen den man in allen und jeden Angelegenheiten die größte Ehrerbietzig keit zu beobachten hat. 16) — Wie schön würden nun die Deutschen diese Ehrerbietzigkeit beobachten, wie schön alles Präjudiz gegen Rom vermeiden, wenn sie dem Rathe des Anonymus folgen, und das Bas ler Fürstenkonfordat wieder aufwärmen wollten. Hoffen und glauben die Deutschen ja nur nicht, daß einer dem römischen Ansehn so tief geschlagenen Wunde gleich mit dem Verbande eines Vorwands päpstli cher Delegation, und des Namens des Kirchenhauptes, unter welchem jene Delegation der Sache einen Anschein gäben, abzuhelfen sey. Ehe, dessen ward auch von einigen geklagt, daß Pabst Gregor der grosse eine gewisse Streitigkeit zwischen der Kirche von Ravenna und dem Abte Claudius an sich gezogen. Allein dieser heilige Pabst antwortete: 17) Die Klage wäre billig, wenn der Abt sich nicht an einen größern und höhern Richter gewendet, und von ihm die Ent-

schickung an denselben  2.  schein

16) Ep. II. edit. Const. Col. 749.

17) Lib. VI. p. 24.

Scheidung seines Streits verlangt hätte. Und nun das Recht so einer Appellation zu erweisen, beruft er sich auf eine andere Streitfache mit dem Bischofe oder Patriarchen Johannes von Konstantinopel, die, wie er sagt, nach den kanonischen Gesetzen an den apostolischen Stuhl kam, und daselbst von uns entschieden worden war. Wenn damal schon ein Mann existirt, und nach den Grundsätzen des Anonymus behauptet hätte, der Pabst könne diese beyden Streitigkeiten nirgend sonst, als zu Ravenna, und Konstantinopel durch bestellte Richter ausmachen lassen, wahrlich so ein Mann hätte sich als ein Frevler gegen die römische Kirche, und kanonischen Satzungen einen heftigen Verweis von diesem heiligen Pabste zugezogen. Wie könnte es nur geschehen, daß Deutschland mit Hintansetzung der längst gewohnten und schuldigen Ehrfurcht mit der es seit so vielen Jahrhunderten die Gewalt des römischen Stuhls in geistlichen Appellationsfachen erkannte, jetzt auf einmal diese Gewalt gleichsam in die Schranken der Basler = Dekrete sollte einzäunen, und, gegen die vom heiligen Pabst Gregor angezeigten kanonischen Gefäße, allein auf die Befugniß, delegirte Richter in deutschen Distrikten zu ernennen, zurückweisen wollen? Daher, wenn durch das Geschrey und Lärmen unsers Anonymus, oder anderer seines gleichen stürmischer Köpfe ferner der Ruf in Deutschland sich verbreiten sollte, als liese die deutsche Kirchenfreyheit Gefahr, und sey ihrem Umsturz nahe, sobald ein Rechtsweg nach Rom oder an die Nuntiaturen offen stehe, so mag unser dormalige heilige Vater und Pabst Pius VI. die Erzbischöffe und Bischöffe dieser Nation selbst mit den Worten seines heiligen und grossen Vorgängers Gregor 18) anreden: Laßt euch die thörichten Reden der Unflugen nicht irreführen, und fürchtet nicht, daß euern Kirchen daraus ein Nachtheil zugehe, wenn wir, wie bisher, unsere Nuntien mit der Vollmacht zu euch senden, um lediglich in geistlichen Dingen Recht zu sprechen!

IV, 26.

18) Eben daselbst.

IV Abschnitt.

Ungrund der Klagen, die der unbenannte Verfasser, und andere Schriftsteller darüber anbringen, daß einstens Civilproceſſe bey dem römischen Hofe und den Nuntiaturen anhängig geworden ſind.

I.

In eben dem Maße, in welchem die an ſich vielen Zanke unterworfenen geiſtliche Gerichtsbarkeit der Legaten, auſſer in Fällen, wo die Sache bey einem höhern Gerichte angebracht wird, von allen Streitigkeiten unangetaſtet blieb, ſo war ſie immer den größten und heftigſten Streitigkeiten wegen weltlicher, und bürgerlicher Proceſſe in der Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts ausgeſetzt. Dem ohngeachtet darf es Niemand befremden und ungewöhnlich vorkommen, daß die geiſtlichen Höfe, ſobald der Vorfall die chriſtkatholiſche Religion, oder die Sitten und Gebräuche der vorigen Jahrhunderte betraf, auch ihr Urtheil über ſolche Handlungen fällten. Der Apoſtel Paulus verboth es ausdrücklich, daß die Chriſten in ihren Zwiſten die heidniſchen Magiſtratsperſonen ja nicht angehen ſollten; er befahl ſogar, ſie ſollten ſich vielmehr einen weiſen Richter ſelbſt unter ihren Glaubensgenossen wählen, der ihre Uneinigkeiten hören, und darüber ſogleich das Urtheil ſprechen ſoll.

Dieß nun ſchlug nicht ſo faſt in die Gewalt des Prieſterſtandes ein, als es vielmehr der ganze Staat der Kirche der aus weltlichen, und geiſtlichen beſteht, das Recht hatte, ihre Zwiſtigkeiten nicht unmittelbar den Prieſtern zu übertragen; ſo wie hier Paulus eigentlich von

) 1. Kor. 6.

von wahren weisen Richtern spricht, die dazu sollten gewählt werden, deren es unter den Weltlichen wohl einige gab. Seys auch, so ist's doch ein bekanntes, daß die Bischöfe von den ersten Zeiten der Kirche her über weltliche und bürgerliche Handlungen entschieden. Man hielt nämlich allenthalben die Bischöfe, die die Häupter der ihnen anvertrauten Heerden waren, und die wichtigsten Aemter der Kirche verwalteten, für weisere, und einsichtsvollere Männer; und das war der Grund, warum man ihnen wegen ihrer größern Fähigkeit nicht nur nach Pflicht eines Richters, Streitigkeiten bezulegen übertrug, wie Frovet 2) Giannonius 3) unrecht bemerkt, sondern man übergab ihnen die Macht eines Richters, um weniger wichtige Streitigkeiten der Weltlichen zuzuschicken. Sobald Fürsten die katholische Religion annahmen, so wars natürlich, daß die Bischöfe solche Aemter nicht mehr begleiteten, sondern das völlige Recht und Ausübung der Gerichtsbarkeit den weltlichen Magistratspersonen überließen; welche das Kirchengebotthe ehe untersagte, da sie sich in den Irrthümern der Heiden noch verwickelt sahen. Und das thaten sie, so weit als es bey ihnen stand. Denn selbst die Fürsten waren von der Weisheit und Gerechtigkeit der Bischöfe so sehr überzeugt, daß sie ihnen auch diese Gerichtshändel, wie vorhin, überließen. Zu diesem Ziele wurde das berühmte Gesetz des Konstantin des Großen in den Codex des Theodos eingetragen 4) Kraft dessen der für das Wohl der Kirche so sorgfältig als fromme besorgte Kaiser den Bischöfen das Recht, auch in weltlichen Sachen zu entscheiden, bestätigte; ja er beschloß sogar für immer, daß die weltlichen Händel, die durch den Ausspruch des Bischofs bereits entschieden waren, für allezeit das Siegel der Unveränderlichkeit hätten, und

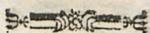
2) De l'Abus lib. 4 c. 1.

3) Dieser Irrthum ist vortreflich theils von Alteserra in vindictis jurid. eccles. lib. 1. c. 7.; theils von Bianchi in dem berühmten Werke dell' esterior. polizia della chiesa l. 6, c. 3, §. 4. widerlegt.

4) Am Ende unter dem Artikel von der bischöflichen Richter Gewalt.

und es unerlaubt sey, das nochmal vor einen Richter zu bringen, was vom Bischof bereits entschieden war. 5) Daber lesen wir in den Büchern und Lebensbeschreibungen der Heiligen und Nictern vom 4ten und 5ten Jahrhunderte ihre häufigen Klagen wegen den Händeln der Gläubigen und Layen, da beyulegen sie auffer Standes gesetzt zu seyn, heftig schmerzte. 6) Doch es genügt wohl, die Klagen darüber vom heiligen Augustin zu hören. 7) Die Bbsesgesinnten (sind seine Worte) achten genau darauf, daß die Befehle vollzogen werden; sie halten aber diejenigen ab, die den Sinn der Gesetze durchforschen wollen, und dieß nicht nur, wenn sie auf Verfolgung, oder Zank mit uns bedacht sind, sondern auch, wenn sie willfahren, und uns selbst loben und ehren; dabey dringen sie an uns, daß, um ihren lasterhaften und geschäftigen Lüsten zu helfen, wir untre Zeit ihnen wiedmen möchten; oder, sie bedrücken die Niedrigen, und zwingen sie ihre Prozesse an uns gelangen zu lassen. In diesem Falle dürfen wir nicht zu diesem sagen: Nun, wer bestimmet mich zum Richter, oder zum Ausspender unter den Lebendigen? Der Apostel hieß die Geistlichen bloß, daß sie solche Prozesse untersuchen sollten, das Streiten aber auf dem Rednerplatze

-
- 5) Ich weiß zwar wohl, daß Gothofred Cod. Theodof. L. 6 C. 340 u. f. f. sich alle Mühe gab wider den Selben zu beweisen, daß dieses Gesetz unterschoben sey. Wer soll aber dem Gothofred noch jetzt ein Gehör geben, nachdem die Nichtigkeit dieses Gesetzes bey Meermann t. 3 novi thesauri jur. civil. et Can. sonnenklar bewiesen ist. Sieh auch le Genre in seinem Werkchen, das den Titel führt: *Episcopale judicium adversus calumnias Jac. Gothofredi acerrime defensum nec non ab omni fals. suspicione plenissime vindicatum.* Vergl. auch obbelobten Altessera.
- 6) Vergleich damit das Leben des heiligen Gregorius Thaumaturgus, von Myssenus beschrieben, lies den Paullinus in der Lebensbeschreibung des heiligen Ambrosius, und den Synesius.
- 7) Enarrat in Psalm. 118 Serm. 24. Item lib. 3 confess. cap. 3 und de opere Monachorum cap. 29.



plazze verboth er den Gläubigen. Dieser Gebrauch erhielt sich nachher viele Jahrhunderte hindurch, vorzüglich aber, nach dem selbst Carl der Große dieses noch blühende Gesetz des Constantinus bestätigte, indem er es in seine Capitularien eintrug. 8) Wozu aber noch mehrere Beweise? Die Kirchenversammlung zu Trient gedenkt einiger bürgerlichen Handlungen, die ganz der Kirche unterworfen sind. Sie beschloß sogar, 9) daß die Bischöfe bey solchen Fällen befugt sind, wenn sie es für gut halten wider einen jeglichen Weltlichen, wessen Standes er auch sey, mittels Geldstrafen und andern Mitteln, durch die Recht verschafft wird, zu verfahren, und die Händel zu schlichten.

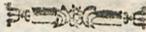
II.

Alles dieß, was ich anführte, hat zur Quelle die Sitten der alten Kirche, und die Gesetze der Kaiser. Oder, wie geschah es also, daß mans der Billigkeit und der Vernunft entgegenstehend, und einem Ungehener fast ähnlich hält, und sogar mit böser Absicht austreut, daß die päpstlichen Nuntien, und selbst der Pabst die Entscheidung der weltlichen Rechtshändel über etliche Personen nicht von sich abgelehnt habe. Ueberhaupt davon zu reden, so ist dieß die schändlichste Verläumdung, die man austreute den apostolischen Stuhl recht verhasst zu machen. Es mag zwar wohl geschehen seyn, daß in zweifelhaften Fällen, ob z. B. dieser oder jener Handtel zur geistlichen oder zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehöre, die Nuntien die an sie gelangenden Appellationen angenommen haben, besonders, wenn selbst die streitenden Partheyen be-

8) Im sechsten Buche der Capitular. bey Baluz in der neuen Ausgabe Seite. 368. Sieh auch van Espen 3 Theil. jur. decles. Tit. 1 cap. 2 n. f. f, wo er beweiset, daß dieses Gesetz in Frankreich und in den benachbarten Provinzen bis ins XIII. Jahrhundert gegolten habe, und daß sehr viele Civilhändel sehr oft von den Bischöfen entschieden worden sind.

9) Sess. 25 de reformat. cap. 3.

behauptet haben, daß ihr Handel vors geistliche Gericht gehöre. Vor dieser Beschaffenheit war der Streit wegen des Zehends wie ich im obigen Abschnitte erzählte; den der Nuntius zu Köln annahm, worüber ihm das Consistorium zu Trier schrieb, daß diese Sache ganz weltlich sey, und das war auch nicht ohne Grund. Denn die Kaiser, wie ich im nämlichen Abschnitte bemerkte, sahen gar wohl ein, daß auch ein ähnliches sie betreffen könnte; sie zeigten sich daher keineswegs gegen die Nuntien und gegen Rom feindselig, weil solche Streitigkeiten angenommen wurden. Darinn handelten sie aber sehr weislich, daß sie versprachen, mit den römischen Päbste freundschaftlich sich zu verstehen, daß in zweifelhaften Fällen die weltliche sowohl als die geistliche Gerichtsbarkeit ungehindert blieb. Mehrere Beweise, um jene allgemeine Verläumdung zu wiederholen, bedarf es nicht. Denn eben die weltlichen Angelegenheiten, deren Entscheidung unter dem Namen der Appellationen an die Gerichtsstellen der päpstlichen Legaten, oder des höchsten Oberhaupts gebracht wurden, und die den Haß der Deutschen gegen den heiligen Stuhl vor anderthalb hundert Jahren erregten, waren von einer ganz andern Beschaffenheit. Den Ursprung, und die Beschaffenheit werde ich in der Folge weiter herholen. In dem Lütticher Bisthume herrscht fast seit undenklichen Zeiten die Sitte, daß der Official des Bischofes (unter diesem Namen verstehen die Deutschen den Vikarius des Bischofes in Sachen, welche die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten betreffen, denn der Vikarius des Bischofes heißt bey ihnen eigentlich derjenige, der die Geschäfte besorgt, die in die sogenannte jurisdictionem voluntariam einschlagen) daß sage ich, der Official des Bischofes, in foro praeventionis; auch alle Streithandel in Civilsachen, die an ihn gelangen annehme, und darüber kraft der sogenannten prorogirten Gerichtsbarkeit entscheide. Diese Sitte ist auch bey den Officialen anderer deutschen Bischöfe, von Trier, Köln, Osnabrück und Münster gewöhnlich. Der Bischof zu Lüttich erwählt sich den Official aus dem Mittel seiner Stifftsherrn von der Hauptkirche. Der Official erscheint alsdenn im feyerlichen Calare der Stifftsherrn in dem



bischöflichen Pallaste, und übt eine richterliche Gewalt aus. Und das sind die Angelegenheiten, worüber er entscheidet, und worüber im verfloffenen Jahrhunderte so vielfältige und schwere Streitigkeiten zwischen dem Reichskammergerichte und den päpstlichen Nuntien und Rom entsunden. Eigentlich sind es also die bürgerlichen weltlichen Handel, die von der Gerichtsbarkeit des Officials, vorzüglich des Lütticher Bischofs getrennt, und entweder bey den Nuntien zu Köln oder zu Rom durch eine Appellation anhängig gemacht werden. Nun komme ich auf jene so wichtige Frage wieder zurücke, nämlich zu welcher Gerichtsbarkeit eigentlich die Appellation in solchen Civilhändeln gehöret, über die jener Official bereits gesprochen hat? Zur geistlichen oder zur weltlichen? In der That, wenn man die Schriftsteller jenseits des Gebirges, und die Vernunft zu Rathe ziehen will, so findet nicht einmal ein Zweifel Platz, daß Civilhandel, die durch die prorogirte kirchliche Gerichtsbarkeit von dem Official des Bischofes zu Lüttich entschieden worden sind, selbstkräft dieses richterlichen Spruches geistliche Handel geworden sind, und daß von diesem Rechtsprüche nicht anders wohin mehr als zu einem geistlichen Oberrn appellirt werden könne; nämlich zu dem Metropolitan in Köln, oder zu dem apostolischen Nuntius, oder zum heiligen Stuhle, oder auch zu den sich in dortigen Gegenden aufhaltenden Delegirten des römischen Stuhles. Dieses behauptet ausdrücklich Johann von Ehotier in seinen berühmten *Vindictis libertatis ecclesiasticae* lib. 1. cap. 27. Num. 20. Der Grund ist ja einleuchtend. Bey Appellationen an höhere Gerichtsstellen hat man nicht mehr Rücksicht auf den Fall, oder auf die Beschaffenheit der Streitenden, blos allein kömmt hier die richterliche Person in Betracht, ob man noch appelliren darf, nachdem sie schon entschied. Dem zufolge, sagt eben gemeldter Ehotier, wird, wenn die streitende Parthey die ganz unabhängig von der Kirche ist, und deren Streit auch ganz was Weltliches betrifft, einen Geistlichen zum Richter sich bestimmte, ein solcher Streit ganz umgeschmolzen, er verliert das Weltliche, und der weltliche Streit erhält die Gestalt eines Geistlichen, bey einer jeglichen Gerichtsstelle,

stehe, so wie nur an eine höhere geistliche Person das Appelliren noch erlaubt ist. Hierüber könnte ich verschiedene Doktoren der Kirche anführen und anführen, doch unter allen diesen, ja nur unter den niederländischen Kanonisten soll Hyporus genug seyn, dessen Worte diese sind: 10) Wenn auch ganz weltliche Streithändel einmal nach der Rechtsform dem geistlichen Gerichte unterworfen wurden, so gehören sie auch eben darum schon zur geistlichen Gerichtsbarkeit, so daß kein weltlicher Richter sich mehr darein mischen darf. Man kann hierüber nicht einwenden, daß ein geistlicher Richter in Entscheidung weltlicher Streithändel ein untüchtiger Richter sey, denn Karl von Mean ein lüttichischer Kanonist sagt ausdrücklich in seinem Buche; in jus civile leodiense observat. 362. n. 4.

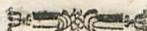
Obschon ein geistlicher Richter in denjenigen Fällen, die zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören, an sich ein incompetirender Richter ist, so ist er doch zur Jurisdiction über weltliche Personen deswegen nicht untüchtig (so wie auch ein weltlicher Richter zu Entscheidung der Streithändel unter Geistlichen nicht untüchtig ist) darum ist auch die Jurisdiction des geistlichen Richters prorogirlich, entweder durch eine eingeführte Gewohnheit, oder durch Praescription, und sie kann auch wider den Willen der streitenden Personen jure ordinario verlangt werden. Nur das muß man sich dabey merken, daß eine prorogirte Jurisdiction nicht von einer andern Natur und Beschaffenheit sey, als eine zuvor existirende Jurisdiction. Das ist die allgemeine Lehre des Rechtslehrer. II)

§ 2

Selbst

10) De juridict. ecclesiast. et civil. lib. 2. c. 79.

11) Sieh die Vertheidigung des vortreflichen Kirchenprälatens Joseph Sanctipans von der Kirchengewalt in Appellationsfällen vom Official des Bischofs zu Lüttich in weltlichen Streithändeln zur geistlichen Obrigkeit. Rom 1688 S. 52. n. f. f.



III.

Selbst das kaiserliche Kammergericht zu Speyer, bestätigte in dem diesen Satz, und diese Wahrheit. Denn, wenn es gleich die Appellationen über Urtheile, die schon der Official zu Lüttich in weltlichen Anlässen fehlte, annahm, und wenn sie auch die an geistlichen Gerichtsstellen anhängig gemachte Händel entkräftete, so wiederrief es doch zuweilen theils die Aufzögerung selbst, theils die Verfügung der Aufzögerung gutmüthig. 12)

Nun komme ich auf einen noch wichtigern Punkt, wodurch der Satz bestätigt wird. In jenen berüchtigten vorgelegten hundert Beschwerden vom Jahre 1532, wenigst so stehen sie in dem Buche des Goldast, beklagten sich die Nürnberger im 5 Capitel, so wie auch am 40, über den römischen Gerichtshof, daß er die Weltleute in Civil, Händeln gleich in der ersten Instanz zu sich zöge. Daß aber der Gebrauch schon vorher allgemein war, daß weltliche Fälle, wenn die Gerichtsbarkeit des bischöflich lüttichischen Officials durch Weltliche freywillig zuwege kamen, vermöge der Appellation oder an den Metropolit, oder an den römischen Stuhl überbracht wurden, davon lesen wir kein Wort. Und wer verkennt es wohl, in diesem Buche, worinn die Klagen enthalten sind, daß nicht alles, was zum Haß und zur Vergrößerung desselben gegen die Geistlichkeit, vorzüglich gegen das höchste Oberhaupt konnte angedacht werden, selbst die geringfügigsten, und nicht einmal den Schein der Wahrheit tragende Klagen, ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit, zusammengetragen wurden? Ist aber nicht dieß eben der stärkste größte Beweis, daß die deutsche Nation bisher jenen Gebrauch weder zu tadeln, noch sich darüber zu beklagen würdig fand, wenn sie auch in vielen Stücken, die zur Kirchenreform abzweckten, gegen die Päbste

12) Sieh Johann Chotic Vindicar. P. 1. cap. 27. n. 16. und Käufin im Buche, das den Titel Leodium führt. 16. 7. Kap. S. 99.

Päbste von den Protestanten aufgeheht wurde? Mit der Folge der Zeiten fand das Kammergericht von Speyer für gut, den Entscheidungsgen eine andre Gestalt zugeben, und behielt sich das Recht in weltlichen Fällen vor, auch nach der Entscheidung des Officials von Lüttich, vermöge der Appellation noch zu entscheiden. Im Jahre 1625 wurde Herman Libert wegen zu grossen Schulden, vermöge des Anspruchs des Officials und, und der 3 Urtheilen zweener abgeschickten Muntien, in das Gefängniß geworfen, so lange bis er sie bezahlen würde. Das Kammergericht erklärte aber diesen Anspruch für nichtig, und schickte nach Lüttich eine eigene Commission, die ihn aus dem Gefängniße befreien sollte. Die ganze Stadt Lüttich entbrannte nun bey diesen widerrechtlichen Vorgriffe, die ganze Geistlichkeit, die Rätthe, und der Magistrat der Stadt, selbst die Akademie hielt es für das beste Mittel, sich zu dem Pabste Urban dem VIII. zu wenden, damit er die nun verletzten, an sich waltenden Rechte des Officials, des Bischofes, und der Kirchenhäupter durch sein päpstliches Ansehen schütze, und vertheidigen möchte. Um diese Zeit hielt sich der päpstliche Muntius zu Utrecht auf. Petrus Aloys Carassa begab sich also nach Lüttich, und vertheidigte bey der Einsicht, daß die Absichten der kaiserlichen Abgesandten gerade abzwecken, und dawider sind, daß ja nicht gemäß seinen Worten, die Weltlichen vom Urtheile des Officials von Lüttich an den apostolischen Stuhl, oder an den Metropolit von Köln jetzt sich beziehen möchten, durch Briefe an den Pabst die Rechte von Lüttich mit allem Nachdrucke. Die Bitten der Lütticher, das Empfehlungsschreiben des Muntius bewogen den Pabst Urban den VIII., daß er noch im nemlichen Jahre 1625, den 2ten September ein apostolisches Schreiben sandte, worinn er sowohl die kirchliche Gerichtsbarkeit bey dem gefällten ersten Urtheile des Officials, als in der Appellation von jener an die geistliche Curie schätzte und bestätigte. Zugleich bestimmte er die Dechanten sowohl des ganzen Lütticher Sprengels, als der übrigen Chorstifter der Stadt, als Stützen und Aufrechterhalter dieser kirchlichen Gerichts-



richtbarkeit. Es verließen daher die Abgesandten des kaiserlichen Kammergerichts unverrichteter Sache die Stadt, und Libert wurde nicht eher in Freyheit gesetzt, als bis er gemäß dem Ausspruche der Geistlichen (Chorherren) den Gläubigern die Rückständen ausbezahlet. Eben so vertheidigten einige Römer, 12 an der Zahl, sehr gründlich, durch mehrere abgefaßte Erdörterungs- und Abtheilungsschriften; daß in Entscheidung der Fälle, um die Jahre 1634, 1636 und 1637 die Appellationen von dem Ausspruche des lütticher Officials an den päpstlichen Nuntius zu Köln statt sänden; ja da einige in solchen Fällen zum Kammergerichte zu Speyer sich flüchteten, wurden sie mit der Kirchenstrafe belegt. 13)

IV.

Dieser Receß vom Jahre 1654, noch mehr aber die Kapitulation, welche zu schützen der nachmalige Kaiser Leopold sich durch einen Eid verband, munterte den Eifer und das Bemühen des nachgefolgten apostolischen Nuntius, des hochwürdigsten Joseph Santo Felice, zu noch heftlicheren und größern Handlungen und Unternehmungen auf. Er bestritt anfangs theils mündlich theils schriftlich diesen Reichsabschied, der die Appellationen von dem Urtheile der geistlichen Officialen an die geistliche Curie zu verbieten Absicht zu haben schien. Als er aber den 19 Artikel, der in die kaiserliche Kapitulation eingetragen wurde, ganz übereinstimmend mit den Sammlungen des Abschieds und ihren Absichten erkannte, so protestirte er feyerlich und nachdrücklich dagegen, und erneuerte dieses im Jahr 1658 zu Frankfurt in der kurfürstlichen mainzischen Kanzley.

Wir

13) Sieh diese Decisionen der Rota Romana bey Sacripant. C. 9. n. f. f. Item bey Karl von Meau observat. ad jus civile Leodiens. 3 Th. observat. 362. N. 4. und 5.

Wir werden diese Protestation im Anfange als Beilage der Monumente darlegen. Diese Schrift lehrt uns mehrere fast unumgänglich notwendige Stücke. Denn daraus ist erstens bekannt, und erhellt, daß nicht einmal die geistlichen Churfürsten so wie der Bayerische von dem Urtheile des Nuntius, wenn es die Sache eigentlich betrifft, verschiedener Meynung waren; zweytens erfahren wir, daß eben jener nicht im geringsten gebeugte, ja unerschrockne Nuntius durch eine Note dem Leopold damals erwählten römischen Könige bedentete, er kämpfe öffentlich, und protestire wider den 19 Artikel der Kapitulation, weil er das Gepräge eines irrigen, ärgerlichen und präjudicirlichen Satzes habe; darauf wissen wir, daß der fromme Kaiser dem Nuntius bey seinem Ehrenworte versprach, nichts zu Gunst dieses Artikels zu unternehmen. Eben so sehen wir daraus, daß andre deutsche Reichsfürsten sich bemühten, daß dieser Artikel ja nicht die Kraft eines ewigen Gesetzes erhalte. Vorzügliches Lob erwarb unter diesen sich der Bischof von Paderborn, Ferdinand; denn dieser machte über diesen Vorfall den 26. August des 1664igsten Jahres seine Gegenerklärung bekannt, und bekräftigte sie durch ein an dem Pabst Alexander den VII. erlassnes Schreiben vom 4ten September. Davans leuchtet also dentlich, daß das Geschäfte der Nuntien zu Köln keineswegs dasjenige war, darüber so im Reichsabschiede, und im Buche des Unbeklagten geklagt wird.

V.

Man denke ja nicht, daß diese Sache bloß die apostolischen Nuntien angienge. Die Fürsten und Bischöfe zu Lüttich hatten an diesem Geschäfte den größten Antheil. Ihnen lag es hauptsächlich am Herzen, daß ihren Official ein so herrliches Recht nicht entrißten würde. Scriverantes führt hier das Urtheil des Cardinals, Fürsten und Bischof zu Lüttich, Groesbeck an, das er im Jahre 1578 schrieb, und unter dem Titel in den Druck gab: Res judicata per Cardinalem Groesbeck Episco-

Episcopum et Principes Leodiensem contra Responsum Consilii. Dieser Spruch wurde in der Folge im Jahre 1582 von allen Ständen, und durch die Bestimmung des Erzbischofes von Köln und Bischöfen zu Lüttich, Ernest, mittels der nemlichen Worten bekräftiget. Im Jahre 1603 den 22. July erschien zu Lüttich eine Verordnung von der Lüttichischen Curie, vermöge der beschlossen wurde, über dieses Recht keine Aenderung so lange vorzunehmen, bis der Pabst es erlaubte, nach den alten Gebräuchen zu leben. Eine gleiche neue Verordnung machte im Jahre 1658 der Kurfürst von Köln und Fürsten von Lüttich bekannt, die er im geheimen Rathe zur Bestätigung jenes Urtheils beschloß. Zwar brachten es die Feinde der geistlichen Gerichtsbarkeit, womit jener Kurfürst von Köln, und Bischof zu Lüttich umgeben war, durch ihre Schlaueit soweit, daß er im Jahre 1672 in dem er den 15. Februar diese Gerichtsbarkeit durch ein Gesetz bekräftigte, durch 2 Befehle, vom 3. März, und 6. May, die dagegen skrritten, sich getraute, zum Nachtheile des Ansehens seines Officials abzuschaffen, die er aber, (zu seinem rechtmäßigen Lobe seys gesagt) nach erkannten Hinderlistungen, denen er und die Wahrheit ausgesetzt waren, im Jahre 1674 den 3. Februar für nichtig erklärte, und befahl, man soll jene 2 Befehle so ansehen, als wären sie niemals erschienen. In im Jahre 1681 den 16. August bekräftigte er durch ein neues Gesetz jenes erste vom 15. Februar des 1672 Jahres, wodurch er die Rechte seines Officials schützte. Dieß aber darf eben nicht Staunen erregen. Denn die Fürsten von Lüttich, ehe sie noch zum Bischöfe geweiht werden, müssen (vielleicht versprechen sie jenes heutiges Tages auch noch) nebst andern auch eidlich schwören, und versprechen, und zwar mit diesen Worten, und Formel: Eben so schwöre ich, daß die Geistliche (bemerke man dieses Beywort) Gerichtsbarkeit welche die Bischöfe von Lüttich seit 100, 200, 300 und noch mehrern Jahren durch ihre Officialen beständig, und unangestastet ausübten, sowohl in Betref weltlicher Privatpersonen, als sehr wichtiger Fälle schützen, und aufrecht erhalten werde. Die Churfürsten von
Köln

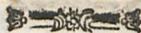
Köln zeigten ihre Metropolitanrechte, indem sie mittels derselben auch solche Vorfälle entschieden. Wir wollen hier schweigen, da wir schon oben von den Churfürsten, die zugleich Bischöfe zu Lüttich waren, mehrere Thatfachen erzählten. Vielmehr wollen wir auf das Bestreben der kaiserlichen Gesandten zu Lüttich, zur Zeit, da Petrus Moysiuss Castrava zu Utrecht den Posten eines päpstlichen Nuntius bekleidete, unser Augenmerk werfen, daß ja nicht die Weltlichen von dem Anspruche des lüttichischen Officialen an den apostolischen Stuhl oder an den Metropolit von Köln, provociren möchten. Hier scheint auch die Geschichte, die Pfessinger enthält 14) nicht an unschicklicher Stelle zu seyn. Zu Ende des 17 Jahrhunderts wurde der Streit, der bey den Deutschen sehr große Sensation verursachte, eines gewissen Walther Connorts wegen den darüber entstandenen Zänkereyen betreffend die Gränzen der geistlichen, und kaiserlichen Macht und Rechte, nachdem der Official von Lüttich schon entschied, unter dem Namen der Appellation bey dem Metropolit von Köln anhängig. Andre Beweise als Denkmäler dieser Rechte, liefert Stuber in dem Werke: Betrachtungen über die Rechte, und Geschichte der Deutschen, 15) vorzüglich aber verdient Empfehlung die Abhandlung des Gerhard Melchior von Ludolf: Von der Gerichtsbarkeit der Officialen in weltlichen Sachen; und hauptsächlich von dem Anhängigmachen bey dem Official des Bischofs von Köln, von den Officialen von Lüttich und Münster.

VI.

Hier gedenke ich keineswegs, als wollte ich den Official von Lüttich, oder andre bischöfliche Officialen und Einschließungsweise die päpstlichen Nuntien zur Behauptung ihrer alten Rechte auffordern. Mein, dieß ist meine Absicht nicht. Die Officialen der Bischöfe tratten
selbst

14) Ad Vicriar. lib. 3. cap. 3 S. 22. pag. 443.

15) Observat. 6 de potest. jud. ecclesiast. in causa civil.



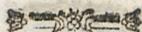
selbst, wie man sagt, ihre Rechte den Forderungen des Reiches sogleich ab, so zwar, daß den päpstlichen Nuntien, die nur die Entscheidung eines weltlichen Vorfalles nach gescheneher Appellation von dem Urtheile der Officialen übernahmen, keine Rechte und Gelegenheit darüber zu urtheilen, überblieb. Bey dieser ganzen Untersuchung suchten wir 2 Punkte völlig darzustellen. Der erste betrifft, daß die Leser eine genaue Einsicht erlangen, daß weder die geistlichen Reichsfürsten, noch die Päbste diejenigen neidischen, und schwächlichen Beschuldigungen verdienten, die sie doch mittels Verordnungen der deutschen Reichsfürsten und der kaiserlichen Verträge und Kapitulationen zu dulden gezwungen sich sahen. Die Päbste wurden vielmehr aus wichtigen Gründen bewogen, daß sie, vorzüglich bey Anfange dieses Jahrhunderts die ihnen eigenthümliche Gerichtsbarkeit weltliche Vorfälle zu beurtheilen, mit einer anhaltenden unerschütterden Standhaftigkeit ausübten. Der 2te Punkt aber soll allen Lesern deutlich darlegen, wie unbillig, die Nuntien, und der heilige Stuhl von dem Unbekannten und andern dergleichen Schriftstellern behandelt wurden. Man kann nichts unbilligers sich denken, als was in dem Reichsabschiede vom Jahre 1654 unter Ferdinands IV. Regierung und erfolgte mehr Kapitulation Art. 17 mit diesen Ausdrücken enthalten ist: Die verschiedenen Mißbräuche in Betref der Appellation und Absprängen von den Officialen an die Päbste und ihre Nuntien kommen daher, weil alle solche Appellationen und Abspränge fast über alle Rechtsprüche ohne Unterschied angenommen werden; sie mögen weltliche oder geistliche Streithändel seyn. Dadurch aber werden die Gerichtsbarkeiten wider rechtlich verwirrt, und weltliche Angelegenheiten bey fremden Richtersthühlen außer dem Reiche anhängig gemacht. — Sind nicht in diesen Sätzen zwey grobe Unrichtigkeiten wider die Nuntien enthalten? Da man die Welt belehren will, als übernahmen die Nuntien ohne Unterschied die Appellationen, sey's, daß sie nur weltliche sonderheitliche Fälle betreffen, und als wenn man zur Absicht hätte, nur die schon von dem gehörigen Richteramente eingeleiteten Fälle an die Nuntien und

nach

nach Rom an den heiligen Stuhl abziehen, oder, wie es in der Kapitulation des Ferdinandus heißt, von seinem eigentlichen Richter-
stuhle in dem heil. deutschen Reiche abzulocken. — An sich übernahmen
immer die Nuntien solche Vorfälle, sie übernahmen's aber nicht als
civil- oder weltliche Streithändel, sondern als geistliche Streithändel.
Und in diesem Gesichtspunkte nehmen dergleichen Händel nicht nur die
römischen Rechtsgelehrten; sondern selbst die berühmtesten Canonisten
in Deutschland. Zuerst wurden nemlich diese Streitigkeiten bey den
Official von Lüttich anhängig gemacht, der als Official des Bischofs
von Lüttich als in der Eigenschaft eines Geistlichen darüber urtheilte,
und zwar mit jenem Rechte, das als ein geistliches kirchliches die Bi-
schöfe von Lüttich ihm zuerkannten, und durch einen Schwur öffentlich
bestätigten. Nun da alles bisherige unwiderlegbar ist, was steht noch
im Wege, als daß wir richtig schließen, daß für solche Appellatio-
nen von einem Geistlichen kein anderer Gerichtsstuhl, als der Erzbi-
schof von Köln, die Nuntien, oder Rom bestimmt sey? Beleidigen da-
her nicht diejenigen den päpstlichen Nuntius, oder den heiligen Stuhl
durch ihre Ausstreunungen unter das Volk, die vorgeben, daß dadurch
die Rechtskenntniß über solche Fälle dem Reiche entrissen wurde,
indem sie doch keine andere, Rechtshändel zu entscheiden annahmen,
als diejenigen, welche für sich selbst schon zur geistlichen Gerichtsbarkeit
gehörten, und zur weltlichen Gerichtsbarkeit auf keinerlei Art gezogen
werden konnten.

VII.

Es giebt aber noch eine Gattung von noch Beleidigungen über
die sich der römische Stuhl billig beschweren kann. Im Necess
nämlich und in der Kapitulation geschieht nur allein von den Nuntien,
und den apostolischen Stuhle eine Meldung, so oft als von dergleichen
Civilhändeln die Frage ist. Kann wohl etwas ungerechters erdacht wer-
den, als dieses ist. Haben denn die Nuntien jene Gewohnheit in Deutsch-



ganz eingeführt, daß die geistlichen Richterstühle im Praevencions-Falle Civilsachen zuerst entschieden, und daß die Appellation darauf an die Nuntien oder an den römischen Stuhl geschah? Das kann nur derjenige glauben, welcher den so vielen gegen die Nuntien angebrachten Klagen zu voreilig und zu unbehutsam geglaubt haben mag. Hat er aber Recht? Noch gab es keine Nuntien in Deutschland, und dennoch findet sich schon in der historisch diplomatischen Geschichte von Trier, dessen Verfasser der Herr von Houtheim ist, auf das Jahr 1505 ein Gesetz, welches Kaiser Maximilian der I. gegen diese Gewohnheit machte; vermöge diesem erklärt der Kaiser, daß er schon lange das Kanonikatsstift jener bischöflichen Kirche ermahnet habe, daß es die Rechts- händel und die Anklage, in einer weltlichen Begebenheit, vom Grafen von Birneburg, die er zu Rom anhängig machte, abbrechen, und den Ausspruch vom Kaiser selbst, oder von dem Reichskammergerichte erwarten sollte; doch dieß vermochte nichts, weil die Annahmen des Kaisers kein Recht auf das Stift hatten. Die Einkünfte der Stiftherren wurden daher so lange eingezogen, bis sie von ihren kühnen und hartnäckigen Vorsätze abstecken würden. Neben dem, sind es im 17 Jahrhunderte (gelegentlich sprachen wir oben von dem Eidschwure des Lütticher Bischofes) nicht beynabe schon 300 Jahre, daß zu Lüttich eben diese Gewohnheit und Sitte herrschte? Wo aber waren damals in Deutschland Nuntien? Die Lütticher folgten also immer dem uralten ererbten Gebrauche bis auf die neuern Zeiten. Zur Zeit, da sie solche weltliche Vorfälle, die freywillig die streitenden Partheyen bey der Curie anhängig machten, annahmen, bevollmächtigten die trierischen Erzbischöfe ihren Officialen zu Koblenz, über die geistliche Sachen ver- waltet, daß er über solche Vorfälle urtheilen könne. Nur dieß finde ich, daß der Erzbischof Johann von Mesenhausem im Jahre 1531 festsetzte, daß der Official nicht eher solche Fälle zu bearbeiten über- nehmen sollte, auffer der Streit wäre von so einer Beschaffenheit, daß er mehr als 4 Gulden betrage. Wie betrug sich hiebey die Erzbischöfe von Köln? Auch diese übernahmen öfters in den vorigen Zeiten, die

an das jetzige Jahrhundert sehr gränzten, die Appellationen von dem Ausspruche des Lütticher Officialis, mit Freuden an, wie wir's schon oben sahen. Wenn auch diese an sich durchaus verkehrte Form der Gerichte, (so heist sie nach dem Ausspruch des P. Ballweins, princip. jar. eccles. tom. 4. pag. 395) bey einigen Reichsständen eingeführt sey, so bedienten sich doch derselben die Erzbischöfe von Trier, Köln, und die Nuntien durchaus. Was erwiedert der Unbekannte, oder was er, wiederum die andern Gegner, die vom nemlichen Sauerzeuge sind, und ausschreyen, und über Päbste und Nuntien toben, weil sie die Form dieser Gerichte nicht abschaffen? Warum wollen sie nur die Thatfachen der deutschen Erzbischöfe bemänteln und verhüllen? Gewiß ist ihre Absicht nur diese: Aller Haß, der entspränge, soll alleinig auf die Nuntien, und dem römischen Gerichtshof zurücker fallen. O ihr bewunderungswürdige Hersteller der alten Kirchenzucht? Es kann euch aber niemand seinen Beyfall schenken, als der auf alle Billigkeit, Ehrfurcht, und Schamhaftigkeit Verzicht gethan hat.

V Abschnitt.

Was denn endlich der ungenannte Verfasser aus den Streitihändeln gewinnen könne, die manchmal wider die römischen Gerichtsstühle einiger deutscher Länder wegen erregt wurden.

Jetzt wollen wir uns von den Civilihändeln weg, und zu denjenigen wenden, die bloß in die geistliche Gerichtsbarkeit einschlagen. Die Absicht des ungenannten Verfassers war, daß alle Nuntien in Deutschland (auch in Sachen, die zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören) gänzlich aufgehoben werden sollten und müßten. In dieser Rücksicht häuft er Thatfachen über Thatfachen, und suchte sie alle durch die Kunst seiner Trugschlüsse, worinn er sehr stark ist, so einzukleiden, daß die deutsche Nation von dergleichen Gerichtsstühlen immer einen

Ab-

Abſcheu trug, und daß unbehutſame Leſer dieſen Abſcheu ſogar für billig halten könnten.

Gegenwärtig habe ich nicht ſo viele Muße, daß ich alles genau durchforſche; und finde es auch nicht für nöthig. Wenn auch die angeführten Thatſachen wahr ſind, ſo wird es der unbekante Verfaſſer doch noch nicht dahin bringen, daß man glaube: die Nuntien wären von den Deutſchen als Ufurpatoren der ihnen nicht gebührenden Contentiöſen Gerichtsbarkeit gehalten worden. Höchſtens beweifen die geſammelten Thatſachen, daß einige Nuntien, um den ſonderheitlichen Haß und Reid einiger Fälle zu vermeiden, ſich hätten vorſichtiger betragen, die Umſtände genauer unterſuchen, und ſich entweder von der Entſcheidung enthalten, oder wenn die Umſtände dieſes nicht erlaubten, ſich entweder mit Deciſionen nicht übereilen, oder doch ihre Deciſionen nicht mit allen Kräften hätten behaupten ſollen. Daher kommen die Klagen und Beſchwerden über ſie, welche der ungenannte Verfaſſer ſo übertrieben erwehrt. Geſchieht denn nicht das alles auch bey weltlichen Gerichtshöfen? Der Grund iſt natürlich. Diejenigen, die ihren Rechtshandel verlieren, betrachten ſich meißtenstheils durch den Ausſpruch der Richter als beleidigt, entziehen ihnen ihren Rechtshandel, und machen ihn bey andern Richtern, die ihnen gewogner ſcheinen, anhängig. Wird wohl deswegen der ungenannte Verfaſſer behaupten, daß man auch alle weltlichen Gerichtstühle in Deutſchland aufheben ſolle, und müſſe? Dieſen Vorſchlag zu wagen, mag er ſich wohl hüten, wenn er je einige Kenntniß von den zwey vornehmſten deutſchen Reichsgerichten, von dem Reichshofrath zu Wien, und Reichskammergericht zu Wezlar beſitzt. Kommen denn nicht auch widerſprechende Befehle und Reſcripte zum Vorkommen; wo manchmal das Kammergericht den Handel verwirft, den der Reichshofrath billigt. Dieſer ſchützt, und begünſtigt manchmal die ſtreitende Parthey, jener die Gegenparthey, und ſo werden die Streitigkeiten mit Verluſt vieler Zeit und Unkoſten verlängert. Iſt dieſer Unbekante ein Mann von Weiſheit, ſo ſehe er ſich vor, daß man ihn ja nicht bey

bey diesen Gerichtstühlen mit Nachdruck belange. Ich aber kann wohl sicher folgern, daß eben er dem Falle der Duntien sowohl als der weltlichen Magistrate und Richter das Wort sprach. Nicht den Gerichtshöfen sind jene gerügten Verirrungen, sondern den Menschen bezumessen; jenen nemlich, deren Pflicht es ist, die Streitigkeiten zu durchforschen, oder die die Partheyen in diesen Begebenheiten anhören müssen, oder auch einigen Richtern selbst, die aus Menschenfurcht, und aus andern Nebenabsichten, ihre Stimmen abgeben. Genug hiervon. Jetzt werde ich aus des unbekanntem Büchlein zwei Begebenheiten herauswählen, welche die Veranlassung zu einem anhaltendern und heftigern Streit gaben. Ich werde sie mit den besten Urkunden belegen, die Geschichte wird die Quelle und das Probestück seyn; dabey aber wollen wir die Leser ermahnen, daß sie ja nicht zu leicht den Anekdoten des Unbekanntem glauben.

I. §.

Es werden die aus der Begebenheit des Caspar Joseph von Zuzgen entstandenen Unschicklichkeiten erwogen, und die Unrichtigkeiten aufgedeckt, die sich der ungenannte Verfasser erlaubte.

I.

Dohne Zweifel wird sich gleich dieser unbekanntem Verfasser verwundern, daß wir diesen Vorfall, den er unter die weltlichen Handel rechnet, unter die geistlichen rechnen. Wenn er aber bemerkt, daß sich von nichts andern als von der Dechanten der Akademie zu Aöln handeln, so wird seine Verwunderung aufhören. Diese Akademie hat neben dem, daß sie der päpstliche Stuhl mit den größten Gutthaten, und vielfältigen Gefällen überhäufte, auch zu ihren Urheber und Stifter den römischen Pabst; denn dafür erkennt sie ihn von jeher. Diese Ehre

ehmt

kömmt wirklich nicht allen Akademien zu, wiewohl sie inzwischen alle in Rücksicht auf die geistlichen Lehrstühle dem heiligen Stuhle doch untergeben sind, wie dieß bekannt ist. Will der Unbekannte dieses mit Beweisen, und Urkunden belegt wissen, so lese er den Brief, den der Pabst Elemens der eifste an den Bischof von Leutmeriz schrieb, und worinn er beweiset, und sagt: Gleich von ihren Stiftungstag an war immer die Universität zu Köln dem apostolischen Stuhle untergeben, theils, weil sie durch das Ansehen des apostolischen Stuhles errichtet wurde, theils weil sie von unsern Vorfahrern den römischen Päbsten herrliche Privilegien, und vielfältige Einkünfte erhielt, und endlich, weil diese Universität meist geistliche Lehrer aufzustellen pflegt. Hieraus erhellt, daß die berühmte Universität zunächst dem apostolischen Stuhle allein unterworfen, und daß sie ein eremter Körper sey, dessen Streithandel für ganz geistlich angesehen werden müssen. Doch dieser Gründe bedarf man nicht einmal, denn Huygens Streitsache zeigt das von sich selbst, wenn man sie im wahren Gesichtspunkt hinsiehet.

II.

Die Lehrer des geistlichen Rechts zu Köln, sagt der unbekante Verfasser, nahmen sich wider alles Herkommen die Freyheit zu fodern, daß sie mit den Lehrern des weltlichen Rechts, in allen Fällen, ja selbst bey der Wahl des Dekans gleiche Vorrechte genieffen sollen. Sie brachten den Secret an die Nuntiatour. — Ist die Erzählung richtig? Sie hat nicht einmal den geringsten Schein einer Wahrheit, geschweige einer Aufrichtigkeit. Wir wollen die ganze Begebenheit, wie sie geschah mit aller Redlichkeit erzählen. Nach dem Tode des Dekans, war man auf die Wahl eines neuen Dekans der juridischen Fakultät bedacht. Dieser aber wird gewöhnlich aus dem Kreise derjenigen Lehrer erwählt, die man wegen der geringen Besoldung, die ihnen aus der Staatskasse zufließt, die Stipendiaren nennt.

Der

Die Erwählenden aber waren nur damals eifrig, ob sie gleich sonst 12 an der Zahl sind, nemlich 6 Präbendirte, und fünf Stipendiaten, und unter diesen waren auch 2 Priester. Da nun die Geistlichen an der Anzahl den Vorrang hatten, so erwählten sie den Doktor Stuir, den Pfarrer bey St. Luy, die übrigen gaben aber ihre Stimme einem jungen Manne, Kaspar von Huygen. Dieses ist die wahre Beschaffenheit dieses Streits. Wo findet sich, daß die Lehrer des geistlichen Rechts zu Köln wider alles Herkommen gleiche Rechte wie die Lehrer des weltlichen Rechts in allen Fällen, selbst in der Wahl eines Dekans zu genießen sich anmaßten? Pöffen und Träume des unbekanntten Verfassers schufen diesen Satz. Er fährt fort und sagt: Diesen Streit machen sie bey der Nuntiatur anhängig. Auch das ist nicht wahr, was er sagt, und noch weit mehr, was wahr wäre, verschweigt er. Er ist selbst getäuscht, und täuscht seine Leser. Selbst ist er darinn getäuscht, wenn er sagt, die Lehrer des geistlichen Rechts hätten den Streit bey der Nuntiatur anhängig gemacht. Er hätte sagen sollen: Die Doctores ordinis, nicht aber die Doctores juris ecclesiastici haben den Streit bey der Nuntiatur anhängig gemacht. Diejenigen, die ihre Stimme dem Pfarrer Stuir gaben, waren fünf Präbendirte, und einer von den zweenen Kirchenstipendiaten. Die Leser täuscht er aber dadurch, daß er schreibt: sie hätten den Streit bey der Nuntiatur anhängig gemacht. Hingegen verschweigt er aber, daß sie nicht aus Uebereilung; und in der ersten Hitze, sondern aus Nothwendigkeit diesen Streit vor dem Nuntius Büffy, der von der Visitation des berühmten Fuldaersprengels nach Köln zurückkehrte, brachten. Diese Universität nemlich setzte vermöge Gesetzen fest, daß bey allenfallsigen entstandnen Streite unter ihren Gliedern der Rector das Recht in der ersten Instanz habe, über Vorfälle zu urtheilen; dann soll von dem Ausspruche des Rectors die Appellation an die vier Dekanen (der Theologie, der beyden Rechte, der schönen Künste, und der Arzneykunde) statt finden. Waren die Partheyen noch nicht mit diesem Ausspruche zufrieden, so soll endlich über den Streit der Nuntius sprechen. Bey diesem Vor-

falle schien es weder dem Rector, noch den Dekanen rathsam, den Ausspruch zu thun; denn der Rector, der auch als Doctor der iuridischen Fakultät einer von denen war, die den Huygen ihre Stimme gaben, entzog sich gesegmäßig von dem Urtheile dieses Streits, damit er nicht als Mitrichter und Beyfizer darüber entscheiden dürfte, die Dekanen aber lehnten gleichfalls das Urtheil weislich von sich ab, indem sie sich desselben begaben, weil sie sich zu schwach fanden, nemlich ohne den Dekan der iuridischen Fakultät, der wegen seiner Rechts Erfahrung den Streit weit deutlicher und zufriedner zu entscheiden gewußt hätte. Die sechs Wählenden, die ihre Stimmen dem Pfarrer gaben, sahen sich nothgedrungen, sich an den Nuntius zu wenden, wozu sich auch die übrigen, die dem Huygen ihre Stimmen gaben, um so mehr verstanden, als sie selbst die Gerichtsbarkeit des Nuntius für rechtmäßig erkannten.

III.

Der unbekante Verfasser sagt: Sie brachten den Streit an den Nuntius, und erhielten ein für sie sehr günstiges Dekret, nemlich die Sequestration der Dekaney mit 500 Goldgulden Straf wider den erwählten Dechant. Wie sehr eilt doch der Verfasser? — Der Streit war nun zwar vor dem Nuntius anhängig. Daß aber die iuridische Fakultät inzwischen nicht ohne Oberhaupt blieb, bis die Gültigkeit der Wahl untersucht wurde, so hielt der Nuntius für gut (und das geschah sehr weislich) einen dritten inzwischen zu bestimmen, der die Stelle des Dechants vertreten sollte, daß er aber der Geistlichkeit nicht etwa zu sehr geneigt scheinen dürfte, so stellte er den Doktor de Monte auf, einen Weltlichen der über das noch dem Huygen sehr günstig war. Dieses fiel dem Huygen äußerst empfindlich, und da er sich gekränkt hielt, daß man die Insignien der Dekaney, die er zu sich nahm, während dem Ende des Streites dem andern, der doch sein Freund war, übergab, so appellirte er an den Pabst. Man beschloß also, daß sein Han-

del

del an die Sacra Rota gebracht wurde, doch mit dem Bedingnisse, daß wie es der Nuntius einweisen verfügt hatte, der Doctor de Monte die Würde eines Defans begleiten sollte. Nach diesen Vorberäthen, hätte es sich wohl mit Fuge geschickt, daß der Nuntius, ohne sich dem Tabel anzufügen, seinen Vorsatz, den Rom gut hieß, geändert und den Huygen nicht angetrieben hätte, die Jusignien anzuliefern? Wirklich hielt er ihn dazu an. Er bediente sich anfänglich des freundschäftlichen Ermahnungstones, dann folgten Drohungen, und da alles Gutes nichts vermochte, so belegte er ihn mit einer Strafe von 500 Gulden. Er ersuchte mittels Briefe die Bürgermeister, und den Rath zu Köln, ihn zur Bezahlung anzuhalten, und dieß Geld für fromme Stiftungen zu verwenden. Die Bürgermeister zauderten aber, und zeigten Abneigung gegen den Vollzug des Auftrags vom Nuntius, und Huygen, obgleich die Rota Romana die Wahl des Pfaters Stur bestättigte, äußerte nur mehr Kühnheit, indem er sich auf grosse Gbänner und auf die Gewogenheit des erwählten Kaisers Carl des VI. stützte, in der Ausübung des Defanats, das er unrechtmäßig an sich riß. Der Erfolg, sagt der unbekante Verfasser war, der gemeldte Defan wurde mit der Exkommunikation belegt. Wirklich sagte er die Wahrheit, denn im Jahr 1711 im Monate December schloß ihn der Nuntius als einen Widerspenstigen von der Gemeinschaft der Kirche aus, der gute unbekante Verfasser übergeht aber die Decision der Rota Romana mit gänzlichem Stillschweigen, so wie die Bemühungen des Nuntius, der gewiß alle Mittel, als Liebe, und Eifer, entweder selbst anwand, oder durch seine Freunde und Verwandte anwenden ließ, nur um die Halsstarrigkeit des Defans zu mildern, doch fruchtlos war alles. Der Unbekante eilt von Freudenrunken, die Folgen zu erzählen. Wir wollen ihm folgen. Wider ein solches Verfahren riefen der Defan und die ordentlichen Professoren den kaiserlichen Reichshofrath um Schutz an. Sie erhielten ein kaiserliches Rescript wider die Geistlichen, deren zeitliche Güter gesperrt wurden. Dem kaiserlichen Minister, und dem Dechant des Domstifte zu Köln

würde aufgetragen, daß sie dem Nuntius bedenken sollten: Er möchte von seinem bisherigen Unternehmen absehen, wenn er je noch im römischen Reiche geduldet werden wollte. Obgleich der Nuntius aber von seinen Unternehmungen keineswegs abstand, so machte er doch eine Reise nach Rom. Soll dieses alles wahr seyn? Wie viel würde zu verbessern? wie viel gar wegzuerwerfen seyn, um nur dieser Erzählung das Gepräge der Wahrheit zu verschaffen? Denn er macht aus einem und eben demselben Dekan des Erzbischofs, dem kaiserlichen Minister, von dem er recht bössartig schreibt, ja damaligen Bischöfen zu Leutmeriz, den Grafen Hugo von Königseck, unbarmherzig 2 Personen, deren eine der Dekan, und die andere der kaiserliche Minister den Nuntien notifiziren sollten u. s. f. — Dieser kaiserliche Gesandte hielt es für gut, der Befolgung des Befehles sich zu enthalten, und machte nach Wien einen Bericht, der solch eine große Unglücksstamme dämpfen sollte. Dieses übergeht aber der Unbekannte. Ihm genügte es, den Nuntius wie einen Flüchtling von Köln nach Rom reisend darzustellen, den doch der Pabst Clemens der XI. nach Rom im Jahre 1712 im Monate August berief, und zum Cardinale den 17. May in Petto wählte, endlich aber öffentlich in dieser Würde den 12. September erklärte.

IV.

Noch nicht genug, sondern weiters. Der unbekante Verfasser sagt: Der zu Köln hinterlassene Administrator der Nuntiatur war eben so unmaßig, als selbst der Nuntius. Er war's, der sich's angelegen seyn ließ, durch den Abreviator ein päpstliches Breve an den kaiserlichen Gesandten zu erwirken, vermöge dessen dem Huygen erklärt wurde, daß er in die Kirchencensur verfallen sey, wodurch ihm die geistlichen Verrichtungen verborhen würden! Worüber Seine kaiserliche Majestät so sehr aufgebracht waren daß sie befohlen, daß der Administrator der Nuntiatur in Zeit 8
Ca.

Tagen Köln, und in Zeit 4 Wochen Deutschland verlassen sollte. Das heißt aber Lügen auf Lügen, und Trug auf Trug gehäuft.

Davon will ich gar nicht einmal reden, daß der unbekante Verfasser den vom Nuntius zurückgelassenen Administrator für einen unmäßigen Mann ausschreyt. Denn wie könnte wohl die Ausgelassenheit eines Verläumders dem Ruhme eines Alexanders Borgias nachtheilig seyn? Denn dieser war der zurückgelassene Administrator hinnach Bischof in Firmien. Es ist unnöthig zu erweisen, was er für ein großer und verehrungswürdiger Mann war. Genug! daß es kein Zeit, alter geben wird, welches nicht seiner Klugheit, Gelehrsamkeit, Religionseifer, Frömmigkeit, und großen Verdiensten gegen die Kirche Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Nur das sage ich, daß der ungenannte Verfasser auch in diesem Stücke zum großen Nachtheile der Wahrheit vieles untereinander geworfen, und vieles gar verschwiegen hat. So läßt er die 2 vom Pabste Clemens dem XI. erlassnen Breven in eines zusammenschmelzen. Das eine war an den Bischof von Leitmeriz gerichtet, und eben dieß ist jenes, welches ich oben versprach, im Anhang als Beylage mitzutheilen, und das eben jenes ist, welches der Internuntius durch den Abberviator ihm erwirken ließ; der Inhalt aber war dieser: Der Pabst giebt dem Bischofe einen Verweis, daß er das neue kaiserliche Edikt promulgirte. Daß er, (der Bischof) dem excommunicirten Huygen Schutz zukommen ließ; daß von ihm ein Hochamt zu Ostern in der Hauptkirche zu Köln, ohne daß er sich viel bekümmerte, sich des Bannes zu entlösen, gehalten wurde. Er ermahnt ihn, daß er sein Vergehen einsehe, und verabschene; wenn er nicht in die Kirchencensur fallen wolle.

Das andre Breve wurde an das Metropolitansist der Canoniker geschickt, nach dem der Bischof sich so weit vergieng, daß er mit Hintansetzung der väterlichen Ermahnungen des Pabstes, selbst am Pfingsttage es wagte, zum Altare das heilige Opfer zu verrichten hinzugehen, ob

es schon ganz Köln sah, und darüber murrte. In diesem Breve verbot Clemens dem Bischofe allen Eintritt in die Kirche, und alle bischöfliche Funktionen. Jetzt Leser! sieh! was dieser unmäßige Internuntius gethan habe. Er, der ehe er dieses Breve den Canonikern mittheilte, schickte er einige seiner Freunde an den Bischofe, die ihn davon Nachricht geben, ermahnen, und es durch Beweggründe dahin bringen sollten, daß er seinen Schutz dem Huygen doch einmal entziehen, und so lange abstehe möchte, die heiligen Funktionen zu verrichten, bis es ihm durch päpstliche Erlaubniß gestattet wird. Die Bemühungen des Internuntius, und dessen Ermahnungen entsprachen ihm, auch unter dem Beystande Gottes. Der Bischof, dessen Neigung zur Tugend und Religion hieraus leuchtet, gieng in sich, und es reute ihn, was er gethan hatte; denn er sah ein, daß er nur durch politische Absichten dazu verleitet war. Er versprach alles, was man von ihm mit größter Billigkeit foderte, zu vollziehen, und kam auch demselben getreuest nach. Der Internuntius erlangte ohne Schwierigkeit, die Losprechung, um die der Bischof sehulichst siehte. Wo ist eine Unmäßigkeit in diesem Betragen?

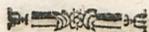
V.

Es ist aber noch ein anderer Punkt, worüber ich mich wegen des Anonymus recht sehr beschweren kann, und dieser betrifft den Ausgang der ganzen Sache. Nach seinem Vorgeben wäre der Internuntius aus Deutschland verjagt worden. Ich finde aber, daß es sich mit dem Ausgange der Sache ganz anders verhielt, als der ungenannte Verfasser vorgiebt. Inzwischen nur etwas wenig von der Verjagung des Internuntius. Die Ursache davon soll seyn, weil der Kaiser über ihn, und über das Breve, wodurch der Bischof in die Kirchenirase verfallen ist, so sehr aufgebracht worden wäre. Aus was für Quellen der Anonymus diese Nachricht geschöpft hat, weiß ich in der That so wenig, als es Jemand anderer wissen wird. Daß der Kaiser so sehr aufgebracht

bracht gewesen seyn soll, das ist ganz unwahrscheinlich. Das Breve ist vom May im Jahre 1713, und im Hornung des darauf folgenden Jahres soll der Unwille des Kaisers erst ausgebrochen haben? Der Internuntius gieng erst im März 1714 von Köln weg. Wäre diese Wegreise auf Befehl des Kaisers geschehen, so würde ihm ganz gewiß der kaiserliche Befehl, daß er in Zeit 8 Tagen Köln verlassen soll, erst in eben diesem Jahre und zu Ende des Hornungs mitgetheilt worden seyn. — Doch diese Abreise des Internuntius darf nicht dem kaiserlichen Befehl zugeschrieben werden, weil im vorigen Jahre 1713 im November schon ein neuer Nuntius, Hieronymus Archintus zu Köln ankam, und der Internuntius abreisen mußte, ohne auf Befehl des Kaisers vertrieben zu werden. Daß aber der Internuntius seine Reise nach Italien vor dem Merze nicht antritt, darüber wird sich wohl niemand verwundern. Es ließ sich nämlich istens der neue Nuntius Instruktion über die damals sehr verwirrten und harten Fälle von dem Internuntius geben. Fürs 2te war kein Beweggrund da, warum der Internuntius eben seine weite und beschwerliche Reise mitten zur rauhen Winterzeit unternehmen sollte. Kurz, 3tens war der Streit des Huygens Anlaß zur Abreise. Ja Huygens dieser Starrkopf mußte sich endlich dem Ausspruche des Gerichtshofes unterwerfen, und das Ansehen desselben, den er durch so viele Beschimpfungen, Injurien, und ungerchteste Beunruhigungen beleidigte, erkennen. Dieß aber geschah auch nur, da seine Betrügereyen aufgedeckt, und seine Gönner allmählig des Bessern belehrt wurden, folglich über ihn unwillig werden mußten. Wer hätte so was geglaubt? Noch habe ich des Huygens Bittschriften vor mir liegen, die er im Jahre 1715 an den Kaiser machte, um von dem Wiener Nuntius die Löspredung zu erlangen, so wie die Briefe, die als Beweise derselben erhaltene Löspredung ihm unter päpstlicher Obergewalt von jenem ausgeliefert wurden. 16) Diese Thatsache die dem Nuntius zu Köln, und dem Streite zur grossen Ehre gereicht.

den

16) Bzude Urkunden finden sich am Anhange als Beilagen.



den Gegner aber zur Schande, verhehlt unser Unbekannte, und verdeckt sie! wie sehr darf man also auf dieses Mannes Treue rechnen?

Hier möchte ich doch den Nutzen, den der Unbekannte aus dieser Erzählung vom Hynzen zu erhalten hoffen mag, wissen. Den Nutzen, den jeder Weise und die Deutschen daraus erhalten, ist zweifach: der erste Vortheil besteht darinn, auch die heiligen Gerichtsstühle der Muntien sind nicht von Verläumdungen, Beschimpfungen und der Arglist der Bösen befreit, die doch auch rechtmäßige Gewalt haben, davon selbst jener wüthende Bestürmer, und zügellose Mann, Hynzen Zeugniß gab, da er sie verehren, und ansehen mußte; der 2te, unser Unbekannte habe bloß auf List und Betrug gedacht, man darf ihm also nicht einmal eine Wahrheit, sollte er sie auch gesagt haben, zutrauen.

II. §.

Der Prozeß des Grafen von Styrum, der ehedem Dekan, für jetzt aber der verdienstvollste Bischof zu Speyer ist, und die daraus entstandene Zwistigkeiten beweiset nicht nur nichts für den Unbekannten, sondern entdeckt vielmehr seine Blöße ganz.

Eben jenes Urtheil, welches die Deutschen über den Unbekannten fällen, wie im vorigen §. gesagt wurde, werden sie noch mehr bekräftigen, wenn sie dessen Büchgen lesen, worinn er von dem so wichtigen und auffallenden Prozesse des Grafen von Limburg Styrum, ehedem Dekan des hohen Domkapitels zu Speyer, nunmehrigen würdigsten Vorsteher dieses Kirchensprengels handelt; denn äußerst voll Fehler, Unwahrheiten und Lügen ist es. Das Kapitel untersagte ihm im Jahre 1760 die Verwaltung der Dekanatswürde; zu diesem Ende appellirte er nach Mainz. Mainz verfügte, daß der Graf unterdeß in sein Amt einsetzt

fest wurde. Die Cononici appellirten über diese Verfügung zum apostolischen Stuhle. Der apostolische Stuhl erkannte diese Appellation durch eine sogenannte Justizsignatur für gültig, und ließ die Sache durch diejenigen Cardinäle untersuchen, die zur Erklärung des Conciliums von Orient angesetzt sind. Das war nun der Ursprung dieses berühmten Processes. Der Churfürst von Mainz protestirte, daß man diesen Vorfall wider alle Gerichtsordnung zu Rom anhängig machte. Der Churfürst von Trier protestirte auch. Mainz wurde vom Churfürsten in der Pfalz unterstützt. Den würdigsten Bischof zu Speyer, Namens Hütten, und die Domherrn zu zwingen, daß sie von ihrer Appellation nach Rom absehen sollten, sequestrirte ihnen der Churfürst ihre Einkünfte, die sie aus dem Pfälzischen zogen. Der Wienerhof, und der königliche Hof von Frankreich hielten es mit dem Cardinale und den Domherren. Jetzt mischten sich auch die 2 obersten Gerichtshöfe von Deutschland, das Reichskammergericht zu Wezlar, und der Reichshofrath zu Wien in den Streithandel. Ihre Ansprache widersprachen sich aber selbst; denn jene des Reichskammergerichts waren den Domherren; diese des Reichshofraths waren dem Dekan günstig. Aus dieser Lage der Sachen erhellt also sonnenklar, daß nichts minder wahr sey, als was der Anonymus behaupten will, daß nämlich die ganze deutsche Nation diese Appellation nach Rom als eine ihren Rechten widrige Sache angesehen hätte.

VI.

Während diesem ereignete sich, was zur gelegnen Zeit zum Vortheile des Grafen von Styrum, und der Churfürsten von Mainz und Pfalz gereichte, daß ein Stück von den Fürstenconcordaten aus dem Mainzer Archiv herauskam, und ein Reichstag zur Wahl eines Kaisers, des Joseph des II. gehalten werden mußte. Sie glaubten nämlich, daß jetzt eine günstige Gelegenheit vorhanden sey, die ihnen durch die Rescripten von Rom zugefügte Unbill zu rächen, und



drangen

drangen also vorzüglich darauf, daß über das Monitum des vierzehnten kaiserlichen Kapitulationsartikels proponirt wurde. Dadurch bemühten sie sich, daß jenes Fürstenconcordat erneuert, und alle Gewalt Roms über geistliche Fälle innerhalb Deutschland zu entscheiden, besonnen würde. Die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, waren so künstlich ausgedacht und eingeleitet, daß die Urheber des Monitii schon wähten, Sieger zu seyn.

Inzwischen erhielten sie doch den Sieg nicht, wie wirs oben im II. Abschnitte erzählten. Alles, was zu Gunsten Mainz, und derjenigen, die es mit Mainz hielten, beschlossen wurde, bestand darinn, daß ein Schreiben an den Kaiser im Namen des Churfürstencollegiums über die Beschwerden ausgefertigt wurde, wodurch sich die deutsche Nation von dem römischen Hofe in geistlichen Rechtsbündeln gekränkt zu seyn glaubte. Dieses Schreiben, wie wirs oben versprochen, lassen wir im Anhange bey den Urkunden abdrucken, Nro. VIII. damit die Leser unsre aufrichtige Verfahrungsart mit ihnen einsehen. Welches war nun der Ausgang dieser so bestrittenen Materie? In des Unbekannten seinem Buche suchen wir ihn vergeblich. Denn der Unbekannte meldet kaum von dem bisher Erzählten etwas, und bricht den Faden der Erzählung, nach dem er diesen Streit rügte, sogleich ab, und weist den Leser, die Folgen einzusehen, auf die Nebenstunden des Baron Cramer hin. Ich werde aber das fortsetzen, wo er aufhörte; daß ich aber eben nicht die Nebenstunden des Cramer besitze, wird mich nicht kränken, denn die bisherigen Urkunden sehe ich für so günstig und wichtig an, daß sich der Unbekannte wohl schämen muß, von diesem Streite eine Meldung gemacht zu haben. Es wird sich zugleich zeigen, daß alle Folgerungen, die er wider den römischen Stuhl, und seine Gerichtsbarkeit daraus gezogen hat, offenbar falsch und erdichtet sind.

Auf

VII.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt war der Erzbischof von Ravenna Nikolaus Oddius als apostolischer Nuntius gegenwärtig. Dieser sah wohl ein, daß, wenn diese Streitigkeit nicht bald beigelegt würde, die doch theils durch das Ansehen, theils durch die Macht der beyden Theile so berühmt geworden war, so dürfte kein geringer Schaden daraus entstehen. Er begab sich also nach Mannheim, hielt verschiedene Unterredungen mit dem Churfürsten von der Pfalz und erhielt von ihm, daß, wenn es dem Pabste Clemens dem XIII. gefällig wäre diesen Streithandel abzurufen, und nach einer neuen Untersuchung dem Erzbischofe zu Mainz zu übertragen, den Grafen von Styrum aber inzwischen in das Dekanat wieder einzusetzen, so würde der Churfürst die sequestrierten Einkünfte den Domherren auf der Stelle wiederum einräumen, den Dechant hinfür nicht nur nicht mehr unterstützen; sondern es sogar dahin einzuleiten suchen, daß der Streithandel in der neuen Instanz wiederum nach Rom gelange, und der Graf sich dem Schlusse seiner Heiligkeit gutwillig unterwürfe. Der vortrefliche Churfürst fügte noch hinzu, daß wenn der Pabst diese seine Gesinnungen gut hieß, so wolle er sich seiner Seits auch angelegen seyn lassen, daß das Collegialschreiben der Churfürsten dem römischen Stuhle zu keinem Schaden gereiche. Das, was er dem Nuntius versprach, das versprach er auch daselbe Jahr noch dem Pabste selbst in einem seiner Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl angemessenen Schreiben, das unten Nro. IX. unter die Urkunden eingerückt ist. Der Nuntius begab sich hierauf vergnügt von Mannheim weg, und trug dem Erzbischofe und Churfürsten eben dasjenige vor, was er dem Churfürsten von der Pfalz vorgetragen hatte. Dieser genehmigte auch alles, und erließ an Clemens den XIII. ein Schreiben, das ein helles Zeugniß nicht nur seiner Ehrfurcht, sondern selbst der Ehrfurcht von ganz Deutschland gegen den römischen Stuhl ist, welches mir auch so wichtig zu seyn schien, daß ich es unten Nro. X. unter die mitgetheilten Urkunden einrückte. Mehre Schwierigkeit

fanb der Nuntius barinn, da er ſich die Mühe gab, den Cardinal Hutten zu überreden, daß er von ſeinem Vorhaben abſtünde, wiewohl er ein Schreiben vom Erzbischofe zu Mainz bey ſich hatte, das voll Ergebenheit gegen den römischen Stuhl, und voll Höflichkeit gegen den Cardinal war. Wir haben unten Nro. XI. unter die Urkunden eingedrückt. Aber auch dieſe Schwierigkeit verſchwand mit der Zeit.

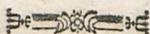
VIII.

Clemens der XIII. rief alſo den Streithandel zu ſich ab. Nachdem nun die Sache und die Gründe, welche beyde Theile für ſich hatten, neuerdings unterſucht wurden, ſo warf ſich heraus, 1) daß der Dechant von den Domherren ſuspendirt wurde, ohne daß man ihn zuvor zur Rede geſtellt, und er nach der Rechtsordnung gehört war. 2) Der Interlocutorische Spruch von Mainz war nicht ſo beſchaffen, wie der Cardinal Hutten nach Rom berichtete, als wenn die Beſchwerde irreparabel wäre. Denn die Procuraten, und Räte, welche die Sache des Grafen von Styrum ſowohl, als des Mainzerſchluffes, und der Fürſten, die den Dechant unterſtützten, bewieſen ſonnenklar, daß durch den Mainzerſchluff dadurch für die Domherren recht vorſichtig geſorgt war; weil dem Dechant zween andere Domherren zugegeben wurden, ohne deren Miteinwilligung und Anſehen er als Dechant nichts mehr unternehmen dürfte. Dadurch fiel alſo die Unbilligkeit heraus, daß von einem Schluffe, wodurch den Domherren nichts minder als ein irreparabler Schaden zugefügt wurde, appellirt ward, ehe noch von eben demjenigen Richterſtuhle, der nur interlocutorisch ſprach, ein definitives Endurtheil abgefaßt wurde. Inzwiſchen aber, da man von einem ſo groſſen Pabſte nichts anders als ein gerechtes Urtheil erwarten konnte, fuhren die Churfürſten von Pfalz und Mainz fort, ihren erſten Willen, und ihre Standhaftigkeit in Schüzung der Rechte des römischen Stuhles mit ganz neuen und ſonnenklaren Beweiſen zu erkennen zu geben. Ich habe zwey Schreiben in Händen, eines vom Churfürſten
in

in der Pfalz; das andere vom Churfürsten von Mainz, die an Clemens den XIII. gestellt, und die voll des besten Willens und der Ergebenheit gegen den römischen Stuhl sind. Beyde Schreiben wird der Leser unten unter den Urkunden Nro. XII. und XIII. finden. Im September erschien endlich das mit vieler Sehnsucht erwartete Dekret, kraft dessen dieser Streithandel auf Befehl des Pabstes nach Mainz zur Entscheidung zurück gefandt werden mußte. Se. Eminenz der Cardinal Negro-
 ninus, der in Streithändeln, welche vom Pabste selbst entschieden werden, Proauditor war, gab ein Dekret folgenden Inhalts heraus:
 „ Nach einer Unterredung mit dem heiligsten Vater, und nach vorhergegangener Abrufung des Streithandels von den Gerichtsfühlen,
 „ wie auch nach eingesehenen Bittschriften beyder Theile, und nach
 „ Untersuchung der Gründe und Gegengründe, und der sämtlichen
 „ Acten vor dem Justizgerichte hat man gefunden, daß der Supplicir-
 „ ende (Graf Styrum) wider alle Rechtsordnung suspendirt worden
 „ sey. Man fand auch, daß durch den interlocutorischen Spruch von
 „ Mainz vom 18ten Junius 1763 kein irreparabler Schaden entstehe.
 „ Da nun also kraft der kanonischen Satzungen keine wahre Beschwerde
 „ vorhanden ist, folglich auch keine Appellation an höhere Gerichts-
 „ stühle von dergleichen Rechtsprüchen statt findet, so setzen Se. Emi-
 „ nenz der Proauditor aus diesen und andern gerechten Ursachen den
 „ Supplikanten in den vorigen Besitz seines Amtes mit Beybehaltung
 „ der Provisionen im gedachten Dekrete wiederum vollkommen ein,
 „ und schicken die Acten des Streithandels an den Mainzerhof zurücke,
 „ der in der Hauptsache sprechen, und, wie es Rechtens ist, verfahren
 „ soll. Doch muß der Sentenz in Zeit eines Jahres vom Empfange
 „ dieses Dekrets an gerechnet, gesprochen werden, nach dessen Ver-
 „ flusse, wenn der Spruch noch nicht ergangen wäre, so soll dem Ka-
 „ pitel zu Speyer, oder dem Dechant desselben frey stehen, ihre Rechte
 „ weiter zu suchen, wie es bey den Gerichtshöfen Roms Rechtens ist.“

Deutsch.





IX.

Deutschland frohlockte über dieses Dekret des Papstes, und die beyden vortreflichen Churfürsten wurden nur desto mehr in ihrer genauen Verbindung mit dem römischen Stuhle, und in ihrer frommen Dienstfertigkeit gegen denselben gestärkt. Man soll sich wundern, daß der Anonymus diesen Streithandel als einen wichtigen Beweis habe anführen wollen, die deutsche Nation dadurch von ihrer angebohrnen Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl abzubringen. Anfänglich war dieser Streithandel zwar verschiedenen nachtheiligen Gerüchten unterworfen. Rom hat ihn aber niemals an sich gezogen, nur angenommen hat es ihn, nachdem ihn die Deutschen freywillig daselbst anhängig gemacht hatten. Selbst der kaiserliche Hof zu Wien, und der königliche zu Paris stimmten in die Appellation nach Rom ein. Der Ausgang des Streites war für den römischen Papst so glücklich als glorreich, und dadurch wurden selbst die beyden Churfürsten, die anfänglich dawider waren, nur desto enger mit dem apostolischen Stuhle verbunden. Wir wollen uns von dem unbedachtsamen und kühnen Schwärzer wegwenden, und zum Beschluß unsrer Abhandlung fortreiten.

Aus dieser Wiederlegung wird also die rechtschaffene deutsche Nation sich hinlänglich überzeugen können, daß die Gerichtsbarkeit des römischen Papstes und seiner Nuntien in geistlichen Gerichtshändeln nichts minder, als den Befehlen des römischen Reiches zuwider sey. Das haben wir selbst aus den Beschwerden erwiesen, die man dem apostolischen Stuhle so oft vorrückte. Wir haben es erwiesen aus den kaiserlichen Kapitulationen, wovon wir zugleich eine kurzgefaßte Geschichte angebracht hatten. Wir haben's auch aus dem Ausgange zweener der wichtigsten Streithändeln erwiesen, wovon der Anonymus so viel Wesens machte. Endlich haben wir alles mit Urkunden belegt, woraus sonnenklar erhellt, was diese berühmte Nation von dieser Sache denkt. Es bleibt also nichts mehr übrig, als daß ich die deutsche Nation mit
den

den Worten des heil. Pabstes Gelasius anvede, die er in einem Briefe an den Anastasius schrieb. Wenn es sich geziemt, daß sich alle Gläubige, den Priestern überhaupt, die ihre geistlichen Verrichtungen mit Anstand und Würde versehen, vom Herzen unterwerfen, wie vielmehr sollen sie dem Vorsteher desjenigen Stuhles beypflichten, den selbst die höchste Gottheit über alle andere Priester erhoben, und die Frömmigkeit der allgemeinen Kirche hinnach einmützig, dafür erkannt und gepriesen hat. Eure Andacht belieben dabey zu bemerken, daß sich niemand aus zeitlichen Absichten wider das Vorzugsrecht, und die Bekenntniß desjenigen erheben kann, den selbst die Stimme Christi allen andern vorgezogen hat; und den selbst die ehrwürdige Kirche jederzeit dafür erkannt hat, und noch dafür erkennt. Das, was durch görtliche Rathschlüsse zu Stande gekommen ist, kann freylich durch menschliche Kühnheit angefochten werden. Siegen wird aber keine Macht dawieder. Möchte doch eine solche Kühnheit nicht selbst vielmehr denjenigen schädlich seyn, die sich dagegen empören.

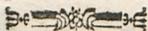




I.

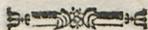
*Contestata denunciatio Nuncii Coloniensis Sanfelicii
adversus articulum XIX. Capitulationis Leopoldinae.*

Ego Joseph Sanfelicius Archiepiscopus Consentinus, & Nuntius Apostolicus. Omnibus & singulis notum facio, me a publicatione Capitulationis Regis Romanorum Ferdinandi IV. gloriosae mem. Augustae Vindelicorum anno 1654 sancitae, nec non recessus Comitiorum Imperialium Ratisbonensium, ejusdem articulos 16 & 17 Capitulationis, nec non §. *Conquesti* recessus qua voce qua scripto. & re impugnasse utpote S. Sedis Apostolicae libertati, ac Jurisdictioni Ecclesiasticae adversantia, veritati minus conformia, scandalique semina, subsequenter cum vacante Imperio anno 1657, ad electionem Regis Romanorum procedendum esset, a primis Eminentissimorum, ac Serenissimorum Principum Electorum Sessionibus ex mandato SSmi. Domini Nostri Alexandri Papae VII. pluries commonefeci Eminentissimum Archiepiscopum Electorem moguntinum unice praesentem, & serenissimi Collegii Directorem, quatenus in nova Capitulatione eligendo in Romanorum Regem praescribenda praetacti articuli tanquam erronei omitterentur, & si fieri posset, acta quaecumque praeterita abolerentur, materia inter nos compendiosa discussa, & fatente eodem Eminentissimo, se in utroque articulo nullam habuisse querelam, nec praecedentem notitiam, quod Emus Archiepiscopus Elector



Trevirensis & Legati Serenissimi Ducis Electoris Bavariae confirmarunt. Accedente tandem ad comitia omnium postremo Serenissimo, ac Reverendissimo Archiepiscopo Electore Colonienfi, cui tribuebatur XVII. tranfactae Capitulationis Articulus, bis suam reverendissimam caelstitudinem coram informavi, ter per meum Auditorem reverendissimum Episcopum misyensem, habito responso se per suos aliorumque Collegarum Catholicorum ministros conferentiam instituturum, ad quam adeo paratum me exhibui, ut ipsorum recto iudicio rem committere non recusarem ejus evidentia me insinuante perspecta. Tamen negotiorum mole urgente ad praecidendas dilaciones Capitulatione cum inserto Articulo 19. loco 16. & 17 Serenissimo Regi Ungariae, & Bohemiae in Caesarem eligendo porrecta, praemissa non praehabita conferentia, me reclamante, ac protestante adfuerunt nomine Principum Electorum Catholicorum quatuor deputati, nempe Dominus Meet Cancellarius moguntinus, D. Anetanus Cancellarius Trevirensis, D. Busman Cancellarius colonienfis, & D. Exet Deputatus Bavaricus. Qui cum suos principales nullum habere gravamen in materia Articuli 19. imo nec intelligere partem illam, quae ad Datariam Apostolicam pertinet, ingenue profiterentur, tantum D. Busman in puncto appellationum ad S. Sedem, ejusque Nuntios motiva proposuit, quibus cum abunde satisfecissem, tam ipse quam ceteri causae justitiam agnoscentes suis principalibus nullum ex parte S. Sedis, ejusque Nuntiorum illatum gravamen retulerunt. Qui difficultatibus cum Electoribus haereticis incurrendis si articulus delendus esset (sicut ipsemet Elector moguntinus mihi testatus fuit) deterriti, sequenti, ut ajunt, reversali, seu declaratione ad me missa Apostolicae Sedi satisfacere sategerunt. Cum Illius et Reverendissimus Dominus Nuntius Apostolicus Joseph Sanfelicius Archiepiscopus Consentinus in hoc S. R. Imperii Conventu Electorali saepius institerit, ut Articuli 16. & 17. Capitulationi Ferdinandi IV. inserti amoverentur, ideo quod S. Sedi Apostolicae multis modis praepjudicent, nec tamen ea, quae ibi continentur, hoc tempore in facto existant aut verificari possint. prout ipsis Dominis Electoribus Catholicis, evidentia rei fretus, desuper arbitrium detulit & siquid tale inveniatur, quo se, aliove Imperii Principes & Status a Sede Apostolica ejusve ministris laesos existimare possint, id ex Sanctissimi Domini Nostri Alexandri Papae VII. voluntate & jussu

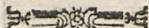
fine



sine ulla mora tollere velit; agnoverunt quidem Catholici Electores, & Serenissimi Electoris Bavariae Legati, praefatam remonstrationem rationi, & justitiae convenientissimam, ideoque praedictos articulos, qui nunc in Leopoldi electi Romanorum Regis Capitulatione sub decimo non comprehenduntur, omittendos esse judicaverunt, et ut coelectores sui in idem consentiant, institerunt; quia vero iidem ex diversis praetenſis rationibus, praesertim vero ideo pro hac vice annuere recularunt, quod ante hac eam rem Capitulationi insertam fuisse dicerent, quae nunc sine praevio maturo examine, quod festinandae electionis necessitas exculpat omitti non debeat. Declarant, et promittunt Catholici Electores, quod, ut non dubitant, siquid forte defectus vel abusus, prout sunt res humanae, contra Germaniae concordata, vel alias in puncto jurisdictionis imposterum irrepit, id ad primas desuper allatas querelas statim abolitum iri, & sic jam ex sua parte modo dictum Articulum XIX. ex Capitulatione omittendum fuisse existimarunt, ita etiam apud Dominos suos coelectores omne studium continuare velint, ut eadem omisso ab illis posthac unanimi consensu Principum Electorum approbetur. Datum Francofurti ad Moenum 30. Julii anno 1658. Locus Sigilli. † Moguntina Electoralis Cancellaria. Quo decreto accepto ipsismet Principibus Electoribus Catholicis, aliisque Principum Ministris, immo electo Romanorum Regi Leopoldo primo declaravi, me aperte protestando contradicere Articulo XIX. Capitulationis tanquam erroneo, scandaloso, & praesudiciali, circa quem nihil se tentaturum caesarea Majestas suo verbo spondit. Proinde iterum hoc solemni actu ad perpetuam rei memoriam contradico, protestor, ac retestor semel, bis, tertio, et toties quoties opus fuerit, contra Articulum praetactum; impugno ejusdem assertionem; habeoque pro invalido, & nullius roboris, proque nullo, invalido, ab omnibus haberi volo ita et taliter, ut taciturnitas, consensus, vel conniventia ex mea praesentia contra S. Sedem allegari in omnem hominum memoriam nequaquam possint; quod praesentes litterae a nobis subscriptae & nostro Sigillo munitae testabuntur Datum Francofurti 9. Augusti 1618.

D. Archiepiscopus Consentinus Nuntius Apostolicus

L. S.



De mandato Illustrissimi Domini mei ANDREAS FIEF
Abbreviator praesentem copiam concordare cum originali
reposito in Archiviis Nuntiature Apostolicae Colonienfis
testor.

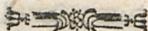
De mandato Illustrissimi ac Reverendissimi Domini mei
Nuntii Apostolici Colonienfis FERD. RADOUX Abbrevia-
tor.

II.

*Non dissimilis denuntiatio Episcopi Paderbonensis, ad-
versus Capitulationis Leopoldinae articulum.*

NOS FERDINANDVS Dei gratia, & Apostolicae Sedis Episcopus
Paderbonen. Sacri Rom. Imperii Princeps, comes Pyrmon-
tanus, et liber Baro de Fürstenberg notum facimus et testamur,
suffragium nostrum circa decimum nonum Articulum Leopoldinae
Capitulationis in hunc modum Hermanno de Baslerode Legato nostro
in Comitibus Ratisbonen. in quibus de perpetua Imperatorum Capi-
tulatione unanimi statuum consensu perficienda modo agitur, prae-
scripsisse nos, atque ut omnia, et singula in eo expressa accuratissime;
et adamussim observat, mandasse. Tribunalium et judiciorum in
Germania abusus emendari, et aboleri insigni quidem laude dignum,
et magnopere probandum censemus; sed non videtur nobis nomen
istud mereri, quicquid Sanctitati suae et Sedi Apostolicae, Curiae
Romanae et Nuntiis Apostolicis quoad appellationes, vel alias de jure
et consuetudine competit. Memores igitur juramenti Sanctitati suae,
et Sedi Apostolicae a nobis praestiti per Articulum decimum nonum
Capitulationis Leopoldinae Sanctitatis suae et Nuntiorum ejus juris-
dictioni nec possumus, nec volumus derogare, minime dubitantes,
quia

quā Catholici Electores, et Principes, imprimis vero Ecclesiastici eadem perpendentes haud passuri sint Sedis Apostolicae juribus quicquam decedere. Ignotum enim esse nequit Catholicis, et Ecclesiasticis Electoribus, et Principibus, eorumque Ministris, quid in hac causa in ultimis Francofurtensibus Comitibus, quibus anno 1658 Leopoldus Imperator est electus, Reverendissimus et Illustrissimus Dominus Josephus Sanfelicius Archiepiscopus Consentinus eo tempore Nuntius Apostolicus opposuerit, qua ratione appellationes antedictas ab omni abusu, et injuria firmissimis argumentis vindicaverit, et siquid in Capitulatione Ferdinandi IV. Art. XVI. et XVII. Leopoldi vero Art. XIX inveniri posset, quo Imperii Status se jure gravatos putarent, et ostenderent, id annuente Sanctitate sua mox sine mora sublatum iri, securo reddiderit, quemadmodum etiam eo tempore Catholici, et Ecclesiastici Electores, eorumque ministri omissionem ejusmodi articulorum rationi, et justitiae convenientissimam esse agnoverint, et se apud suos coelectores omne studium, continuaturos promiserint, ut eadem promissio posthac unanimi Principum Electorum consensu approbaretur. Ea propter magis expedire arbitramur, ut si ullam querendi ansam Imperii Status habere se putent, per supplices litteras remedium imploratum ad Sanctitatem suam ea deferatur, quam ut in re ambigua et incerta non sine levi erga Sedem Apostolicam irreverentia perpetuae Capitulationi hujusmodi Articulus inferatur, quo Sanctitatis suae, ejusque Nuntii ex parte Catholicorum Imperii Ordinum dispositioni juris et veteri observantiae contrarius modus quasi praescribi videretur, sed sperandum est, ut in hac causa caeteri Electores, et Principes Catholici, praecipue autem Ecclesiastici, in se solos alioqui omnem inde orituram invidiam suscepturi, eandem nobiscum sententiam pro sua Sedi Apostolicae jurata fide amplectantur. Quamvis autem reliquis Imperii Ordinibus nihil a nobis hac in re praescribi posse sciamus, publice tamen profitendum, et contestandum nobis esse duximus, non posse nos, nec velle Articulo perpetuae Capitulationis Sedis Apostolicae juribus adversanti suffragari, ideoque hanc nostram declarationem loco perpetui dissensus, et contradictionis Imperialium comitorum protocolli inferi omnino volumus; ut nos et Ecclesia nostra Paderbonensis ab omni scrupulo conscientiae, suspicione, invidia, et aeterna nota, quali Sanctitati suae, et



et Sedi Apostolicae consensu nostro, et suffragio, vel quovis alio modo praejudicare cogitaverimus, simus, et maneamus semper immunes. In cujus rei fidem literas haece manu nostra subscriptas, et sigillo munitas dedimus. Paderbonae 26. Augusti 1664.

FERDINANDUS Episcopus, et Princeps Paderbonen.

m. pp.

Loco † Sigilli.

III.

Episcopi Paderbonen. ad Summum Pontificem Alexandrum VII. de eodem Articulo XIX. epistola.

BEATISSIME PATER.

Fides, quam sanctitati vestrae, et Sedi Apostolicae juravi, reverentia, quam supremo capiti, et Ecclesiarum omnium matri debeo, grata denique tot, tantorumque beneficiorum memoria haud patiuntur, ut assensum unquam iis in rebus praebeam, iu quibus praejudicium aliquod Sanctitatis vestrae, et Sedis Apostolicae verti, vel minimum juri et majestati ejus derogari posse video, sed potius, ut contradicam, et resistam, omnibusque viribus, sine cujusquam alterius metu, vel respectu impedire coner, vehementer me urgent et impellunt. Agitur modo a Statibus Imperii de consocienda perpetua Romanorum Imperatorum Capitulatione, et inferendus putatur decimus nonus Leopoldinae Articulus, cui in ultimis comitiis Francofurtenfibus, quibus hodiernus Imperator Electus, fortissime obstitit Sanctitatis vestrae Nuntius Josephus Sanfelicius Archiepiscopus Consentinus, effecitque, ut quidam Electores Catholici eorumque ministri omittendum

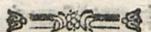
dum

cum esse agnoverint, idque se curaturos apud reliquos Electores in se receperint. Eo minus ferendum esse existimo, ut Articulus, qui poni nunquam neque unius neque alterius Electoris arbitrio, seu de facto magis, quam jure positus ad breve etiam tempus, vel vitam unius Imperatoris maneret, sed tolli Statim, et aboleri debuit, nunc omnium Imperii Principum, et statuum unanimi consensu, et calculo populo probatus et confirmatus, quasi pragmatica sanctio, et lex immutabilis, quamdiu Imperium stabit, semper perseveret. Quamobrem non contentus simpliciter dissentire, suffragium meum, eo modo conceptum, quo Sanctitati vestrae humillime offero, Hermanno de Bafferde Legato meo transmissi mandavique, ut quidquid in eo expressum accuratissime et adamussim observet, nec quicquam omittat, vel negligat. Hac quidem ratione juramento observantiae erga Sanctitatem vestram, et opinioni, quam de me utpote ingentibus beneficiis cumulado, habere dignatur, aliqua ex parte respondisse me spero. At vereor, ne in tanto suffragiorum numero frustra meo in contrarium nitar et contendam, nisi Catholici Electores et Principes ceteri, praecipue autem Ecclesiastici collaborent, ac meminerint, quam alienum sit a professione Religionis Catholicae, dignitate, et juramento Episcopali audere, vel admittere aliquid quod in perpetuum Pontificiae jurisdictionis huc usque exercitae praedictum cedat. Humillime itaque Sanctitati vestrae proponendum duxi, consultum mihi videri, ut Sanctitas vestra vel per Literas Apostolicas, vel per Nuntios suos apud Imperatorem, et ad partes Rheni Electores et Principes Catholicos et Ecclesiasticos officii juramenti et promissionis admonere dignetur. Mihi interea fixum immotumque sedet, non modo cavere omnia, quae vel minimum Sanctitati vestrae displicere, aut offensam possint mereri; verum etiam nullum omittere obsequium, quod gratum, acceptumque Sanctitati vestrae futurum sperem cui cum demississimo sacratissimorum pedum osculo diuturnam incolumitatem precor. Paderbonae 4. Septembrii 1664.

Sanctitatis vestrae.

Devotissimus humillimus, devinctissimus et obedientissimus cultor perpetuus
FERDINANDUS Episcopus Paderbonensis.

Adic-

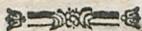


IV.

Edictum XVI. Augusti anno 1681 ab Electore Coloniensi et Leodiensi Principe ad Ecclesiasticam sui Officialis conservandam jurisdictionem promulgatum.

Serenissima sua celsitudo conservationi Jurisdictionis Ecclesiasticae in Dioecesi sua Leodiensi, et Comitatu Lofensi prospiciendum censuit per edictum sub datum 15. Februarii 1672. Bonnae datum, et in curia Leodiensi 26. ejusdem publicatum. Quandoquidem vero eadem Serenissima sua Celsitudo aegre et moleste intelligat, eo non obstante Edicto promiscuis actibus rerum turbari officia, et jurisdictionem Ecclesiasticis concessam, seu consuetudine receptam continuo ab aliis subtrahi, et convelli, hinc suo Officiali Leodiensi hisce de novo clementissime injungit, ut renovata dicti Edicti publicatione juramentum ab Advocatis, Procuratoribus, et Notariis juxta Formulam 27. dicti mensis Februarii publicatum exigat, et singulos renitentes a Curia suspendat, inhibendo quibuscumque judicibus et partibus, ne illorum opera et consilio utantur; mandat ulterius Serenissima sua Celsitudo suis archifiscis, et eorum cuilibet, ut executioni hujus, et alterius sui edicti sedulo invigilent, et quoscumque contraventores tamquam perjuros pro debito officii sui munere absque ulla dissimulatione presequantur.

Lit-



V.

*Litterae Apostolicae Clementis XI. anno 1713 ad Episcopum Leitmeritz**Scriptae in caussa Casparis Josephi de Huigen a Coloniensi Nuntio excommunicati.*

Clemens PP. XI. = Venerabilis Frater. Plura de Fraternitate tua, et sane tuo nomine minime digna nuper audivimus, quae magnam non modo admirationem, sed gravem etiam animi molestiam, ac sollicitudinem nobis excitarunt. Summatim hic illa, tametsi forte non omnia tibi proponemus, ut ea tum pro filiali, quam nobis debes, reverentia, tum etiam pro praecipua, quam tibi ipsi debes, honoris, animaeque tuae cura perpendere, ac tecum reputare serio possis. Primum est, quod licet Vniversitas Studii Generalis Coloniensis ab ipso suae foundationis exordio Apostolicae Jurisdictioni subjecta reperiatur tum quod sanctae hujus Sedis autoritate condita olim, ac instituta fuerit, tum quod a Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostri amplia Privilegia, ac multiplices Ecclesiasticos proventus accepit, tum demum quod ex Professoribus plerumque Ecclesiasticis constare consueverit, his tamen omnibus posthabitis, ac prorsus neglectis, nihil huc usque intentatum reliqueris, ut non minus eandem Sedem Sanctam, quam praedictam Vniversitatem Illustri adeo, ac antiqua exueres praerogativa, ipsamque Vniversitatem saeculari jurisdictioni plane submitteres. Alterum est, quod cum dilectus Filius noster Joannes Baptista S. R. E. Cardinalis Bussi, dum Nostrum, et dictae Sedis ad Tractum Rheni, et partem inferioris Germaniae Ordinarium Nuncium ageret, Gasparem Huygen antedictae Vniversitatis Professore, qui illius Decanatus insignia temere occupaverat, eaque dimittere pertinaciter abnuebat, Canonicis censuris innodatum rite, ac ordine declarasset, et publice denunciaffet, veritus nequam fueris, Laicalis Potestatis mandato, tametsi per se manifeste
b nullq,

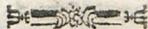


nullo, inani, irrito, invalido, ac nullius profus roboris, et efficaciae ad id promulgato, eundem Gasparem in sua execrabili pertinacia convofere, ac frenue eniti, ut ipsa male usurpatam Decanatus possessionem et exercitium in oculis omnium, ac tota propemodum reclamante Vniverfitate retineret. Postremum est, quod Ecclesiasticis ejusdem Vniverfittatis Professoribus Excommunicatum Pseudo-Decanum agnoscere merito detrectantibus, appofito super eorum bonis etiam ab Ecclesia provenientibus fequeftro, et quod deterius est explicato palam faeculari titulo manifestam vim intuleris, ac Ecclesiasticae fimul immunitati, ac libertati graviffimum vulnus inflixeris. Haec porro omnia quamvis non modo nuntiata, sed certis etiam, atque perfpicuis documentis testata Nobis fint, vix tamen adduci possumus, ut ea admiffa a te fuisse credamus.

Quomodo, Venerabilis Frater, eatenus prolapsus es, ut posthabito Jura, et auctoritatem Sanctae Romanae Ecclesiae, et Nostram conservandi, tuendique onere, quod ultro in solemnibus tua ad Episcopalem Ordinem inauguratione Jurejurando assumpsisti, eandem Auctoritatem aperte oppugnare, ac impetere non exhorrueris, et qui laicalis potestatis attentata repellere debuiffes, ea ipsa, ac omni quidem ope, ac studio promovenda susceperis. Quo animo Ecclesiasticam subvertens Disciplinam tam prave curasti, ut Censurae a Nuntio Apostolico rite promulgatae despicerentur, et memoratus Huigen, qui pro veteri Ecclesiae more veluti aqua et igne interdictus, et tamquam putridum membrum Canonicae severitatis gladio absciffum, donec fidelium confortio, ac participationi Sacramentorum legitime restitutus fuiffet, ab omnibus vitandus omnino erat, pro non excommunicato laicalis dumtaxat Potestatis injusto non minus quam irrito juffu, habendus effet, moerentibus propterea Domesticis fidei, iis autem, qui foris sunt gaudio maximo triumphantibus. Qua ratione in haereditatem Domini, hoc est in Ecclesiasticos proventus antedictae Vniverfittatis Doctoribus Apostolica auctoritate attributos faecularis potestatis manus injicere ausus fuiffi, sacri characteris, quo insignitus est, quin imo sacrarum legum, ac praesertim Tridentinae Synodi, et Apostolicarum litterarum, quae in die coenae Domini quotannis promulgari solent sub anathemate id expresse vetantium profus immemrae oblitur.

Quo

Quo insuper consilio ad praemissa omnia aggredienda provectus es, qui peculiari declaratione per Te Viennae in Austria coram dilecto Filio nostro Julio S. R. E. Cardinali Piazza Nuntio nostro dudum emissa, cujus autographum documentum tua manu subscriptum apud nos asservari bene nosti, Jurisdictionem, libertatem, et Immunitatem Ecclesiasticam, nec non auctoritatem, ac Jura Nostra, et Apostolicae Sedis, etiam si oportuerit cum tui sanguinis effusione tueri, et conservare solemniter spondidisti. Qua tandem fronte sanctissimo die Paschatis proxime praeterito sacrosanctum missae sacrificium solemniter, quemadmodum summo cum horrore novissime accepimus, obtulisti, contemptis non unis, quibus innodatus es; Ecclesiasticis censuris, contempta bonorum omnium, ac eorum praesertim, qui Ecclesiasticas noverunt leges, publica offensione, contempto demum judicio, ac ira Dei, cujus vultus super facientes mala, ut perdat de terra memoriam eorum, quippe sicut Beatus Gregorius sapienter advertit, nullum magis tolerat praesudicium quam a sacerdotibus, quando eos, quos ad aliorum correctionem posuit, dare de se exempla pravitatis cernit: quando ipsi peccamus, qui compescere peccata debuimus. Nec sane est, quod in culpae tuae patrocinium sublimis Principis iusta causeris, nam praeterquam quod illa effugere facile poteras, ac omnino debueras, apud Ecclesiam fidei tuae creditam, a qua perperam tandem abfuisi et adhuc abes, continenter residendo, oviumque tuarum quarum sanguis de tuis manibus a supremo iudice requiretur, custodiae ac regimini, qua tenetis diligentia, incumbendo, tuum profecto erat, cum de violandis Ecclesiae legibus spiritu Dei conditis, ac totius mundi reverentia consecratis, adeoque de ipsius Dei optimi maximi injuria, certoque animae tuae periculo agebatur: Tuum erat opponere murum pro Domo Israel, ac Religiosissimo Principi, apud quem Pietas, Justitia, Veritas aditu carere non possunt, quae tuo, quae illius muneri congruerent, Christiana quidem humilitate, sed Ecclesiastica simul libertate edicere, ac declarare, more majorum nostrorum, qui probe intelligentes, Deo magis, quam hominibus obediendum esse, Principibus saeculi, si quando minus recta praeciperent, sacerdotali constantia reponerent Apostolicum illud: *Si iustum est in conspectu Dei, vos potius audire, quam Deum, iudicate.* Cum itaque haec omnia sine Pastoralis muneris nostri detrimento, animaeque



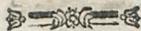
etiam nostrae periculo minime dissimulare possimus, ea Fraternitati
 tuae apertius, ac subtilius denuntianda duximus, ut ea quae nequiter
 egisti, non differas congrua emendatione corrigere, et a similibus in
 posterum abstineas, conscientiaeque interim tuae quam celerrime
 consulas, priusquam scilicet Pastorum Princeps manum suam ad ferien-
 dum excutiat, ne tanto postmodum reuerteretur, quanto modo
 diutius, et clementer expectat. Romae 1713.

VI.

*Absolutio a censuris, quam Nuntius Pontificius Vien-
 nensis anno 1715 Gaspari Josepho de Huigen
 impertitus est.*

GEOGIUS SPINULA Dei &c. Archiepiscopus Caesareae SS. B.
 N. Clementis PP. XI. Praelatus Domesticus et assistens ac S.
 Sedis apud S. C. M. Carolum VI. in Imperatorem electum, nec non
 per Germaniam, Hungariam, Bohemiam, Croatiam, Austriam,
 Styriam, Carinthiam, Carniolam, Tyrolim, Goritiam, universarumque
 Romani Imperii Districtum, cum facultate Legati de Latere Nuntius.

Universis, et singulis praesentes nostras litteras inspecturis, lectu-
 ris, ac legi auditoris fidem facimus, et attestamur, qualiter hodierna
 die, attenta supplicatione a D. Gaspare Josepho de Huigen coram
 nobis personaliter constituto in scriptis porrecta, tenoris sequentis
 videlicet. „Illustrissime, ac Reverendissime D. Nuntie &c. Cum ego
 „infra scriptus occasione causae quam super Decanatu inter Ecclesiasti-
 „cos Doctores facultatis juridicae ex una, et saeculares ex altera
 „partibus aliquot ante annos Coloniae ad Rhenum mota est, a Nun-
 „tiatura Apostolica die 14. Decembris anno 1711 sententia excom-
 „muni-



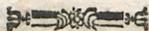
„ municationis perstrictus fuerim, ob non partitionem mandato Il-
„ lustrissimi, et Reverendissimi Domini Nuntii Apostolici, Canonizato
„ a Signatura Iustitiae, in quo mihi injuncta fuit consignatio insigni-
„ nium dictae facultatis Juridicae Domino Doctori de Monte, con-
„ sultato sequestratori, perimpense rogo, ut Illustrissima et Reveren-
„ dissima Dominatio vestra dignetur, me a predicta excommunicatione
„ auctoritate Pontificia benigne absolvere, dato desuper attestato ex
„ Cancellaria Nuntiaturae, quam gratiam a me obtentum iri non
„ dubito, maxime quia insignia praefati Decanatus non sunt in mea
„ potestate, cum jam ante aliquot annos illa reddiderim D. Doctori
„ Naben qua seniori dictae facultatis, quibus maneo Illustrissimae et
„ Reverendissimae Dominationis Vestrae (Locus Sigilli) Humillimus
„ et Devotissimus servus Gaspar Joseph de Huigen manu pp.“ Vigore
„ specialis facultatis a Sanctissimo Nobis concessae, eundem absolvimus
„ a vinculo excommunicationis majoris, qua ob non partitionem man-
„ datis Nuntii Apostolici coloniensis sibi injungentis consignationem
„ insignium Facultatis juridicae Domino Doctori de Monte tunc seque-
„ stratori constituto, fuerat de anno 1711. innodatus, praesentibus
„ pro testibus R. D. Ignatio Musig, et D. Jacobo Salvai. In cujus rei
„ testimonium has manu nostra subscriptas, et consueto nostro Sigillo
„ munitas dedimus. Viennae die 30. Augusti anno 1715.

G. Archiepiscopus Caesareae Nuntius Apostolicus

Loco † Sigilli.

V. Petruccius Auditor Generalis &c.

Dicta-



VII.

*Dictatum Francofordiense etc. 20. Martii anno 1764
Epistola Collegialis, ut dicitur, ad Augustissimum
Imperatorem de monito Palatino ad Jurisdictionem
Ecclesiastico-Germanicam pertinente.*

Vniversalis Sacrae Caesareae Majestatis Vestrae protectio in toto Romano Imperio super Ecclesiasticas, et politicas causas sese extendit; cujus auctoritas in casibus urget, qui Nationis Teutonicae causas concernunt, ubi de defensione, et protectione sancitorum pactorum, foederum, et legum agitur.

Gravamina, quae jam a saeculo et ultra ab Ecclesia Germanica contra coarctionem, et praejudicium sanae libertatis sunt delata, accumulatis sensim querelis, sunt innovata, quin unquam optatum remedium fenserint.

Similia autem in dies accrescentia praejudicia rescandendi, eaque posthac praecludendi quanta urgeat necessitas, docent scandala, quae in puncto pacis internae, conservationis Jurisdictionis Ecclesiastico-Germanicae, et autoritatis ipsiusmet Religionis orirentur.

Tantum abest, ut genuinam, et personalem summi Pontificis dispositionem in dubium vocemus, quin potius ea vivamus erga dictam sedem fiducia, quae a congrua veneratione inseparabilis est.

Totum gravaminum nostrorum pondus solis inmititur attentatis Sedis Romanae, quae in Tribunalibus suis modum procedendi judiciorum Ecclesiastico-Germanorum turbare praesumebant. Nolumus sacram majestatem Vestram particularibus querelis interpellere, solam tantum imploramus concessionem, quatenus pars laesa ad altissimum,
et

et iustissimum Thronum, intuitu submississimae universalis hujus supplicae confugere liceat. Paternae sacrae caesareae Majestatis vestrae vigilantia absque eo leges semper pro objecto habet, quas XIV. Articulus Capitulationem in tantum continet; ubi antiquus Ecclesiae Germanicae procedendi modus de impertinentibus appellationibus et provocationibus Romam factis (quae insolita Tribunalia erexit) et de ordine judiciali summam partibus litigantibus salubriter povidit.

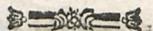
Submississimae igitur, ac certae fiduciae nostrae effectus est, cum illimitatum horum omnium implementum, et auctoritatem ab antecessoribus laudatissime defensam sacrae caesareae Majestatis vestrae enixe recommendamus, insimul etiam pacta anno 1530 Augustae Vindelicorum conventa, illisque innixum usque modo ad effectum non deductum Sacri Imperii arbitrium de anno 1719 impleri cupimus, qui sacrae caesareae Majestatis Vestrae favoribus, et gratis nos submississime recommendantes demississimo respectu perennamus.

Francofurti 19. Martii 1764.

VIII.

Electoris Palatini ad S. Mem: Clementem XIII. de causa Comitis Styrum epistola 12. Maij an. 1764 per scripta.

BEATISSIME PATER. Placuit nuper Domino Ravennensi Archiepiscopo Sanctitatis Vestrae sollicitudinem tam circa causam inter Capitulum Cathedr. Spirense, et ejusdem Decanum Comitem de Limburg Styrum vertentem, quam intuitu illarum in mense martio hujus anni occasione mei ad Art. XIV. Capitulationis Regis Romanorum Moniti ad Caesaream Majestatem a Collegio Electorali exaratarum litterarum mihi pluribus representare; nec mea ex parte filiali erga sanctan



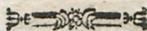
tam sedem Apostolicam cum devotione ea excipere, ac mentis meae sensus circa utrumque objectum dignissimo huic Ecclesiae Praelato sincere, debiteque cum observantia exponere desui, uti ille haud dubio Sanctitati Vestrae Latius referet. Superest vero mihi, ut sanctitatem vestram purissimo pro rei Catholicae Germaniae, justitiaeque studio plena cum fiducia humillime hisce exorem, ne dedignetur Sanctitas Vestra acta dictae causae Comitum de Styrum in germania valde celebris, et fere jam ad summos rumores deductae, a Tribunalibus suis quibuscumque avocare, ac pro proprio suae justitiae fervore ponderare. Non effugiat ibi certo notissimae Sanctitatis Vestrae perspicaciae, quantum Signatura justitiae decernendo appellabilitatem dictae, in statu, quo nunc est, causae, illiusque decisionem, praetermissa in partibus prima instantia ad Congregationem Concilii remittendam fore, a sensu, ac mente Sacrorum Canonum Laudabilibus Germaniae consuetudinibus, et hujus nationis compactatis deviaerit. Cum igitur sanctitatem Vestram huic nationi Germanicae inflicto gravamini facilem, celeremque medelam allaturam esse, dubitare nequeam, per hocce summae justitiae suae testimonium Sanctitas Vestra non solum meum sed et aliorum Germaniae Principum Catholicorum animos et devinciet, et eriget, ut summo cum studio, quidquid Religioni Catholicae, sanctaeque sedi praejudiciosum praevideatur, tempestive averti possit. Spondendo interim pro parte, quam in statu publico Imperii habeo, me quaevis necessaria allaturum fore, ut non solum dictus Comes de Styrum causa principali praetenorum contra illum gravaminum prius in prima instantia a Metropolitano decisa, sese in secunda, Sanctitatis Vestrae iudicio competenti, debito juris modo subiciat, iudicatoque satisfaciat. Sed et nequidquam praejudicii Sanctae Sedi ex dictis litteris enascatur; quo desuper Sanctitatis Vestrae Apostolicam benedictionem humillime efflagito, deditissimo cum animo permanens.

Schwezingae die 12. Maij 1764.

Sanctissime Pater
Sanctitatis Vestrae

Humillimus, et obedientissimus Filius, et Servus
CAROLUS THEODORUS Elector.

Electo-



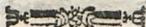
IX.

*Electoris Moguntini ad Clementem XIII. de eadem
causa et monito Palatino epistola data 26. Julii
anno 1764.*

Quo tempore in causa Capituli Cathedralis Spirensis, contra eju-
dem Decanum Comitem a Limburg Styrum novae turbae, ac
taedia oriebantur, ob iteratos ab una, alteraque parte ad Laicos
Judices recursus, et nova horum Judicum decreta, ipsarum etiam
partium recentia scripta, opportunis accidit, summoque me gaudio
affecit Reverendissimi Domini Archiepiscopi Ravennatenfis nuper
Sanctitatis Vestrae Nuntii extraordinarii adventus ab eoque habita
notitia, qualiter Sanctitati Vestrae placuerit praedictam causam per tot
Vrbis, et Germaniae Tribunalia in avia, et devia pertractum *ad se
avocare.*

Spes simul certa affulsit coram Sanctitatis Vestrae folio nunc
omnes tandem dissipandas tenebras, et causam hanc mere Ecclesiasti-
cam & Laicorum Judicum manibus ereptam *in viam pariter Juris,
et Judiciorum a Sacris Canonibus praescriptam*, probante Vrbe, ac
Germania nostra remittendum fore.

Dudum illud Praedecessor meus binis ad Sauctitatem Vestram
humillimis literis, aliisque Judicum suorum S. Rotae Decano 22.
Septembris anno 1761 directis, pari erga Sanctam Sedem devotione,
et rationum gravissimarum pondere eflagitaverat, scilicet, Primo, ut
Decanus Spirensis a Capitulo suo nullo Juris ordine sed via facti
suspensus, et ejectus *ante omnia redintegretur*, nec interposita a Ca-
pitulo Spirensi appellatio a manutionis Decreto Judicum mogun-
tinorum in Tribunalibus Vrbis recipiatur.



Secundo, ut ipsa querela Capituli contra Decanum in prima instantia hisce in partibus cognoscatur, ac decidatur, *salva tamen omnino Virique parti ad Sanctam Sedem postmodum appellatione.*

Tertio, ut eadem causa pessimo exemplo, *ac ignoto huc usque in Germania temporalium prapextu*, ad Tribunalia Imperii Laica delata Judicibus Ecclesiasticis, ipsique supremo Judicio Sanctitatis Vestrae suorunque in Curia Romana Tribunalium restituatur.

His sensis, et desideriiis piissime in mortuo Praedeessore meo Deo providente Ecclesiae Moguntine promotus, honorum et onerum haeres hoc in statu molestam causam inveni, novo studio accurate perpendi, concordiam inter partes non semel tentavi, spe frustratus tandem Eminētissimo Domino Cardinali Spirensi declarare debui, me nec latum unguem a Decreto manutionis Judicium Moguntinorum discedere posse.

Non ignoro sparsum inde contra me rumorem in Vrbe, quod Romanas Appellationes impedirem, auctumque, dum in nuperis Comitii Electoralibus eligendo Romanorum Regi destinatis a *Legato Palatino super appellationibus Romanis quadam monerentur, ac super iisdem Collegii Electoralis nomine quaedam Epistola ad 17. Martii a C. S. Majestati Caesareae scriberetur.* Sed supraemae Sanctitatis Vestrae perspicaciae cum omni fiducia submitto, an justa sit talis accusatio?

Quotidie me sciente, ac volente *Moguntinae appellationes ad Tribunalia Urbis devolvuntur*; hoc ipso tempore complures ibi pendunt, et tractantur; immo in illa ipsa causa Spirensi tractatum fuit frequenter, eandem ad S. Sedem per appellationem devolvendum esse.

Id ipsum hisce repeto, et contestor, non tantum huic appellationi Spirensi a me tunc deferendum esse, *quando evacuata fuit in partibus prima Instantia, quae cito finiri poterit.*

Sed

Sed modis infuper, viribusque omnibus a me curandum, ut pars Romam appellans ibi et compareat, et Judicatus Tribunalium Curiae Romanae plenissime pareat. Utque Sanctitas Vestra eo magis de candore hujus meae declarationis secura reddatur, infuper addo: penitus me persuasum existere, praesentem Ecclesiae, quoad provocattones, et appellationes ad S. Sedem, disciplinam tam necessario connexam esse cum ipsa Ecclesiarum Germaniae libertate, ut hanc convelleret, qui appellationes Romanas abolere vellet.

Atque ex hoc ipso Sanctitati Vestrae perspicuum erit, quam parum praejudicii S. Sedis juribus ex dictis Principum Electorum ad S. Caesaream Majestatem litteris exurgere possit.

Ex litteris dito 17. Martii A. C. exaratis: Quae enim monita sunt in Comitibus illis, quae scripta exhibita praecipue ad Art. XIV. Capitulationis, haec mea non facio, imo pro parte, quam in Statu publico Imperii habeo, omni Studio enitar, ut nequidquam praejudicii Juribus, quae Sedes Apostolica hactenus retinuit, ex iis omnibus, et literis praedictis enascatur; atque si qui pacis perturbatores novos inde tumultus aliquando cierent, ego pro meo Archi Cancellae Status officio, omnibus quae fierent contra Sedem Apostolicam Juris seu facti innovationibus obstitam.

Quod vero spectat ad litteras saepe dictas Collegii Electoralis id quidem constat, occasionem illis unice dedisse modernam appellationem Capituli Spirensis; sed hoc ipso cessabit Litterarum scopus, et effectus, si causa Spirensis in Germaniam remittatur in prima Instantia cognoscenda, et Romam demum in gradu appellationis reditura, ibique terminanda. Aliud enim est appellationum abusus notare, seu appellantium excessus, quos ipsae coercent Apostolicae Constitutiones recentes, et antiquae. Correctioni Summae Sedis exhibere, aliud est, quam appellationes ipsas Romanas impugnare: postremum hoc nec Germaniae Metropolitanis, nec mihi in mentem venit, quin potius eadem Romanae Appellationes in celebri Articulo XIV. Capitulationis in eodem, quo fuerunt hactenus, Statu praeservatae sunt verbis satis disertis.



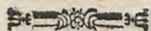
Liceat itaque Beatissime Pater addere, et gloriari, in iis potius de S. Sede bene meritum me fuisse, super quibus accusor, qua de re Sanctitatem Vestram alias uberius informandi locus erit. Denique quod tertium rei caput est, recursus nempe ad Laicos Judices Imperii, qua in re cum supremo Ecclesiae iudice communem causam habent Archiepiscopi, et Episcopi omnes haud timeat, rogo Sanctitatem Vestram, quin modis omnibus iisdem sim obstitutus, praesertim *si sub praetextu temporalium in exteris regnis auscultato in Germania huc usque inaudito suscipiantur; hoc enim modo et Pontificum, et Episcoporum Jurisdictionem, et omnem Ecclesiae libertatem everti agnosco, et palam profiteor, et penitus abominor.*

Longius esset hic enarrare, quid desuper in Aula Caesarea jam egerim, et porro acturus sim. Constitutum mihi insuper est, quamprimum sub severissimis paenis omnibus interdicere, ne ejusmodi recursus ad brachium seculare omnino habeant, habentibusque consentiant, et consilium, auxilium, vel favorem exhibeant.

Cessabit vero hoc ipsum quoque, si Sanctitas Vestra dignetur saepedictam causam Spirensis sine Longiore mora in Germaniam modo supradicto remittere, seque tanta molestia liberare.

Primis hisce in eadem causa ad Sanctitatem Vestram literis id rogo, et Sanctitatis Vestrae pedes exosculans Apostolicam Benedictio-
nem mihi, et Gregi commisso supplex efflagito.

Elec-



X.
Electoris Moguntini alia de eodem argumento ad Cardinalem Hutten Spirensis Episcopum epistola.

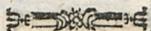
Ex Reverendissimi Archiepiscopi Ravennatenfis relatione non sine animi mei perturbatione percepi, nonnullos spargi in vulgus rumores, qui et debito justitiae, quo adstringor erga Episcopos meae provinciae, et devotioni, ac obsequio meo in Sedem Apostolicam Plurimum derogant. Quae huc usque peregit curia mea in prosecutione causae Capitulum Spirense inter, ejusque Decanum comitem a Limburg Styrum non alio collimarunt, nisi ut ante cognitionem causae principalis, quod indispensabilis juris erat, Decano redderetur. Is enim cum fuisset a Capitulo suo, nullo servato juris ordine suspensus, non citatus, nec auditus, primum in exercitium sui officii restituendus erat, ut exinde ad cognitionem delictorum contra illum assertorum deveniri posset.

Nec tamen defuit cura mea, quin etiam indemnitati Capituli prospiceretur, addendo provisiones apprime congruas, quarum ope ipsa ejusdem Decani restitutio in nullum Capituli praejudicium vergere potest.

Cum haec igitur fuerint inconcussa juris principia, quibus Curia mea constanter adhaesit, non potui non mirari, imò et turbari, cum falsa hinc inde de me ferri audierim, quasi occasione executionis Decreti Curiae meae, cui insisto, praetenderim nova principia stabilire, et Appellationes a Decretis interlocutoriis Curiae meae, vim definitivae habentibus, et quorum gravamen per Appellationem a definitiva reparari nequeat, Appellationes, inquam, tales ad Curiam Romanam interpositas, impedire velim, et eliminare.

Hoc tam falsum est, quam quod falsissimum. Semper enim sancte insistanti sanctionibus Sacrorum Canonum, et praecipue Sacri Concilii

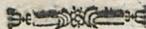
Tri-



Tridentini *Seff.* 24. *cap.* 20. ut qui iidem casus Appellationum ab Episcopo ad Metropolitanum in Curia mea juxta sacrorum Canonum normam admittuntur: iidemetipsi admitti debeant, sicut semper in Curia mea admittentur, quoties ab ea appellari ad Summum Pontificem contigerit, adeo ut quoties appellari nequeat ab Episcopo ad Metropolitanum, etiam appellari nequeat a Metropolitanano ad Summum Pontificem. Hiscemet igitur principiis insisto, et semper insistam: nam dum jura mea Metropolitana invicte tueor, nequaquam Episcopis injuriam irrogo, nequaquam S. Sedem Apostolicam offendo, quae S. Canonum vindex et tutrix est diligentissima; imo jurium omnium perturbatorem me profiterer, si diutius permetterem, Decanum de Styrum officii sui exercitio adhuc privari, qui contra omnia juris naturalis, Canonici et Civilis Principia non citatus, nec auditus a Capitulo suo nulliter suspensus fuit.

Hocce animi mei sensus Dilectioni Vestrae significare non gravor, ne facilem fortasse aurem praebet malignorum in me oblocutionibus. Eisdem et Christianissimi Regis ministro hic residenti disertis verbis jamdiu significavi, addendo insuper, quod quaecumque in novissimis Comitibus Electoralibus ab aliis monita, aut scripto typis impresso proposita fuerant ad Art. 14 Capitulationis haec mea non facio; sed tamen omnia ea tolli censeam, si tantum huic causae opportunum a Summo Pontifice remedium adhibeatur. Conquestiones, quae generaliter in Epistola Collegii Electoralis ad Sac. Caes. Majestatem scripta sub dato 17. Martii continentur, processui hujus causae unice in-nitebantur, cujus gravamine sublato, eas literas sine ullo effectu remansuras censeo, ac pro parte mea declaro: sicut nec mihi unquam in mentem venit, praesentem quoad provocaciones et Appellationes ad S. Sedem disciplinae, seu politicae statum huc usque retentum me nihilum quidem immutare. Quae cum ita sint, quisnam aequo in me animo praeditus auderet, intentiones meas unice ad Sanctionum Canonicarum executionem directas, sinistre interpretari, meque quod amplius est, apud Summum Pontificem diris hujusmodi calumniis denigrare, me inquam, qui ex toto corde Sedem Apostolicam veneror, quique ejus juribus conservandis in Imperio praecipue Germanico totis viribus nullo non tempore insistam?

Haec,



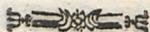
Haec, quae latius etiam Summo Pontifici per litteras explicavi, Dilectionem Vestram latere nolo, ut meae in Summum Pontificem voluntatis testem indubium habeam, neve unquam Dilectio Vestra tuitionem jurium Curiae meae vergere in derogationem jurium Curiae Romanae suspicari possit. Siquae autem in hujus causae prosecutione pro Capitulo Spirensi proponenda, aut alleganda censerebit, Dilectio Vestra iis omnibus mature a Curia mea librata justitiae lance consulendum esse non dubitet. Nihil mihi antiquius erit, quam veterem inter nos amicitiam firmiori etiam vinculo renovare, ut in Domo Domini ambulantes cum consensu, Ecclesiae Dei, et Catholicae Religioni utiliores esse possimus. Mirabitur forsitan Dilectio Vestra, quod hisce litteris idiomate Latino jam utar, cum huc usque consuetus fuerim Lingua Germanica sensus meos aperire.

Sed non erubescio fateri, intentionis meae esse, copiam harum litterarum authenticam Summo Pontifici hodierna adhuc die transmittendi, eum in finem, ut Sanctitas sua de genuinis animi mei sensibus certior reddatur, et occasio quibusdam aliter sentientibus dematur, si Germanice scriberem, transfusum quoddam sinistrum et scriptis, et dictis meis alienum, uti vereor, fabricandi etc. interrim etc.

Concordare hanc copiam cum Originali attestor. Moguntiae 29,
Julii 1764.

F. W. Baro de Vorster Cancellarius Moguntinus.

Electo-



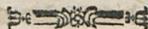
XI.

Electoris Palatini alia in idem argumentum ad Clementem XIII. epistola.

BEATISSIME PATER = Litteras, quibus Sanctitas Vestra in causa Decanum et Capitulum Ecclesiae Cathedralis Spirensis vertente, Paternum suum animum explicare dignata est, a Reverendissimo Archiepiscopo Ravennateni reverenter, et grata mente accepi eo fortius devincta, quod dictus Dominus Archiepiscopus declarationem addidit, quatenus Sanctitas Vestra meis acquiescere precibus, causamque praefatam a tribunalibus suis avocare, propriaeque disquisitioni subicere decreverit. Ex hoc ipso autem mihi sperare licet, quod Sanctitas Vestra pro eo, quod justitiae zelo flagrat, ac hujus causae cognitionem assumpserit, in eam descendat sententiam, quae votis meis plane satisfaciat, ut nempe eadem causa ad Metropolitanum remittatur, et ibi Decano ante omnia restituto causa principalis praetensorum contra illum gravaminum in prima instantia rite ventilari, et decidi queat.

Ego sane partes Decani Comitis de Styrum non alio fine, unquam fovi, nisi ut ille non condemnetur inauditus, sed uti ejus causa, servato canonico juris ordine et Decreto Concilii Tridentini *Seff. XXIV. cap. 20. de reform.* in prima instantia his in partibus cognosceretur, et decideretur, salva tamen utrique parti ad Sanctam Sedem postmodum appellatione, id ipsum meis hisce repeto, et contestor.

Ut



Ut autem Sanctitas Vestra indubium etiam argumentum habeat, qua veneratione Summa Sedem prosequar, Sanctissimam Paternitatem Vestram prorsus persuasam esse opto, quod quaecumque in nomine meo ad Art. XIV. Capitulationis novi Regis Romanor. aut in Litteris Collegii Electoralis ad Caesaream majestatem die decima septima Martii praesentis anni exaratis continentur, ea omnia tolli censeam, si huic causae opportunum a Sanctitate Vestra remedium adhibeatur. Cum enim iisdem omnibus sola ordinis in praedicta causa inversio et intempestiva appellatio Capituli Spiren. ansam dederit, hoc gravamine sublato, ea omnia mea ex parte sine effectu remansura esse declaro.

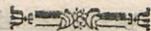
Immo pro parte, quam in statu publico Imperii habeo quatenus Sanctitas Vestra votis meis in hac causa obsecundet totis viribus alaborabo, nequid praejudicii Sanctae Sedi ex iis omnibus, et Litteris praedictis enascatur, neve jura, quae hactenus in Imperio retinuit, ullo modo imminuantur, aut ab eo, in quo fuerunt hactenus, statu exturbentur; omnibusque imposterum, si fierent, contra Sedem Apostolicam juris, seu facti innovationis obstitam.

Hujus autem meae firmissimae voluntatis non ultimum in hac eadem causa, Sanctitas Vestra habebit profecto Testimonium; Nam posteaquam, restituto ante omnia Decano Comite de Styrum, ejus causa fuerit coram Metropolitano in prima instantia decisa, si fuerit ipse appellatus, meum erit illum adducere, ut in secunda, et ultima Sanctitatis Vestrae suorum in Curia Tribunalium competenti judicio se sistat, judicatoque plane satisfaciat.

Quod superest, Sanctitatem Vestram enixe rogo, ut de filiali penes me desiderio, sacrae Sedis praec eminentiam, et jura tuendi et Sanctitatis Vestrae studium justitiae nunquam satis laudandum, quantum in me esse potest, promovendi, nullatenus dubitare, et ita

d

Aposto-



Apostolicam Benedictionem benigne mihi impertiri velit, qui cum obsequiosa summa observantia, ac reverentia permaneo.

Schwezingae die 11. Augusti 1764.

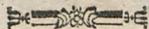
Sanctissime Pater
Sanctitatis Vestrae.

Humillimus, et obedientissimus Filius, et Servus
CAROLUS THEODORUS Elector.

XII.

Electoris moguntini testificatio super appellationibus ad Curiam Romanam Aschaffenburgii 27. Augusti 1764 data, ab eoque subscriptione firmata.

Litteris specialibus ad dilectionem suam Cardinalem Spirenses testatus sum, Curiam meam Metropolitanam Sanctiones Sacrorum Canonum quoad Appellationes, et praecipue Sacri Concilii Tridentini *Sess.* 24. cap. 20. unice, sancteque servaturam. Nam quoties appellari vel nequit, vel potest a Metropolitano ad Curiam Romanam, toties etiam censeo appellari posse, vel non posse ab Episcopo ad Metropolitanum, et e contra, adeo ut pari utique gradu praefatae appellationes serventur tam intra, quam extra Germaniam, tam a Sententiis definitivis, quam a Decretis interlocutoriis vim definitivae habentibus, vel quorum gravamen, licet non concernens negotium principale, per appellationem a sententia definitiva in negotio principali reparari nequeat. Harum vero appellationum cognitionem a superioribus immediate Tribu-



Tribunalibus respective vel Curiae Metropolitanae, vel Curiae Romanae faciendam esse nullo non tempore recognovi, et recognosco.

Quoad vero ea, quae hujus occasione in derogationem Ecclesiasticae libertatis, juriisque Apostolicae Sedis ex Laicis Imperii Tribunalibus hactenus emanarunt, et praecipue ultimum mandatum Camerae Imperialis de die nona Junii proxime praeteriti, ea omnia pro viribus tolli curabo, neve unquam imposterum in exemplum trahi possint, aut debeant, omni sollicitudine oblitam.

Quam praesentem Declarationem manu propria subscripsi Aschaffenburgi 27. Augusti 1764.

Emmreicus IOSEPHUS Archiepiscopus
Princeps Elector.



10





K 3958^e

X2328995







Frage:

Ist die Gerichtbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider?

Ein
Vorläufiger Versuch
von einem größerm Werke,

worinn

die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten, und Nuntien besonders nach Deutschland zu schicken, erwiesen, und gegen eine historisch-kanonische Abhandlung, die im verfloffenen Jahre von den Legaten, und Nuntien der Päbste von ihren Schicksalen, und ihrer Gewalt erschien, vertheidigt wird.

1787.

